

BUNDESRAT

Bericht über die 397. Sitzung

Bonn, den 19. Oktober 1973

Tagesordnung

- Geschäftliche Mitteilungen 293 A
- Zur Tagesordnung 293 B
- Ansprache des Präsidenten zum Schluß
des Geschäftsjahres 293 C
1. Wahl des Präsidiums 294 D
- Beschluß: Der Ministerpräsident von Baden-Württemberg, Dr. Hans Filbinger, wird zum Präsidenten des Bundesrates gewählt. Ministerpräsident Dr. Alfons Goppel (Bayern), Ministerpräsident Dr. Helmut Kohl (Rheinland-Pfalz) und Ministerpräsident Albert Osswald (Hessen) werden zu Vizepräsidenten gewählt . . . 295 A
2. Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse
(Drucksache 608/73) 295 A
- Beschluß: Wahl der Vorsitzenden gemäß dem Antrag des Präsidiums in Drucksache 608/73 mit der Änderung, daß als Vorsitzender des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften Minister Herbert Hellmann (Niedersachsen) benannt wird 295 B, 329 A
3. Wahl der Schriftführer 295 B
- Beschluß: Staatssekretär Kiesel (Bayern) und Minister Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) werden gewählt 295 B
6. Zweites Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (**Zweites Bundesbe-soldungserhöhungsgesetz**) (Drucksache 611/73) 295 B
- Dr. Heinsen (Hamburg), Bericht-
statter 295 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art.
74 a GG 296 C
4. Gesetz zur **Änderung des Bundesausbil-dungsförderungsgesetzes und des Ar-beitsförderungsgesetzes** (Drucksache 609/73) 296 C
- Bundestagsabgeordneter Dürr, Be-
richterstatter 296 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art.
84 Abs. 1 GG. Annahme einer Ent-
scheidung 297 B

5. **Viertes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes** (Drucksache 610/73) 297 C
 Bundestagsabgeordneter Russe, Berichterstatter 297 C
 B e s c h l u ß : Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig; Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 298 B
7. **Gesetz zur Änderung des Bundesreisekostengesetzes und des Bundesumzugskostengesetzes** (Drucksache 612/78) 298 B
 B e s c h l u ß : Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig; Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 298 B
8. Entwurf eines Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur **Änderung des Lastenausgleichsgesetzes** (27. ÄndG LAG) (Drucksache 274/73) 298 C
 Antrag des Landes Baden-Württemberg
 Dr. Mocker (Baden-Württemberg) 298 C
 B e s c h l u ß : Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG 300 B
9. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Zivilprozeßordnung** (Drucksache 476/73) 300 B
 Antrag des Landes Schleswig-Holstein
 Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 300 B
 B e s c h l u ß : Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Minister Dr. Schwarz wird zum Beauftragten des Bundesrates für die Vertretung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag bestellt 301 A
10. Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der Rentenniveausicherungsklausel** (Drucksache 477/73) 301 A
 Antrag des Saarlandes
 Dr. Wicklmayr (Saarland) 301 A
 Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 302 A, 304 A
 Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz) 303 B
- B e s c h l u ß : Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 304 B
12. Entwurf eines Gesetzes über die **Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation** (Drucksache 517/73) 304 B
 Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 329 B
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 304 C
14. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes** (Drucksache 550/73) 304 C
 Dr. Rietschläger (Berlin), Berichterstatter 304 D
 Prof. Dr. Maier (Bayern) 330 B
 Dr. Heinsen (Hamburg) 305 C
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 305 C
11. Entwurf eines **Hochschulrahmengesetzes** (HRG) (Drucksache 553/73) 305 D
 Prof. D. Dr. Hahn (Baden-Württemberg), Berichterstatter 305 D
 Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 308 B
 Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz) 309 B
 Rau (Nordrhein-Westfalen) 313 A
 Koschnick (Bremen) 314 C
 Hellmann (Niedersachsen) 315 D
 Dr. von Dohnanyi, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft 316 B, 319 C
 Prof. Dr. Maier (Bayern) 318 B
 Dr. Pirkl (Bayern) 320 A
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 323 C
13. Entwurf eines **Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes** (Drucksache 552/73) 323 C
 Dr. Pirkl (Bayern) 323 C
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 324 B

15. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes** (Drucksache 526/73) 324 C
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 324 C
16. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 927) (Drucksache 549/73) 324 C
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 324 D
17. Entwurf eines Gesetzes über die **Verwendung des Vermögens der Deutschen Industriebank** (Drucksache 564/73) 324 D
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 324 D
18. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung der Höfeordnung** (Drucksache 548/73) 324 D
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 325 B
19. Entwurf eines Gesetzes über die **Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft — ZVALG —** (Drucksache 561/73) 325 B
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 325 C
20. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über eine Geflügelstafistik** (Drucksache 530/73) 325 C
 B e s c h l u ß : Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 331 A
23. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Zusatzübereinkommen** vom 26. Februar 1966 zum Internationalen Übereinkommen über den **Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr** vom 25. Februar 1961 über die **Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden** sowie zu den Internationalen Übereinkommen vom 7. Februar 1970 über den **Eisenbahnfrachtverkehr** und über den **Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr** (Drucksache 555/73) 325 C
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 330 D
24. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen Nr. 92** der Internationalen Arbeitsorganisation vom 18. Juni 1949 **über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen** (Neufassung vom Jahre 1949) (Drucksache 518/73) . . . 325 C
 B e s c h l u ß : Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 331 A
25. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen Nr. 133** der Internationalen Arbeitsorganisation vom 30. Oktober 1970 **über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen** (zusätzliche Bestimmungen) (Drucksache 521/73) 325 C
 B e s c h l u ß : Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 331 A
26. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen Nr. 134** der Internationalen Arbeitsorganisation vom 30. Oktober 1970 **über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle** (Drucksache 522/73) 325 C
 B e s c h l u ß : Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 331 A
27. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen Nr. 126** der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1966 **über die Quartierräume an Bord von Fischereifahrzeugen** (Drucksache 519/73) 325 C
 B e s c h l u ß : Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 331 A
28. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen Nr. 130** der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1969 **über ärztliche Betreuung und Krankengeld** (Drucksache 520/73) . . 325 C
 B e s c h l u ß : Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 331 A
29. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 14. Mai 1973 **zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits** (Drucksache 532/73) 325 C
 B e s c h l u ß : Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 331 A

30. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 24. November 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung** bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei einigen anderen Steuern (Drucksache 524/73) 325 C
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 331 A
31. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 29. November 1972 über die **Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds** (Drucksache 556/73) 325 C
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 330 D
32. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 19. April 1972 über die **Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts** (Drucksache 554/73) 325 C
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 330 D
33. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Beschluß** vom 28. Februar 1972 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur **Aufhebung der gemäß Artikel 69 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erlassenen Rechtsakte** (Drucksache 531/73) 325 C
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 331 A
34. Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll vom 30. November 1972 zur Änderung des in Paris am 22. November 1928 unterzeichneten **Abkommens über Internationale Ausstellungen** (Drucksache 523/73) 325 C
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 331 A
35. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 durch Einführung neuer **Bestimmungen über die Önologischen Verfahren** (Drucksache 435/73) 325 C
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 331 D
37. Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien vom 14. Juni 1966 über den **Verkehr mit Betarübensaatgut**, über den Verkehr mit **Futterpflanzensaatgut**, über den Verkehr mit **Getreidesaatgut** und über den Verkehr mit **Pflanzkartoffeln**, der Richtlinie vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit **Saatgut von Öl- und Faserpflanzen** und der Richtlinie vom 29. September 1970 über den Verkehr mit **Gemüsesaatgut** und über einen **gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten**
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie vom 9. April 1968 über den **Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben**
 Vorschlag einer Zweiten Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den **Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut** (Drucksache 486/73) 325 C
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 331 D
38. Verordnung zur Änderung der **Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz** (Drucksache 558/73) 325 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 332 B
39. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Verhütung einer Einschleppung der Vesikulären Schweinekrankheit** (Drucksache 551/73) 325 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 332 B
40. Fünfte Verordnung über die **Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter** (5. Bemessungs-Verordnung) (Drucksache 502/73) 325 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 332 B
41. Verordnung zur **Änderung der Beitragseinzugsverordnung** (Drucksache 529/73) 325 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 332 B

42. Verordnung über die **Bestimmung von Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen nach § 38 a des Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 427/73) 325 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 331 D
43. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften** vom 25. Juli 1969 im Luftverkehr (Drucksache 507/73) 325 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 332 B
44. Verordnung zur **Änderung der Gebührenordnung für Tierärzte** (Drucksache 565/73) 325 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 332 B
45. Dritte Verordnung zur **Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz** (Drucksache 482/73) 325 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 332 B
46. Verordnung zu dem Protokoll vom 2. Februar 1973 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die **Durchführung des Kulturabkommens vom 23. Oktober 1954 auf dem Gebiet der Steuern und Zölle** (Drucksache 499/73) 325 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 332 B
47. **Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 500/73) 325 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 332 B
48. **Sechste Verordnung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke** (Drucksache 504/72, zu Drucksache 504/72) 325 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 332 B
49. **Zweite Verordnung zur Änderung der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Werkfernverkehr** (Drucksache 567/73) 325 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 332 B
50. **Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (1. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung — LAG — 1 — UhAnpV)** (Drucksache 585/73) 325 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 332 B
51. **Dritte Verordnung zur Änderung der Elften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes zugleich Dreizehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz** (Drucksache 473/73) 325 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 332 B
52. **Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 566/73) 325 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 332 C
53. **Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen** (Drucksache 528/73) 325 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 332 B
54. **Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 99 der Bundeshaushaltsordnung zum Arbeitsförderungsbericht der Bundesregierung** (Drucksache 263/73, Drucksache 495/73) 325 C
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß § 99 der Bundeshaushaltsordnung 331 D
55. **Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Erteilung von Ausfertigungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen** (Drucksache 488/73) 325 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 332 B
56. **Verwaltungsanordnung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke** (Drucksache 505/73) 325 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG 332 B
57. **Wahl eines Mitglieds des Rundfunkrates der Anstalt des öffentlichen Rechts „Deutschlandfunk“** (Drucksache 571/73) 325 C
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 571/73 333 A

60. **Bestimmung eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette** (Drucksache 503/73) 325 C
Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 503/73 . . . 333 A
61. **Bestimmung eines stellvertretenden Mitglieds**
a) **des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette,**
b) **des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel,**
c) **des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse** (Drucksache 516/73) 325 C
Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 516/73 . . . 333 A
62. **Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit** (Drucksache 485/73) 325 C
Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 485/73 . . . 333 A
63. **Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Aufzugausschusses** (Drucksache 497/73) 325 C
Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 497/73 . . . 333 A
64. **Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Dampfkesselausschusses** (Drucksache 498/73) 325 C
Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 498/73 . . . 333 A
65. **Vorschlag für die Ernennung von 49 Mitgliedern des Versicherungsbeirates beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen** (Drucksache 562/73) 325 C
Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 562/73 . . . 333 A
66. **Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Drucksache 543/73) . . 325 C
Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 543/1/73 . . . 333 A
67. **Benennung eines Beisitzers in einem Ausschuß des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge** (Drucksache 484/73) 325 C
Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 484/73 . . . 333 A
68. **Vorschlag für die Ernennung von vier Mitgliedern des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr** (Drucksache 581/73) 325 C
Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 581/1/73 . . . 333 A
69. **Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Ausschusses für Getränkeschankanlagen** (Drucksache 483/73) 325 C
Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 483/73 . . . 333 A
70. **Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Kohlenbeirates beim Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete** (Drucksache 491/73) 325 C
Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 491/73 . . . 333 A
71. **Vorschlag für die Berufung von drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern des Beirats beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft** (Drucksache 492/73, Drucksache 515/73) 325 C
Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 515/1/73 . . . 333 A
72. **Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Sachverständigenausschusses für explosionsgefährliche Stoffe** (Drucksache 506/73) 325 C
Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 506/73 . . . 333 A
73. **Veräußerung des bundeseigenen Restgeländes des ehemaligen Flugplatzes Paderborn an die Stadt Paderborn** (Drucksache 570/73) 325 C
Beschluß: Zustimmung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung 333 D

21. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** (Drucksache 511/73) 325 D
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 326 A
22. Entwurf eines Gesetzes über die **Beförderung gefährlicher Güter** (Drucksache 525/73) 326 A
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 326 C
36. Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur neunten Änderung der Richtlinie zur Angleichung der **Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen** (Drucksache 480/73) . . 326 C
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme 326 C
50. **Verordnung zu Artikel II § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern** (Drucksache 475/73) 326 C
- B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 326 D
51. **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte** (Drucksache 582/73) 326 D
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 326 D
74. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 594/73 [neu]) . . 326 D
 Adorno (Baden-Württemberg) . . 327 A
 B e s c h l u ß : In den unter I genannten Verfahren wird von einer Äußerung und einem Beitritt abgesehen. Zu dem unter II genannten Normenkontrollantrag der Regierung des Landes Rheinland-Pfalz wird die in Drucksache 594/1/73 vorgelegte Äußerung gemäß § 77 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes abgegeben 327 D
- Nächste Sitzung 327 D

Verzeichnis der Anwesenden

- Vorsitz:**
Präsident Dr. h. c. Goppel,
Ministerpräsident des Freistaates Bayern
- Schriftführer:**
Kiesl (Bayern)
- Baden-Württemberg:**
Dr. Filbinger, Ministerpräsident
Prof. D. Dr. Hahn, Kultusminister
Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Mocker, Staatssekretär für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte im Innen-
ministerium
- Bayern:**
Dr. Eisenmann, Staatsminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Pirkel, Staatsminister für Arbeit und Sozial-
ordnung
Prof. Dr. Maier, Staatsminister für Unterricht
und Kultus
Kiesl, Staatssekretär im Staatsministerium des
Innern
- Berlin:**
Schütz, Regierender Bürgermeister
Stobbe, Senator für Bundesangelegenheiten
Dr. Riebschläger, Senator für Bau- und Woh-
nungswesen
- Bremen:**
Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Willms, Senator für Bundesangelegenheiten
- Hamburg:**
Dr. Heinsen, Bevollmächtigter der Freien und
Hansestadt Hamburg beim Bund
Dr. Elsner, Senatorin, Gesundheitsbehörde
- Hessen:**
Osswald, Ministerpräsident
Hemfler, Minister der Justiz
- Niedersachsen:**
Greulich, Minister für Wirtschaft und öffent-
liche Arbeiten
Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten
- Nordrhein-Westfalen:**
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Justizminister
Rau, Minister für Wissenschaft und Forschung
- Rheinland-Pfalz:**
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Umweltschutz
Gaddum, Minister für Finanzen
Dr. Geissler, Minister für Soziales, Gesundheit
und Sport
Schwarz, Minister des Innern
- Saarland:**
Becker, Minister der Justiz
Dr. Wicklmayr, Minister für Arbeit, Sozial-
ordnung und Gesundheitswesen
- Schleswig-Holstein:**
Dr. Schwarz, Justizminister
- Von der Bundesregierung:**
Dr. Vogel, Bundesminister für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau
Dr. von Dohnanyi, Bundesminister für Bildung
und Wissenschaft
Baum, Parlamentarischer Staatssekretär beim
Bundesminister des Innern
Dr. Bayerl, Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Justiz
Westphal, Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Jugend, Familie und
Gesundheit
Grabert, Staatssekretär, Chef des Bundeskanz-
leramtes
Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung
Prof. Dr. Jochimsen, Staatssekretär des Bundes-
ministeriums für Bildung und Wissenschaft
- Für den Vermittlungsausschuß:**
Bundestagsabgeordneter Dürr
Bundestagsabgeordneter Russe

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

397. Sitzung

Bonn, den 19. Oktober 1973

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Dr. h. c. Goppel: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 397. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich nach § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen.

Die Hamburgische Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 10. Oktober 1973 Herrn Hans-Ulrich Klose zum Senator der **Freien und Hansestadt Hamburg** gewählt. In der Sitzung des Senats vom selben Tage ist Herr Senator Klose zum Präses der Behörde für Inneres und zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt worden.

Herr Senator Heinz Ruhнау ist aus dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und damit aus dem Bundesrat ausgeschieden.

Ich heiße Herrn Senator Klose herzlich willkommen und wünsche ihm und uns allen eine gute Zusammenarbeit.

Herr Senator Ruhнау gehörte dem Bundesrat acht Jahre lang an. Er hat insbesondere im Innenausschuß und in der Deutschen Delegation zur Nordatlantischen Versammlung intensive Arbeit geleistet. Ich spreche sicher in Ihrem Sinne, wenn ich ihm dafür unseren herzlichen Dank und für seine weitere Arbeit viel Glück ausspreche.

Ich darf mich dann der **Tagesordnung** zuwenden. Die vorläufige Tagesordnung liegt vor. Widersprüche erheben sich dagegen nicht.

Es ist vorgesehen, die Reihenfolge zu ändern.

Punkt 12:

Entwurf eines Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

und

Punkt 14:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes

sollen in dieser Reihenfolge nach Punkt 10 vor dem Hochschulrahmengesetz aufgerufen werden.

Wortmeldungen liegen zur Tagesordnung nicht vor; sie ist damit festgestellt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, dieses Geschäftsjahr geht zu Ende und mit ihm auch das **Amts Jahr des Präsidenten**, mein Amtsjahr. Wir haben den neuen Bundesratspräsidenten heute zu wählen.

Es entspricht der Übung dieses Hauses, die nur bei den letzten Amtswechseln aus Termingründen unterbrochen worden ist, daß der scheidende Bundesratspräsident aus diesem Anlaß vor der Wahl seines Amtsnachfolgers einen kurzen **Rückblick auf die Arbeit** der letzten zwölf Monate gibt.

Hinter uns liegen innen- und außenpolitisch bewegte Monate, es liegt auch vor allem ein arbeitsreiches Jahr hinter uns. Der Bundesrat hat vom 1. November 1972 bis 19. Oktober 1973 13 Plenarsitzungen abgehalten, seine Ausschüsse und Unterausschüsse haben insgesamt 159mal getagt. Zu etwa 600 Vorlagen haben wir im letzten Jahr Beschluß gefaßt. Ich glaube, wir können auf diese reine Arbeitsleistung stolz sein.

Wert und Bedeutung der Arbeit des Bundesrates für unser Volk und seinen Bundesstaat ergeben sich nicht allein aus ihrer Quantität. Das Grundgesetz hat den **Bundesrat** als Organ nach seiner Zusammensetzung zum **aktiven Hüter des föderalistischen Staatsprinzips** und insgesamt zum Mitgestalter der bundesstaatlichen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Es hat ihm somit die Mitverantwortung für die gesamte Politik des Bundes auferlegt. Aus diesem Verfassungsgebot hat dieses Hohe Haus dann auch stets den Maßstab für die sachliche und politische Qualität seiner Arbeit abgeleitet. Diesem Verfassungsgebot entsprechend, haben wir im Bundesrat auch im vergangenen Jahr aus dem ehrlichen Willen zur Zusammenarbeit mit allen Bundesorganen verantwortlich für unser Volk gehandelt.

So ist der Bundesrat — entgegen mancher Befürchtung — auch nach den Bundestagswahlen des letzten Jahres **kein Konfrontationsorgan** geworden.

Nur zweimal hat er im vergangenen Geschäftsjahr seine Zustimmung zu Bundesgesetzen verweigert:

- (A) beim 4. Rentenversicherungsänderungsgesetz und beim Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol.

Die in diesem Zusammenhang bedeutsame Rechtsfrage der **Zustimmungsbedürftigkeit von Änderungen von Zustimmungsgesetzen** wird jetzt möglicherweise auf Antrag des Landes Rheinland-Pfalz durch das Bundesverfassungsgericht geklärt werden. Diese grundsätzliche Frage, die inzwischen 300 bis 400 Gesetze betrifft, ist seit über 20 Jahren strittig. In beiden Fällen ist übrigens die Bundesregierung ihrer Rechtsauffassung gefolgt und hat die Gesetze vollzogen. Es ist also kein Gesetz am Einspruch des Bundesrates letztlich gescheitert.

Der Bundesrat hat seine **Gesamtstaatsverantwortung als Bundesorgan** unabhängig von den jeweiligen Mehrheitsverhältnissen in den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes eindeutig bezeugt. Dieser am Grundgesetz allgemein und zuletzt in seinem Art. 79 orientierten Gesamtstaatsverantwortung sollte man auch in mancher vorwiegend taktisch-parteilpolitischen Entscheidungsphase nicht nur theoretische Gültigkeit zumessen, sondern sie als praktische Politik ohne Obstruktionsschelte gelten lassen.

In meiner Antrittsrede vom letzten Jahr habe ich gefragt, ob durch die **zunehmende Zentralisierung** in der Bundesrepublik die behauptete größere technische Effizienz in der Lösung von Sachfragen nicht doch vergebens mit einer bedenklichen Störung des verfassungsmäßigen Gleichgewichts der Kräfte in der Bundesrepublik erkauft werde und ob angesichts der schon fast unzählbaren Verfassungsänderungen nicht das eherne Gesetz jeder gesunden Demokratie, daß deren Lebenskraft von der Stabilität ihrer Verfassung und ihrer Institutionen abhängt, noch anerkannt ist.

Ich bin weiterhin der festen Überzeugung, daß im Interesse der Freiheitssicherung in Deutschland, für die unsere bundesstaatliche Ordnung eines der wichtigsten Elemente ist, es heute in erster Linie darum gehen muß, **die Länder zum Nutzen des Ganzen stark und funktionsfähig zu erhalten**, d. h. ihnen ihre natürlichen Aufgaben zu belassen und die Zuständigkeiten gerecht abzugrenzen, das heißt allerdings auch, ihnen dafür die erforderlichen Mittel zu belassen und zuzuteilen.

Die Berufung auf die föderative Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und die Leistungen, die in ihr in den beiden letzten Jahrzehnten für die Bevölkerung erbracht worden sind, haben auch in bisher zentralistisch regierten großen Staaten **Westeuropas den Wunsch nach stärkerer Regionalisierung** wachsen lassen, und zwar nicht nur nach bloßer Dezentralisierung, sondern auch echter Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen und damit von Verantwortlichkeit auf mehrere politisch selbstverantwortliche Zentren. Wir sollten deshalb dieses Vorbild nicht selbst in Frage stellen, indem wir es rechtlich und politisch von innen her weiter aushöhlen.

Politik wird für die Menschen in der Bundesrepublik heute zugleich auf Europa-, auf Bundes- und Landesebene gemacht. Die mannigfache Verbindung dieser drei Ebenen erfordert **neue Formen der Kooperation**, die nicht nur im gegenseitigen Abjagen von Kompetenzen und damit in der Schwächung bewährter Ordnungsformen bestehen kann. Wir sind der Überzeugung, daß die bewährte föderative Ordnung der Bundesrepublik Deutschland auch im größeren europäischen Ganzen ihre Zukunft hat. Wir müssen nur den Mut, die Entschlossenheit und den Willen haben, diese Überzeugung in die politische Tat umzusetzen.

In diesem Sinne meine sehr verehrten Damen, meine Herren, weiß ich die Sache des Föderalismus bei meinem Amtsnachfolger, Herrn Kollegen **Filbinger**, den wir jetzt wählen werden, in guten Händen. Ich wünsche ihm schon jetzt für seine Amtsperiode — sie ist eine Jubiläumsperiode, nämlich die 25. dieses Hohen Hauses, und damit das ganze ein Jubiläumjahr — von Herzen viel Erfolg.

Ich danke Ihnen allen, meine Damen und Herren, sehr herzlich für Ihre Mitarbeit im Plenum und in den Ausschüssen. In diesen Dank schließe ich den **Direktor** des Bundesrates und alle seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein, die unsere gemeinsame Arbeit in vorbildlicher Weise unterstützt haben.

Damit darf ich Punkt 1 der Tagesordnung aufrufen:

Wahl des Präsidiums.

(D)

Nach dem beim Bundesrat üblichen Turnus schlage ich Ihnen für das am 1. November 1973 beginnende Geschäftsjahr vor, den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg, Herrn Dr. **Hans Filbinger**, zum Präsidenten des Bundesrates zu wählen.

Über die Wahl des Präsidenten wird nach unserer Praxis durch Aufruf der Länder abgestimmt. Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Länder aufzurufen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident Dr. h. c. Goppel: Demnach kann ich feststellen, daß Herr Ministerpräsident Dr. Filbinger für das Geschäftsjahr 1973/74 einstimmig zum Präsidenten des Bundesrates **gewählt** ist.

- (A) Herr Ministerpräsident, ich darf Sie fragen, ob Sie die Wahl annehmen.

(Dr. Filbinger: Ich nehme die Wahl an und danke für das Vertrauen!)

Dann darf ich Ihnen die herzlichsten Glückwünsche des Hohen Hauses aussprechen.

Meine Damen und Herren, wir kommen zur

Wahl der Vizepräsidenten.

Nach unseren Vereinbarungen schlage ich Ihnen vor, als Ersten Vizepräsidenten den Präsidenten des laufenden Geschäftsjahres zu wählen. Für die Wahl zum Zweiten Vizepräsidenten schlage ich Ihnen den Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz, Herrn Dr. Helmut Kohl, und für die Wahl zum Dritten Vizepräsidenten den Ministerpräsidenten des Landes Hessen, Herrn Albert Osswald, vor.

Ich lasse mit Ihrem Einverständnis — das nicht bestritten wird — über diese Vorschläge gemeinsam abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist **einstimmig** so geschehen.

Ich kann davon ausgehen, daß die Herren Kollegen diese Wahl auch annehmen. Ich darf Ihnen die Glückwünsche des Hohen Hauses aussprechen.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse

(Drucksache 608/73)

- (B) Für die Wahl der Ausschußvorsitzenden, die wir ebenfalls vorzunehmen haben, liegt Ihnen in Drucksache 608/73 ein Antrag des Präsidiums vor. Der Vorsitzende des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften soll danach von Niedersachsen gestellt werden. Die Landesregierung Niedersachsens hat vorgeschlagen, Herrn Minister Herbert Hellmann zu wählen. Der Antrag des Präsidiums*) wird deshalb entsprechend auf Herrn Minister Hellmann geändert.

Mit dieser Änderung rufe ich die Drucksache zur Abstimmung auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist **einstimmig** so beschlossen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Wahl der Schriftführer

Gemäß § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung schlage ich vor, Herrn Staatssekretär Erich Kiesel und Herrn Minister Dr. Diether Posser als Schriftführer wiederzuwählen. Beide Herren haben sich bereit erklärt, das Amt des Schriftführers wieder zu übernehmen.

Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist **einstimmig** so erfolgt.

Ich rufe nunmehr Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Zweites Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund

*) Anlage 1

und Ländern (**Zweites Bundesbesoldungs- (C) erhöhungsgesetz**) (Drucksache 611/73).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Senator Dr. Heinsen das Wort.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hat wegen des Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes schon am 15. Juni 1973 den Vermittlungsausschuß angerufen. Daß dieser Ausschuß erst jetzt — am 21. September — beschließen konnte, beruht darauf, daß er im Juni seine Beratung ausgesetzt und die Bundesregierung zunächst gebeten hatte, ihr Gesamtkonzept zur Besoldungsneuregelung vorzulegen. Das ist geschehen; und nunmehr ist der Beschluß ergangen, über den ich Ihnen jetzt berichten werde.

Soweit die Anrufungsbegehren des Bundesrates sich auf **Besoldungsverbesserung** für den **gehobenen technischen Dienst** bezogen, hat sich der Vermittlungsausschuß mit großer Mehrheit der Auffassung des Bundesrates angeschlossen, daß die Besoldungssituation dieser Beamten dringend einer Verbesserung bedarf. Auf die Gründe brauche ich — da sie bekannt sind — hier nicht einzugehen.

Der Ausschuß mußte sich aber mit der Problematik auseinandersetzen, daß eine einfache Aufnahme der Vorschläge des Bundesrates neue Verzerrungen und Berufungen anderer Beamtengruppen, die dann erst recht benachteiligt werden, hervorrufen könnte. (D) Diese Abwägung hat dann tatsächlich bei den drei Punkten in diesem Komplex zur Wahl unterschiedlicher Wege zu dem als richtig befundenen Ziel geführt.

Der Bundesrat hatte zunächst die **Anhebung der Eingangsstufe** für den gehobenen technischen Dienst von A 9 nach A 10 begehrt. Das hat der Vermittlungsausschuß voll aufgenommen. Entscheidend dafür war, daß auch die Bundesregierung eine entsprechende Anhebung — und zwar zum gleichen Termin wie nach dem Vorschlag des Bundesrates, nämlich zum 1. Januar 1974, notfalls rückwirkend — im Entwurf eines Zweiten Besoldungsneuregelungs- und Vereinheitlichungsgesetzes angekündigt hat; allerdings nicht wie hier beschränkt auf die Techniker, sondern für alle Beamten des gehobenen Dienstes mit Fachhochschul- oder vergleichbarer Ausbildung, so daß dort z. B. auch für die wichtige Gruppe der Steuerbeamten etwas getan werden kann.

Mit Rücksicht auf diese Geschäftsgrundlage, daß also auch die anderen vergleichbaren Beamtengruppen im Ergebnis zum gleichen Zeitpunkt in den Genuß der Anhebung der Eingangsstufe nach A 10 kommen sollen, und in Kenntnis dessen, daß die Bundesregierung dies nur als ersten Schritt einer endgültigen Neuregelung des gehobenen Dienstes in Bund und Ländern angesehen hat, glaubte der Vermittlungsausschuß trotz der möglichen Verzerrungsgefahren diese nur gesetzestechnische Vorleistung verantworten zu können.

(A) Der zweite Vorschlag des Bundesrates, nämlich den **Stellenschlüssel** für die gehobenen technischen Beamten zu verbessern, bezog sich im Gegensatz zu dem eben erwähnten auf diejenigen Beamten, die bereits heute und seit längerer Zeit im technischen Dienst des Bundes und der Länder stehen: die **graduierten Ingenieure**. Obwohl der Vermittlungsausschuß auch diesen Vorschlag des Bundesrates für gerechtfertigt und notwendig hielt, sah er sich allerdings gehindert, ihn schon jetzt in der vom Bundesrat empfohlenen Form zu verwirklichen. Die Bundesregierung hat den Ausschuß nämlich davon überzeugt, daß insoweit eine isolierte Regelung für den gehobenen technischen Dienst zu schweren Unzuträglichkeiten in den anderen Laufbahnen führen würde. Andererseits hat sie erklärt, sie beabsichtige, in Kürze eine entsprechende Regelung unter Berücksichtigung des mittleren und des höheren Dienstes durch Rechtsverordnung zu treffen.

Im Vertrauen auf diese Erklärung sah der Ausschuß von der Aufnahme des Bundesratsbegehrens insoweit ab. Er erwartet, daß die Bundesregierung diese Ankündigung bald in die Tat umsetzt.

Dem dritten Vorschlag des Bundesrates in diesem Zusammenhang — der **Gleichstellung** der gehobenen technischen Beamten mit **Anstellungsprüfung alter Art** mit denjenigen mit Ingenieurausbildung oder mit Aufstiegsprüfung — hat der Vermittlungsausschuß dagegen wieder als gerechtfertigt zugestimmt.

Meine Damen und Herren, ich habe die Motive des Vermittlungsausschusses vielleicht etwas ausführlicher dargelegt, als ich dies sonst bei der Berichterstattung zu tun pflege. Der Grund dafür ist, daß — wie Sie alle wissen — jeder von uns gerade wegen dieses Gesetzes einer Flut von Zuschriften der Betroffenen ausgesetzt worden ist. Deshalb möchte ich hier noch einmal betonen, daß in diesem Gesetz nur ein Teil, ein erster Schritt geregelt werden sollte und daß nach den Zusicherungen der Bundesregierung mit weiteren Schritten, die die hierdurch hervorgerufenen Unebenheiten ausbügeln sollen, zu rechnen ist. Das mögen sich bitte alle, die von diesem Gesetz unbefriedigt sind, sagen.

(B) Von den beiden nächsten Anrufungsgründen hat der Vermittlungsausschuß die beantragte Streichung der im Gesetz enthaltenen **Harmonisierungsvorschrift für kommunale Wahlbeamte** abgelehnt, weil er mit der Bundesregierung und dem Bundestag der Auffassung war, daß eine solche Harmonisierung zweckmäßig und notwendig ist. Dagegen schlägt der Vermittlungsausschuß entsprechend dem Wunsch des Bundesrates vor, die **staatlichen Landräte** in Rheinland-Pfalz und im Saarland den übrigen Landräten im Bundesgebiet, die Wahlbeamte sind, gleichzustellen, also etwa nach dem Grundsatz: gleiche Arbeit — gleicher Lohn.

Den letzten Vorschlag des Bundesrates, die Anhebung der Erhöhungszuschläge für **Versorgungsempfänger** vom 1. Juli 1973 auf den 1. Januar 1973 vorzuverlegen, mußte der Ausschuß leider aus finanziellen Gründen ablehnen.

(C) Meine Damen und Herren, der Bundestag hat dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses in seiner Sitzung am 4. Oktober zugestimmt. Ich darf Sie bitten, nun dem Gesetz in dieser vom Bundestag gebilligten Fassung ebenfalls zuzustimmen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich lasse abstimmen.

Wird dem Gesetz in der vom Bundestag am 4. Oktober 1973 auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 74 a GG zugestimmt? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist einstimmig so geschehen; der Bundesrat hat demnach **zugestimmt**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes (Drucksache 609/73).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Abgeordneten Dürr das Wort.

Bundestagsabgeordneter Dürr, Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat am 6. Juli 1973 zu diesem Gesetz, das der Bundestag am 14. Juni verabschiedet hatte, in mehreren Punkten den Vermittlungsausschuß angerufen. Der Vermittlungsausschuß hat sich am 21. September 1973 mit dem Anrufungsbegehren des Bundesrates befaßt. Ich darf dazu folgendes ausführen. (D)

Erstens. Dem Bundesrat ging es einmal darum, in der neuen Vorschrift des § 14 a über **Zusatzleistungen in Härtefällen** die Ermächtigung zum Erlaß einer entsprechenden Rechtsverordnung einzuschränken, soweit dort auch Leistungen für den Lebensunterhalt des Auszubildenden erwähnt sind. Der Bundesrat wünschte, daß dieser Teil aus der Ermächtigung gestrichen wird. Dahinter stand das Bedenken, daß anderenfalls die Ämter für Ausbildungsförderung zu Sozialämtern besonderer Art für Auszubildende würden, was nicht nur unzweckmäßig wäre, sondern auch die Inanspruchnahme der Sozialhilfe in Härtefällen nicht ausschließen würde.

Andererseits schlug der Bundesrat eine Präzisierung und Ergänzung der Verordnungsermächtigung vor. Der Vermittlungsausschuß ist in diesen Punkten dem Bundesrat gefolgt.

Zweitens. Bei dem Vorschlag unter Ziffer 2 handelte es sich lediglich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens, das bei den Beratungen des Gesetzes im Bundestag unterlaufen ist.

Drittens. Der wichtigste Punkt des Anrufungsbegehrens betraf die Ausbildungsförderung für **Schüler der Berufsfachschulen**. Der Bundestag hatte hierzu entsprechend der Regierungsvorlage beschlossen, diese Schüler künftig unabhängig von ihrer individuellen Vorbildung in die Ausbildungsförderung einzubeziehen — und zwar von Klasse 11 an —, wo-

(A) bei diese Regelung am 1. August 1974 in Kraft treten sollte. Der Bundesrat schlug demgegenüber vor, die Ausbildungsförderung der Berufsfachschüler bereits von Anfang an, d. h. von Klasse 10 an, zu gewähren. Dies sollte ab 1. August 1974 geschehen, während die Förderung ab Klasse 11 auf den 1. August 1973 vorgezogen werden sollte.

Der Vermittlungsausschuß sah sich nach eingehender Erörterung nicht in der Lage, diesem Petikum des Bundesrates zu folgen. Dafür waren nicht nur finanzielle Erwägungen maßgebend, sondern vor allem auch bildungspolitische Überlegungen. Das an sich erstrebenswerte Ziel, den Berufsfachschülern alsbald nach dem Abgang von der Hauptschule die Ausbildungsförderung zukommen zu lassen, würde zu einer Aufspaltung der Förderung in der Klasse 10 führen, d. h. Berufsfachschüler würden bereits dann gefördert, Schüler von Realschulen und Gymnasien dagegen nicht. Dies würde dem Prinzip widersprechen, die Stufen der Schuljahre gleichmäßig in die Förderung einzubeziehen.

Würde man anders vorgehen, so entstände nach Auffassung der Mehrheit des Vermittlungsausschusses die Gefahr, daß wegen der bevorzugten Förderung in der Berufsfachschule Schüler vom Besuch der Realschulen und Gymnasien aus finanziellen Erwägungen abgehalten würden, oder aber es käme der Ruf, alsbald auch bei diesen Schulen bereits die Klasse 10 in die Ausbildungsförderung einzubeziehen. Dies würde aber — besonders, wenn man die sonst notwendigen Verbesserungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit ins Auge faßt — zu unübersehbaren finanziellen Konsequenzen für Bund und Länder führen.

(B)

Der Vermittlungsausschuß ist aber insofern dem Petikum des Bundesrates entgegengekommen, als er die Förderung ab Klasse 11 vom 1. August auf den 1. Januar 1974 vorgezogen hat.

Der Bundestag hat dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses am 4. Oktober 1973 zugestimmt. Namens des Vermittlungsausschusses darf ich Sie bitten, dem so geänderten Gesetz nunmehr ebenfalls Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Berichtsteller. — Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

In Drucksache 609/1/73 liegt Ihnen ein gemeinsamer Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern vor.

Wir müssen zunächst abstimmen, ob dem Gesetz in der vom Bundestag am 4. Oktober 1973 auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt wird.

Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist — bei Stimmenthaltung von Hamburg — der Fall; der Bundesrat hat also **zugestimmt**.

Nunmehr rufe ich den Antrag von Baden-Württemberg und Bayern in Drucksache 609/1/73 auf. Ich

bitte diejenigen, die ihm zustimmen wollen, um ein (C) Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Bundesrat hat also auch diesen Antrag beschlossen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Drucksache 610/73).

Die Berichterstattung hat der Herr Abgeordnete Russe übernommen. Ich darf ihm das Wort erteilen.

Bundestagsabgeordneter Russe, Bericht-
ersteller: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Dieses Hohe Haus hat in seiner 396. Sitzung am 6. Juli 1973 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 7. Juni 1973 verabschiedeten Vierten Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes zu verlangen, den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG einzuberufen. Der Vermittlungsausschuß hat am 21. September 1973 getagt. Er ist Ihrem Begehren jedoch nicht gefolgt.

Sie hatten verlangt, daß der Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes geändert werden sollte; ebenso der Artikel 2 a und der Artikel 5. Die Begründung Ihres Begehrens lautete zusammengefaßt: Das **Kindergeld für das vierte und jedes weitere Kind** nach dem Bundeskindergeldgesetz sei seit 1964 nicht erhöht worden. Mit der angekündigten Gesamtreform des Familienlastenausgleichs müsse entsprechend der Aussage der Bundesregierung erst im Jahre 1976 gerechnet werden. Dies sei aus sozialpolitischen Gründen nicht zu vertreten. Die Kaufkraft der Kindergeldleistung ab dem vierten Kind sei, gemäß dem Lebenshaltungskostenindex aller privaten Haushalte, in der Zeit von 1964 bis März 1973 um rund 32 % gesunken, davon allein seit 1970 um rund 12,5 %.

Kinderreiche Familien treffe dieser Kaufkraftverlust besonders hart. Deshalb müßten nach Auffassung dieses Hohen Hauses die Kindergeldsätze in § 10 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes ab dem vierten Kind bereits um 10 DM angehoben werden. Da nach geltendem Recht die Mindestbeträge der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 583 Abs. 2 Satz 1 RVO) mit der Höhe der Kindergeldsätze nach dem Bundeskindergeldgesetz übereinstimmen, beehrten Sie außerdem, für diese Norm der RVO eine entsprechende Angleichung an das Bundeskindergeldgesetz vorzunehmen.

Schließlich sollten, meine Damen und Herren, diese Gesetzesänderungen ab 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten.

Wir haben im Vermittlungsausschuß eine ausführliche Debatte über Ihr Begehren geführt; die Mehrheit des Vermittlungsausschusses konnte sich allerdings Ihrem Wunsche nicht anschließen.

Dies war nicht zuletzt erstens auf die Einrede des Vertreters der Bundesregierung zurückzuführen, der feststellte, bei positiver Bescheidung Ihres Antrages würden die finanziellen Belastungen für die

- (A) folgenden Haushaltsjahre nicht verkraftet werden können.

Zweitens wurde Ihre Argumentation, daß die Mehrausgaben durch die vorgesehenen Haushaltsansätze gedeckt seien, von dem Vertreter der Bundesregierung bestritten.

Drittens wurde die Begründung für Ihre Aussage, es habe sich gezeigt, daß die für 1973 vorgesehenen Haushaltsansätze nicht voll ausgeschöpft würden, ebenfalls vom Vertreter der Bundesregierung in Frage gestellt.

Viertens. Auf die konkreten Fragen von Mitgliedern des Vermittlungsausschusses, ob 1973 die Haushaltsansätze voll ausgeschöpft würden, räumte der Vertreter der Bundesregierung ein, es sei in der Tat damit zu rechnen, daß rund 36 Millionen DM vom Haushaltsansatz für diesen Sachbereich übrigblieben.

Fünftens wurde ein Kompromißantrag, das Begehren des Bundesrates bei dieser finanziellen Voraussetzung dergestalt zu erfüllen, daß die Erhöhung der beantragten Kindergeldsätze und die Mindestbeträge der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung erst ab 1. Oktober dieses Jahres in Kraft treten, da die 36 Millionen DM nicht ausgeschöpfter Haushaltsmittel dies ermöglichen würden, mit dem allgemeinen Hinweis negativer Wirkung auf den Bundeshaushalt 1974 und die mittelfristige Finanzplanung von der Mehrheit des Vermittlungsausschusses abgelehnt.

- (B) Ich bedauere, Herr Präsident, meine Damen und Herren, keinen für Sie günstigeren Bericht geben zu können.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort wird nicht gewünscht.

Das Hohe Haus hat bereits früher festgestellt, daß **das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**. Ich gehe davon aus, daß daran festgehalten wird.

Wer nunmehr dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 7 der Tagesordnung

Gesetz zur Änderung des Bundesreisekostengesetzes und des Bundesumzugskostengesetzes (Drucksache 612/78).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes erneut festzustellen und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Ich lasse zunächst über die erneute **Feststellung der Zustimmungsbedürftigkeit** abstimmen. Wer sie bejaht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist einstimmig.

Jetzt lasse ich über das Gesetz abstimmen. Wer **stimmt dem Gesetz zu?** — Das ist die Mehrheit; es ist demnach so **beschlossen**. (C)

Punkt 8 der Tagesordnung

Entwurf eines Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur **Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (27. ÄndG LAG)** (Drucksache 274/73).

Antrag des Landes Baden-Württemberg

Herr Staatssekretär Dr. Mocker bittet ums Wort; ich erteile es ihm.

Dr. Mocker (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ziel des Entwurfs eines 27. Lastenausgleichs-Änderungsgesetzes ist

1. das Vorziehen der Dynamisierung der Unterhaltshilfen um ein halbes Jahr auf 1. Juli,
2. eine Neuregelung der Stichtage und Antragsfristen in den Lastenausgleichsgesetzen, sowie die Einbeziehung ehemaliger südostdeutscher Wehrmichtsangehöriger in das Reparationsschädengesetz und schließlich
3. die Entrichtung von Nachversicherungsbeiträgen zur Sozialversicherung aus Mitteln des Härtefonds für Bezieher oder künftige Bezieher von Unterhaltshilfe.

Durch die 25. Lastenausgleichsgesetz-Novelle wurde die **Dynamisierung der Unterhaltshilfen** in fortlaufender Anpassung an die sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnisse wie bei den Sozialversicherungs- und Versorgungsrenten jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres eingeführt. Inzwischen wurde dieser Termin in der gesetzlichen Rentenversicherung um ein halbes Jahr vorverlegt und hinsichtlich der Kriegsoferversorgung ein gleiches vom Bundesrat am 6. Juli 1973 beschlossen. (D)

Der gegenständliche Gesetzentwurf bezweckt, auch diese letzte Gruppe vergleichbarer Renten einzubeziehen und damit die **Einheitlichkeit der Anpassung** für Sozialrentner, Kriegsofener und Unterhaltshilfeempfänger wiederherzustellen. Daß dies aus Gründen der Gerechtigkeit und vor allem aus sozialen Gründen unerlässlich ist, kann wohl kaum bestritten werden, dies um so weniger, als es sich zudem um die ohnehin bedürftigsten Bürger handelt, von denen fast die Hälfte bisher sogar zusätzlich auf Sozialzuschüsse und Sozialhilfe angewiesen ist.

Die angestrebte **Vereinheitlichung und Verbesserung der Stichtage und Antragsfristen** ist vom Bundestag und Bundesrat bereits in einer Entschließung anlässlich der 23. Lastenausgleichs-Novelle anerkannt worden, ohne daß bis heute etwas geschah.

Der jetzt in erster Linie erhobene Einwand, daß die angestrebte Regelung Rückwirkungen auf die Gesetzesbereiche der Wiedergutmachung haben würde, greift absolut nicht durch, weil Lastenausgleich und Wiedergutmachung weder sachlich noch rechtlich irgendwie in Verbindung gebracht werden können.

(A) **Deutsche aus dem Südosten** wurden im letzten Weltkrieg zur Wehrmacht geholt mit der Zusage, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erhalten. Deshalb ist es nur recht und billig, wenn dieser Personenkreis den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt wird.

Durch die vorgesehene **Entrichtung von Nachversicherungsbeiträgen** zur Sozialversicherung aus Mitteln des Härtefonds soll den ehemals selbständigen Vertriebenen, Flüchtlingen und Evakuierten sowie deren nach Lastenausgleichsrecht gleichgestellten ehemals mithelfenden Familienangehörigen, dabei insbesondere jenen, die zufolge ihres Schicksals Ersparnisse für eine Nachversicherung zu tätigen nicht imstande waren oder sind, die Möglichkeit eingeräumt werden, über Antrag an Stelle von Unterhaltshilfe die Vorteile einer wertstabilen Altersversorgung durch die Sozialversicherung zu erhalten. Ich weise darauf hin, daß der Bundesratsausschuß für Arbeit und Sozialpolitik beschloss, keine Bedenken gegen die die Nachentrichtung von Versicherungsbeiträgen betreffenden Teile des Gesetzentwurfs zu erheben.

Der Einwand, daß der gegenständliche Gesetzentwurf zu **finanziellen Auswirkungen** gar untragbarer oder unüberschaubarer Art für Bund, Länder und Ausgleichsfonds führen würde, ist völlig unbegründet. Nach sehr sorgfältigen Prüfungen und Berechnungen, insbesondere auch nach den Berechnungen und den statistischen Unterlagen und Auswertungen des Bundesausgleichsamtes wie den verfügbaren Unterlagen der Bundesbehörden, ergibt sich vielmehr folgendes.

(B)

Die **Kosten der vorgezogenen Dynamisierung** betragen für 1973 62,4 Millionen DM, also nur einen geringen Bruchteil der gleichartigen Mehraufwendungen für die Versorgungsrenten und erst recht für die Sozialrenten. Für die gesamte Laufzeit ergeben sich Mehrkosten von maximal 624 Millionen DM, die bis 1979 ausschließlich zu Lasten des Ausgleichsfonds gehen; Bund und Länder werden nicht zusätzlich belastet.

Die **Kosten der Neuregelung der Stichtage und Antragsfristen** werden sich für die gesamte Laufzeit maximal auf 443 Millionen DM belaufen, diesen Betrag jedoch sicherlich erheblich unterschreiten. Auch diese Kosten gehen allein zu Lasten des Ausgleichsfonds, liegen jedoch bezogen auf dessen Gesamtvolumen lediglich bei 0,3 Prozent.

Die **Mehrkosten aus der Neuregelung des Reparationsschädengesetzes** für die ehemaligen Wehrmachtangehörigen aus Südosteuropa überschreiten auf keinen Fall 50 Millionen DM.

Von der **Möglichkeit einer Nachversicherung** werden naturgemäß nur jene Gebrauch machen, die ein finanzielles Interesse daran haben. Deshalb handelt es sich nur um etwa 24 000 Geschädigte, die einen diesbezüglichen Antrag stellen werden. Die Zahl der Bezieher von Sozialversicherungsrenten wird sich dadurch nicht einmal um 1/4 Prozent erhöhen.

Die Nachentrichtungsbeiträge belaufen sich lediglich auf das 3,1fache der Jahresbezüge. Nach dem durchschnittlichen Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe je Fall und Jahr von zur Zeit 3 512 DM ergibt sich für 24 000 Berechtigte ein jährlicher Betrag von 84,3 Millionen DM, sohin für 3,1 Jahre von 261,3 Millionen DM.

Da nach statistischen Auswertungen die Lebenserwartung der ehemals Selbständigen rund 14 Jahre beträgt, wird der Ausgleichsfonds pro Jahr um die vorgenannten 84,3 Millionen DM, sohin für die restlichen 11 Jahre um 926 Millionen DM entlastet, wozu noch die jeweiligen späteren Anpassungsschläge kommen, die sich für die ersten 3,1 Jahre auf 61,26 Millionen DM und nach den weiteren elf Steigerungsjahren mit jeweils nur zugrunde gelegten 6 Prozent bereits auf 410 Millionen DM belaufen, was zusammen 1 397 Millionen DM ausmacht.

Zusammengefaßt ergibt sich:

- a) Auf die Länder kommt überhaupt keine Belastung zu.
- b) Mit Ausnahme von maximal 50 Millionen DM aus der Änderung des Reparationsschädengesetzes wird auch der Bund nicht belastet.
- c) Wird für die Nachversicherung die Entnahme aus dem Ausgleichsfonds von maximal 261,3 Millionen DM und der gleiche Betrag bei den Einsparungen unberücksichtigt gelassen, da sich beide Beträge aufheben, so ergibt sich eine Entnahme aus dem Ausgleichsfonds für die vorgezogene Dynamisierung von maximal 624 Millionen DM

und für die Stichtagsregelung von maximal	443 Millionen DM,
zusammen daher eine Entnahme von maximal	1 067 Millionen DM,
der jedoch Einsparungen aus der Nachversicherung in Höhe von	1 397 Millionen DM
gegenüberstehen, womit sich eine effektive Entlastung des Ausgleichsfonds in Höhe von	330 Millionen DM

ergibt. Entgegen dem Einwand, es kämen auf den Bund ab 1980 Mehraufwendungen zu, ist vielmehr richtig, daß die Ausfallhaftung des Bundes ab 1980 um 330 Millionen DM vermindert wird.

Der gegenständliche Gesetzentwurf verursacht also **keine Mehraufwendungen**, und er ist vor allem in vollem Umfange stabilitätsgerecht. Jeder objektive Betrachter wird einräumen müssen, daß Initiativgesetzentwürfe mit diesen Eigenschaften recht selten sind. Ich möchte noch anfügen, daß selbst dann, wenn dem nicht so wäre, ein sozial gerechter Staat

- (A) Stabilitätspolitik nicht auf Kosten des Existenzminimums seiner ärmsten Bürger betreiben kann.

Die Dringlichkeit, die Dynamisierung der Unterhaltshilfe ebenfalls vorzuziehen, hat Herr Staatssekretär Dr. Rutschke laut „Fachberater für Vertriebene“ bereits im November 1972 unterstrichen. Für die vorgesehene Stichtagsregelung stehen durch die bereits von mir erwähnte Entschließung der beiden Bundesparlamente auch die SPD und die FDP im Wort. In dem Schreiben des SPD-Arbeitskreises VI vom 3. Mai 1972 an die Donauschwaben wird für die ehemaligen Wehrmachtangehörigen aus Südosteuropa zugesichert, daß — ich zitiere mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten wörtlich — „diese längst fällige Unebenheit im Reparationsschädengesetz endlich beseitigt wird“.

Wenn nicht der Eindruck entstehen soll, daß diese Erklärungen lediglich auf die damals sich abzeichnende bzw. bevorstehende Bundestagswahl abgestellt waren, sollten die SPD und die FDP bei ihren damaligen zustimmenden Auffassungen bleiben. Ich bitte deshalb eindringlich, dem Antrag des Landes Baden-Württemberg zuzustimmen und die Einbringung des gegenständlichen Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag zu beschließen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

- (B) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen vor. Ich stelle zu der Empfehlung unter Abschnitt I der Drucksache 274/1/73 zunächst die positive Frage, wer dafür ist, daß dieser Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag eingebracht wird. Wer also für die Einbringung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist der Abschnitt II erledigt.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag einzubringen.**

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Zivilprozeßordnung** (Drucksache 476/73).

Antrag des Landes Schleswig-Holstein

Zur Berichterstattung für den Rechtsausschuß erteile ich Herrn Justizminister Dr. Schwarz, Schleswig-Holstein, das Wort.

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Durch den vorliegenden, vom Land Schleswig-Holstein vorgeschlagenen Gesetzentwurf soll die **weitere Funktionsfähigkeit der Landgerichte in Zivilsachen** gewährleistet werden. Der ständig wachsende Geschäftsanfall bei den Landgerichten und die daraus resultierende Überbelastung dieser Gerichte bereitet den Landesjustizverwaltungen ernste Sorge. Eine Lösung dieses drängenden Problems wird auf zwei Wegen gesucht.

Erstens. Mit dem vom Bundesrat in seiner 391. Sitzung am 23. März dieses Jahres beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit soll die durch die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bedingte Verlagerung der Geschäftslast von den Amtsgerichten auf die Landgerichte wieder ausgeglichen und eine ausgewogene Zuständigkeitsverteilung in der Zivilgerichtsbarkeit wiederhergestellt werden.

Zweitens. Der vorliegende Gesetzentwurf ergänzt die vorgenannte Bundesratsinitiative. Er nutzt die personellen Entlastungsmöglichkeiten, die sich im Bereich der landgerichtlichen Zuständigkeiten anbieten. Nicht jeder Prozeß bedarf — darüber besteht unter allen Sachkennern Übereinstimmung — der Entscheidung durch die mit drei Richtern besetzte Zivilkammer. Der vorliegende Entwurf eröffnet deshalb die Möglichkeit, daß die Zivilkammer einen Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als **Einzelrichter zur alleinigen und abschließenden Entscheidung** übertragen kann, wenn die Sache nicht besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder grundsätzliche Bedeutung hat. In der Zuständigkeit der Kammer sollen nur diejenigen Verfahren verbleiben, in denen die Beratung und Entscheidung durch drei Richter von der Bedeutung und dem Schwierigkeitsgrad des Rechtsstreits her geboten ist.

Der Entwurf greift einer künftigen Justizreform nicht vor und läßt den Übergang vom vier- zum dreigliedrigen Gerichts Aufbau offen. Er ermöglicht es vielmehr, die Erfahrungen mit dem allein entscheidenden Einzelrichter für die weiteren Arbeiten an der Justizreform nutzbar zu machen. (D)

Der mit der Vorlage allein befaßte Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat einstimmig, den Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen. Ich bitte, entsprechend dieser Empfehlung zu beschließen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, wie wir hörten, in Drucksache 476/1/73, den Gesetzentwurf nach Maßgabe der aus dieser Drucksache ersichtlichen Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen. Ich lasse zunächst über die vom Rechtsausschuß empfohlenen Änderungen abstimmen.

Ich rufe die Ziff. 1 auf und bitte um das Handzeichen derjenigen, die dafür sind. — Das ist die Mehrheit.

Wenn Sie damit einverstanden sind, rufe ich die Ziff. 2 bis 5 zur gemeinsamen Abstimmung auf. Keine Einwendungen! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir haben jetzt noch darüber abzustimmen, ob der Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung mit Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim

(A) Bundestag eingebracht werden soll. Wer der Einbringung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf in der soeben angenommenen Fassung mit Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag einzubringen.**

Ich darf Ihr Einverständnis damit annehmen, daß Herr Minister Dr. Schwarz als **Beauftragter des Bundesrates für die Vertretung des Gesetzentwurfs im Bundestag** gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung bestellt wird. — Es erhebt sich dagegen kein Widerspruch; es ist so **beschlossen.**

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der Rentenniveausicherungsklausel** (Drucksache 477/73).

Antrag des Saarlandes

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Liegen Wortmeldungen vor? — Herr Minister Dr. Wicklmayr!

Dr. Wicklmayr (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Regierung des Saarlandes hat dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rentenniveausicherungsklausel unterbreitet mit dem Antrag, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG zu beschließen. Dieser Antrag zielt darauf ab, die im Herbst 1972 von allen Fraktionen des Deutschen Bundestages und auch von diesem Hohen Hause im Rentenreformgesetz verabschiedete **Rentenniveausicherungsklausel** in ihrem sachlichen Kern **wiederherzustellen**, nachdem das Gesetz über die 16. Rentenanpassung einer wirksamen Rentenniveausicherung praktisch die Grundlage entzogen hat.

Die Rentenniveausicherungsklausel des Rentenreformgesetzes verfolgte vor allem den sozialpolitischen Zweck, den Rentnern einen wirksamen **Schutz vor Inflation** zu gewähren. Dies erscheint in besonderem Maße sozialpolitisch geboten, zumal gerade die Rentner neben den kinderreichen Familien von steigenden Lebenshaltungskosten besonders hart getroffen werden.

Bei dieser Zielsetzung sah das Rentenreformgesetz vor, daß bei der Entscheidung über die Rentenanpassung nicht nur berücksichtigt werden sollte, wie die volkswirtschaftliche Produktivität sich entwickelt und wie das Volkseinkommen je Erwerbsperson sich verändert, sondern daß dabei auch das **Verhältnis der laufenden Renten zu der jeweiligen aktuellen Lohn- und Gehaltsentwicklung** in Rechnung gestellt werden sollte. Diese Funktion hat die Rentenniveausicherungsklausel durch das 16. Rentenanpassungsgesetz weitgehend verloren.

So hat dieses Gesetz die bisherige Pflicht der Bundesregierung beseitigt, konkrete Schritte zur Erhöhung der Renten zu unternehmen, wenn das Rentenniveau in erheblichem Umfang gesunken ist. Statt

dessen ist für diesen Fall lediglich die Pflicht der Bundesregierung zu einer Stellungnahme vor dem Parlament begründet worden. (C)

Dieses Gesetz hat ferner bewirkt, daß die Bundesregierung zur Erhaltung eines sozial gerechten Rentenniveaus überhaupt erst dann initiativ werden muß, wenn das vorgesehene Rentenniveau in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr erreicht wird. Dies ist angesichts der raschen inflationären Entwicklung besonders unverständlich.

Das 16. Rentenanpassungsgesetz hat ferner dazu geführt, daß zum Nachteil eines jeden einzelnen Rentners zur Bestimmung des Rentenniveaus Bezugsgrößen gewählt wurden, die den Lohn- und Gehaltsentwicklungen in keiner Weise gerecht werden. Für den einzelnen Bürger, der Rente bezieht, ist die Berechnung nach aktuellen Werten — wie das das Rentenreformgesetz vorsah und auch der vorliegende Entwurf anstrebt — sozialer und gerechter als die jetzt geltende Regelung.

Die Bundesregierung hat im September 1972, nach Verabschiedung des Rentenreformgesetzes, in ihrer „Sozialpolitischen Umschau“ die Bestimmungen dieses Gesetzes als das „größte sozialpolitische Gesetzesvorhaben der Rentenversicherung“ gewertet, das dem fortschrittlichen Ausbau der Rentenversicherung dient und dazu beiträgt, mehr soziale Sicherheit und Gerechtigkeit in der Bundesrepublik zu verwirklichen. Sie hat dabei die Regelungen zur Rentenniveausicherung nicht ausgenommen.

Das 16. Rentenanpassungsgesetz hat diesen fortschrittlichen Ausbau der Rentenversicherung jedenfalls im Bereich der Rentenniveausicherung in unverbreitbarer Weise verwässert; hier bleiben die Regelungen des 16. Rentenanpassungsgesetzes hinter den gepriesenen Zielvorstellungen des Rentenreformwerkes eindeutig zurück. (D)

Der Vertreter des Saarlandes hat bereits im Mai dieses Jahres vor diesem Hohen Hause klargestellt, daß das **Saarland** bei der Beratung des 16. Rentenanpassungsgesetzes nur deshalb von der beantragten Anrufung des Vermittlungsausschusses abgesehen hat, um jede Verzögerung bei der Auszahlung der Rente auszuschließen, die andernfalls mit Sicherheit eingetreten wäre. Bei der Ankündigung der hier und heute zu beratenden Gesetzesinitiative wurde bereits dargetan — was ich auch jetzt unterstreichen möchte —, daß es wohl sachdienlicher gewesen wäre, die Rentenniveausicherung nicht in das Anpassungsgesetz einzubauen. Es bestehen grundsätzliche Bedenken dagegen, daß strukturelle Veränderungen des Rentenrechts in Gesetzen geregelt werden, die in erster Linie der dynamischen Anpassung der Renten dienen.

Die von allen Seiten angestrebte Weiterentwicklung der Rentenversicherung fordert erneut von allen die Lösung der Frage nach einer praktikablen Sicherung eines sozial gerechten Rentenniveaus. Im Interesse der Rentner bitte ich Sie deshalb, der beantragten Verbesserung der Rentenniveausicherungsklausel zuzustimmen.

(A) **Präsident Dr. h. c. Goppel:** Wird weiter das Wort gewünscht? — Ich erteile Herrn Staatssekretär Eicher von der Bundesregierung das Wort.

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf des Saarlandes, der eine Veränderung der geltenden Rentenniveausicherungsklausel zum Ziele hat, liegen Ihnen die Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Finanzausschusses des Bundesrates vor, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen. Namens der Bundesregierung bitte ich Sie, entsprechend diesen Empfehlungen der Ausschüsse über den Gesetzentwurf zu beschließen.

Gegen diesen Gesetzentwurf sprechen alle Argumente, die seinerzeit zu der Änderung der Rentenniveausicherungsklausel durch das 16. Rentenanpassungsgesetz geführt haben. Ich glaube, ich kann es Ihnen und mir ersparen, diese Gründe im einzelnen noch einmal darzulegen; sie sind uns allen aus der in diesem Frühjahr geführten Diskussion auch in diesem Hause noch bestens bekannt.

Lassen Sie mich aber auf einige **Konsequenzen** hinweisen, die sich bei **Annahme des saarländischen Gesetzentwurfs** zwangsläufig ergeben würden. Weil sich nach der vorgeschlagenen Klausel die jeweiligen Anpassungszeiträume, also die Zeit vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des jeweils nächsten Jahres, nicht mit den Kalenderjahren decken, in denen jeweils der Vergleich des Rentenniveaus mit der Höhe des Bruttoarbeitsentgelts anzustellen wäre, würde es sehr **sprunghafte Anpassungssätze** geben. Berechnungen in meinem Ministerium haben ergeben, daß zur Erreichung des vorgeschlagenen Rentenniveaus die Renten im Jahre 1974 um rund 22 % angepaßt werden müßten, während im Jahre 1975 die große Masse der Bestandsrenten praktisch nicht anzupassen wäre. Das würde sicherlich keiner der Rentner mehr verstehen. Das ist aber nur eine der Konsequenzen aus der vorgeschlagenen Regelung.

Eine weitere Folge wäre ein besonderer Anpassungssatz für jeden künftig zugehenden Rentnerjahrgang. Ansonsten würden die Rentner untereinander nicht gleichbehandelt werden. Auch das ergibt sich aus der Divergenz zwischen den jeweiligen Anpassungszeiträumen und den Vergleichszeiträumen. Ich will hier gar nicht davon sprechen, was eine solche zunehmende Zahl von Anpassungssätzen für die Verwaltung bedeuten würde, die heute schon mit den Gesetzen in der Praxis fast nicht mehr fertig werden kann. Ich will hier nur feststellen, daß niemand mit einer solchen Regelung bei den Rentnern auf Verständnis hoffen könnte.

Meine Damen und Herren, die Angaben in dem Gesetzentwurf des Saarlandes über die **finanziellen Auswirkungen** basieren offenbar auf den Annahmen des Rentenanpassungsberichts 1973. Auf Grund der Annahmen des Rentenanpassungsberichts 1974, den die Bundesregierung in den nächsten Wochen

vorlegen wird, würden sich die durch den Gesetzentwurf verursachten Mehrkosten allein im 2. Halbjahr 1974 auf rund 3,4 Milliarden DM belaufen; davon entfielen rund 300 Millionen DM auf die knappschaftliche Rentenversicherung und damit auf den Bundeshaushalt. Im ersten Halbjahr 1975 würde sich die erhöhte Anpassung der Bestandsrenten mit Mehrkosten im gleichen Umfang auswirken. (C)

Über die Mehrkosten in den Folgezeiten läßt sich heute noch nichts Verlässliches sagen; ihre Höhe hängt von der Entwicklung der Arbeitsentgelte in den kommenden Jahren ab. Aber allein die heute schon feststehenden Mehrausgaben für die Jahre 1974 und 1975 würden dazu führen, daß sich das für den Endzeitpunkt der langfristigen Vorausberechnungen ergebende Endvermögen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten um rund 13 Milliarden DM verringern würde.

In diesem Zusammenhang muß man doch folgendes einmal feststellen, und darin werden Sie mir zustimmen müssen: Angesichts dieser Größenordnungen wird man dem Antrag entgegenhalten müssen, daß er den Grundsätzen der Solidität der Finanzen der Rentenversicherung und der Solidarität zwischen den Versicherten, die mit ihren Beiträgen die Renten finanzieren müssen, und den Rentnern nicht gerecht wird.

Was die auf den Bundeshaushalt entfallenden Mehrausgaben angeht, so sind diese weder im Haushaltsvoranschlag für 1974 noch in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten. Dies gilt im übrigen auch — und das muß man hier mit beachten, denn wir haben ja bittere Erfahrungen hinter uns — für die Mehrausgaben, die sich als Folgewirkung aus dem Vorschlag des Saarlandes im Bereich der Kriegsopferversorgung und im Bereich der Altershilfe für Landwirte ergeben würden. (D)

Nun ein Wort zum **Änderungsvorschlag des Landes Rheinland-Pfalz**, der sicherlich im Anschluß hieran noch begründet werden wird. Für ihn gilt im Grundsatz alles, was gegen den saarländischen Gesetzentwurf spricht. Auch auf Grund der Rentenniveausicherungsklausel in der Fassung dieses Gesetzentwurfs würde es Jahr für Jahr eine politische Diskussion über die Höhe des Anpassungssatzes unter Berücksichtigung der vorausgeschätzten Entwicklung der Arbeitsentgelte geben. Die Bundesregierung hält aber eine permanente Diskussion über die Anpassungssätze in der Rentenversicherung im Interesse der Rentner nicht für gut.

Auch auf Grund dieses Gesetzentwurfs würden sich für die Rentenversicherungsträger und für den Bund Mehrausgaben ergeben, wenn auch nicht in der gleichen Höhe wie auf Grund des saarländischen Antrages. Berechnungen haben ergeben, daß die Mehrausgaben in der zweiten Jahreshälfte 1974 insgesamt 870 Millionen DM, davon 74 Millionen DM für die knappschaftliche Rentenversicherung und damit für den Bundeshaushalt betragen würden. Hinzu kämen dann noch, wie vorhin schon dargelegt, die Mehrausgaben für den Bereich der Kriegsopferversorgung und für den Bereich der Altershilfe für Landwirte.

(A) Gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, abschließend noch ein Wort zu der sozial-politischen Begründung und den Ausführungen des Vertreters des Saarlandes zu dieser Frage zu den vorliegenden Gesetzentwürfen. Es ist doch festzustellen, daß noch keine Bundesregierung so viel für die Rentner getan hat wie die jetzige. Seit Antritt der sozial-liberalen Koalition, also seit dem Jahre 1969, haben sich die **Einkommen der Rentner** um mehr als 50 Prozent erhöht. Dieser **Einkommenszuwachs** entspricht in etwa dem durchschnittlichen Einkommenszuwachs bei den Arbeitnehmern. In der von mir genannten Zahl finden die erheblichen Leistungsverbesserungen, die sich gerade für die Empfänger von niedrigen Renten auf Grund der Vorschriften über die Rente nach Mindesteinkommen seit 1969 ergeben haben, nicht einmal Ausdruck.

Die Renten haben in diesem Jahr, 1973, im **Vergleich mit den Nettoeinkommen der Arbeitnehmer** ein so hohes Niveau erreicht, wie sie es noch zu keinem Zeitpunkt gehabt haben. Es beträgt bei Rentnern mit 40 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren rd. 60,5 Prozent. Der Vergleich mit dem Nettoeinkommen der Arbeitnehmer ist der faire Vergleichsmaßstab, weil nur er echte Aussagekraft über die Stellung der Rentner im Einkommensgefüge hat.

In den nächsten Tagen wird die Bundesregierung den **Entwurf eines 17. Renten Anpassungsgesetzes** vorlegen, in dem sie vorschlagen wird, daß die Renten zum 1. Juli 1974 erneut um 11,2 Prozent angehoben werden. Auch der Anpassungssatz für das Jahr 1975 wird, soviel kann man heute schon sagen, ungefähr 11 Prozent betragen. Aus diesen Zahlen wird deutlich, daß die Rentner, wie in der Vergangenheit, so auch in den vor uns liegenden Jahren in angemessener Weise an der Einkommensentwicklung in unserer Volkswirtschaft teilhaben werden.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Vielen Dank, Herr Staatssekretär. Zu Wort hat sich Herr Minister Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz) gemeldet.

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nur ein paar Bemerkungen zu den Zahlen des Herrn Staatssekretärs Eicher von der Bundesregierung.

Ich gehe von der Bemerkung aus, daß es der Bundesregierung nicht gut zu sein scheint, daß man sich jedes Jahr über die Frage der Renten Anpassung unterhalten solle. Das ist aus der Sicht der Bundesregierung und ihrer bisherigen Haltung zur Rentenpolitik durchaus verständlich; denn wir müßten bei der jetzigen Rentenniveaumentwicklung diese Debatte natürlich jedes Jahr in dem Sinne führen, daß sichergestellt wird, das Rentenniveau entsprechend anzuheben, und zwar so, wie es der kombinierte Vorschlag des Saarlandes und des Landes Rheinland-Pfalz vorsieht.

Es kann gar keine Frage sein, daß, gemessen an den Bruttoarbeitsverdiensten — ich gehe einmal von dieser Zahl aus — das **Rentenniveau noch nie**

so niedrig war wie im Jahre 1973, die Lohndaten der Bundesregierung vorausgesetzt, und auch im Jahre 1974 wird aufgrund der eigenen Lohnannahmen der Bundesregierung dieses Rentenniveau bei 41,7 % liegen. (C)

Der **Vergleich mit den Nettoarbeitsverdiensten**, Herr Staatssekretär, ist natürlich insoweit völlig irreführend, als Sie die Bruttoarbeitsverdienste des gesamten Jahres vergleichen mit der Rentenerhöhung, die am 1. Juli stattfindet, und dabei außer acht lassen, daß die Rentner die Rentenerhöhung zum 1. Juli in den Monaten Januar bis Juni nicht gehabt haben. Wenn man das berücksichtigt, ergeben sich natürlich ganz andere Zahlen.

Abgesehen davon ergibt sich der tatsächliche Stand der Rentendebatte und die Notwendigkeit einer Rentenniveausicherung z. B. beim Vergleich eines Rentnerhepaares — ich muß das Beispiel noch einmal bringen — mit einem entsprechend gleich alten Ehepaar, das das ganze Leben hindurch keine Sozialversicherungsbeiträge bezahlt hat und völlig auf die Sozialhilfe angewiesen ist. Wenn wir diese beiden miteinander vergleichen, stellen wir ganz eindeutig fest, daß schon heute ein Rentnerhepaar, das 40 Jahre hindurch durchschnittliche Beiträge gezahlt hat, unter dem Niveau der Sozialhilfeempfänger liegt.

Meine Damen und Herren, aus diesem Grunde dürfte es doch in diesem Hause und im Bundestag gar keine Debatte darüber geben, daß angesichts der inflationären Entwicklung die Rentenniveausicherung eine unabdingbare Notwendigkeit ist. Im Grunde genommen hat auch die Bundesregierung die Notwendigkeit der Rentenniveausicherung bisher immer bejaht; nur ist auf Grund der Finanzberechnungen und auch auf Grund der Tatsache, daß die Bundesregierung offenbar nicht in gesetzliche Pflicht genommen werden will, diese gesetzliche Verpflichtung wieder aus dem Reformwerk herausgebrochen worden. (D)

Die Bundesregierung ist hier von Ihnen, Herr Staatssekretär, als Initiator der Rentenreform dargestellt worden. Ich will mir jetzt ersparen, darauf hinzuweisen, wer denn die eigentliche Rentenreform, nämlich die Renten Anpassung und auch die Rente nach Mindesteinkommen in diesem Hause und im Bundestag durchgesetzt hat. Mit Sicherheit nicht die Bundesregierung, die bis zuletzt gegen die vorgezogene Renten Anpassung gewesen ist.

Meine Damen und Herren, noch ein Wort zur **Finanzfrage**. Der kombinierte Antrag Saarland/Rheinland-Pfalz wird für das kommende Jahr die Zahlenbelastung bringen, die Sie, Herr Staatssekretär, angeführt haben. Sollte das als zu hoch erscheinen, ist es notwendig, darauf hinzuweisen, daß die von der Bundesregierung selber errechneten Überschüsse in der Rentenversicherung sich für das Jahr 1973 auf 4,6 Milliarden DM belaufen. Sie müssen hinzurechnen die 2,5 Milliarden zinslos gestundeten Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung. Das sind vorenthaltene Renten in Höhe von rund 7 Milliarden DM. Die müssen Sie in Vergleich setzen zu den 800 Millionen oder der 1 Milliarde DM, die

(A) sich ergeben, wenn die Rentenniveausicherung im Sinne des Landes Rheinland-Pfalz, des Saarlandes und der übrigen antragstellenden Länder durchgeführt wird.

Soviel nur zur Korrektur der Zahlen.

Ich darf Sie bitten, den beiden Anträgen Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Minister. Gibt es noch Wortmeldungen? — Herr Staatssekretär Eicher.

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will Sie nicht lange aufhalten, aber ich muß, glaube ich, eine Sache klarstellen, nämlich die Angabe des Herrn Sozialministers von Rheinland-Pfalz, daß die Zahl derjenigen **Rentenempfänger** immer größer werde, **die Sozialhilfe beziehen**. Das ist einfach unrichtig. Wir haben genaue Unterlagen darüber. Es beziehen 2% der Rentenempfänger ständig Hilfe zum Lebensunterhalt nach der Sozialhilfe. Wir haben genaue Unterlagen darüber, daß die Zahl derjenigen, die ständig Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, laufend zurückgeht. Insoweit kann Ihre Feststellung wohl nicht richtig sein.

(B) **Präsident Dr. h. c. Goppel:** Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 477/1/73 und ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 477/2/73 vor.

Ich lasse zunächst über den Änderungsantrag von Rheinland-Pfalz abstimmen. Dann erfolgt die Schlußabstimmung, ob der Entwurf — gegebenenfalls in der geänderten Fassung — beim Bundestag eingebracht werden soll; damit wird gleichzeitig über die Ausschlußempfehlungen, den Gesetzentwurf nicht einzubringen, beschlossen.

Ich lasse also zunächst über den Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 477/2/73 abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit, der Antrag ist angenommen.

Dann stimmen wir jetzt darüber ab, ob der Gesetzentwurf mit der soeben beschlossenen Änderung eingebracht werden soll. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die **Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation** (Drucksache 517/73).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 517/1/73 vor. Ich bitte, jeweils ein Handzeichen zu geben.

Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit; angenommen. (C)

Ziff. 2! — Angenommen.

Ziff. 3! — Angenommen.

Ziff. 4! — Angenommen.

Ziff. 5! — Angenommen.

Ziff. 6! — Angenommen.

Ziff. 7 a bis c gemeinsam! — Angenommen.

Ziff. 8! — Angenommen.

Ziff. 9! — Angenommen.

Ziff. 10! — Angenommen.

Ziff. 11! — Angenommen.

Darf ich über die Ziffern 12 bis 15 en bloc abstimmen lassen?

(Zuruf: Ziff. 12 bitte getrennt!)

Ziff. 12! — Angenommen.

Ziffern 13 bis 15! — Angenommen.

Ziff. 16 a bis c gemeinsam! — Angenommen.

Ziff. 17! — Angenommen.

Damit hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Zu diesem Punkt gibt Herr Staatssekretär Eicher seine Erklärungen zu Protokoll *).

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes** (Drucksache 550/73). (D)

Die Berichterstattung hat Herr Senator Dr. Riebschläger übernommen. Ich darf ihm das Wort erteilen.

Dr. Riebschläger (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen hat den Gesetzentwurf beraten. Er schlägt dem Bundesrat — mit Ausnahme einer Änderung — vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, aber zugleich eine Entschließung zur Verbesserung der Einkommensgrenze und der Höhe des Wohngeldes zu fassen.

Die Änderung des Gesetzentwurfs bezweckt zum einen, den **Personenkreis der Behinderten**, denen bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ein **Freibetrag zugebilligt** wird, schärfer und konkreter zu bestimmen, als es im Gesetzentwurf selbst geschehen ist. Hierbei soll anstatt auf den inhaltlich sehr unbestimmten Begriff der schweren körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung schlechthin auf die Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. abgestellt werden, und zwar ohne wie bisher die Fälle auszunehmen, in denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf Alterserscheinungen beruht.

Zum anderen soll der Freibetrag für Behinderte und Tbc-Kranke künftig vom Familieneinkommen

*) Anlage 2

(A) abgezogen werden können, um die Vergünstigung auch solchen Schwerstbetroffenen zugute kommen zu lassen, die wegen ihres Gesundheitszustandes kein eigenes Einkommen erzielen können, sondern auf die Unterstützung durch die Familie angewiesen sind. Hiervon sind vor allem behinderte Kinder und behinderte Ehefrauen betroffen. Der Ausschuß war der Meinung, daß der Gedanke des Schutzes der Familie dies erfordere und daß die finanziellen Mehrkosten nicht hoch, keinesfalls aber entscheidend sein dürfen.

Den Schwerpunkt der Empfehlungen des Ausschusses bildet die **Entschliebung**, die der Ausschuß beschlossen hat, nachdem ein ähnlicher Antrag Bayerns, wie er heute in der Drucksache 550/3/73 vorliegt, nämlich die Einkommensgrenzen konkret zu erhöhen, abgelehnt worden war.

Der Ausschuß war einstimmig der Auffassung, daß zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Verbesserungen nicht ausreichen und daß die **Einkommensgrenze** sowohl als auch die **Höhe des Wohngeldes verbessert** werden müßten.

Der Ausschuß war einmütig auch dafür, den Wunsch auszusprechen, eine **Änderung des Wohngeldgesetzes** insoweit noch im Laufe dieses Gesetzgebungsverfahrens vorzunehmen. Zwei Länder enthielten sich hierbei der Stimme, weil sie meinten, daß bei einer Änderung noch in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht sichergestellt sei, daß das Gesetz noch vor dem vorgesehenen Inkrafttretenstermin, dem 1. Januar 1974, verabschiedet werden würde.

(B)

Zur Abrundung des Bildes darf ich hier darauf verweisen, daß gestern vom Bundestag die entsprechenden Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen und der CDU/CSU-Fraktion an die Ausschüsse überwiesen worden sind. Auch in dieser Situation erscheint es aber angebracht, daß der Bundesrat in Form einer Entschliebung seine Auffassung bekundet, daß die Einkommensgrenze und die Höhe des Wohngeldes so schnell wie möglich verbessert werden müssen, ohne daß man sich vor einer Möglichkeit zur Beratung der Einzelheiten der Entwürfe hier auf konkrete Vorstellungen festlegt.

Ich darf Sie daher im Namen des Ausschusses bitten, den Empfehlungen zuzustimmen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird weiterhin das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 550/1/73 vor. Weiter liegen vor die Anträge zweier Länder in den Drucksachen 550/2/73 und 550/3/73.

Ich darf zunächst aus Drucksache 550/1/73 I Ziff. 1 aufrufen. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Die drei weiteren Anträge zu dieser Vorlage (C) schließen sich sachlich gegenseitig aus. Am weitestgehenden ist der Antrag Bayerns in Drucksache 550/3/73, zu der die Begründung von Herrn Staatsminister Prof. Dr. Maier zu Protokoll*) gegeben wurde. Es folgt die Empfehlung Ziff. 2 des Wohnungsbauausschusses und schließlich der Antrag Hamburgs in Drucksache 550/2/73. Ich lasse also dementsprechend zunächst über den Antrag Bayerns abstimmen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann entfallen die Ziff. 2 in Drucksache 550/1/73 und der Antrag Hamburgs in Drucksache 550/2/73.

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident, ich bin der Meinung, daß der Antrag Hamburgs nicht ausgeschlossen werden kann.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Aber, Herr Kollege, das hätten Sie vorher sagen müssen; ich habe es doch vorhin deutlich gesagt; ich habe es vortragen: Es schließen sich sachlich aus usw.

(Dr. Heinsen: Da habe ich mich gemeldet!)

Dann stimmen wir über den Antrag Hamburg ab; das tut uns ja nicht weh. Ich lasse abstimmen über den Antrag Hamburg in Drucksache 550/2/73. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, **wie soeben festgelegt, Stellung zu nehmen.** (D)

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines **Hochschulrahmengesetzes** (HRG) (Drucksache 553/73).

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben zwei Berichterstattungen, und wir bekommen sicherlich viele Wortmeldungen. Ich darf Sie also bitten, da die Zeit schon fortgeschritten ist, verhältnismäßig präzis und konzis zu sprechen. Ich erteile zur Berichterstattung Herrn Kultusminister Prof. Dr. Hahn (Baden-Württemberg) das Wort.

Prof. D. Dr. Hahn (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In der letzten Legislaturperiode hatten die Bundesregierung und die Bundestagsfraktion der CDU/CSU Entwürfe für ein Hochschulrahmengesetz eingebracht. Wegen der vorzeitigen Beendigung der Legislaturperiode kam es nicht mehr zur Verabschiedung eines Hochschulrahmengesetzes. Viele der bereits bei dem früheren Regierungsentwurf aufgetretenen Fragen müssen auch jetzt wieder aufgeworfen werden.

Die Regierungsvorlage wurde im Ausschuß für Kulturfragen, im Finanzausschuß, im Ausschuß für innere Angelegenheiten, im Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit sowie im Rechtsausschuß

*) Anlage 3

(A) beraten. Die Fülle der vorliegenden Anträge — Herr Präsident, es sind 183 Ausschußempfehlungen und 117 Länderanträge, also zusammen 300 — erklärt sich vor allem daraus, daß sich viele Folgeänderungen ergeben, wenn man von einer grundsätzlichen Regelung abweichen will, während es letztlich eine durchaus überschaubare Zahl an gravierenden DisSENSpunkten ist. Am deutlichsten wird dies aus der unterschiedlichen Auffassung, ob Assistenzprofessoren Hochschullehrer sind, denn an die Stelle des Wortes Hochschullehrer müssen dann jeweils die Worte „Professor und Assistenzprofessor“ treten.

Ich will mich in meinem Bericht über die Beratung in den Ausschüssen auf die wesentlichsten Fragenkreise beschränken.

1. Verfassungsrechtliche Fragen. Bei der Berichtserstattung vor dem Bundesrat am 29. 1. 1971 zum Entwurf der Bundesregierung in der 6. Wahlperiode hatte mein Kollege Maier vor allem auf verfassungsrechtliche Fragen abgehoben. Die damals schon vorgetragenen Bedenken bestehen im wesentlichen auch noch heute. Es geht um die Frage, ob durch die vielfachen Detailregelungen die Schranken der Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 75 Nr. 1 a GG nicht überschritten sind.

(B) Die Frage nach dem Bedürfnis einer bundesgesetzlichen Regelung, also die Frage nach dem Vorbehalt des Art. 72 GG, wurde vor allem aufgeworfen, nachdem der Entwurf im 2. Kapitel Bestimmungen über den Zugang zur Hochschule einschließlich der Vergabe von Studienplätzen vorsieht. Diese Fragen sind aber durch die Länder mittels des Staatsvertrages vom 20. Oktober 1972 geregelt. Zu diesem Staatsvertrag kam es, weil der Bundesgesetzgeber damals nicht in der Lage war, diesen Komplex zu regeln. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 18. Juli 1972 zwar ausgeführt, es sei in erster Linie Sache des Bundes, unter Ausnützung der ihm gegebenen legislativen und verwaltungsmäßigen Möglichkeiten das Notwendige zu tun. Gleichzeitig hatte aber das Bundesverfassungsgericht die Frage gestellt, was die Länder — etwa durch Abschluß von Staatsverträgen — ihrerseits unternehmen können und müssen, um ihrer Mitverantwortung für eine kooperative Verwirklichung des Grundrechtsschutzes gerecht zu werden, falls sich in angemessener Frist eine befriedigende Lösung nicht erreichen lasse. Die Mehrheit des Kulturausschusses sprach sich jedoch für eine Regelung dieser Materie im Hochschulrahmengesetz aus.

2. Beamtenrechtliche Bestimmungen. Als weiterer wesentlicher Punkt wurde die Frage erörtert, ob die beamtenrechtlichen Bestimmungen zur Neuordnung der Lehrkörperstruktur an den Hochschulen in das Hochschulrahmengesetz aufgenommen werden sollen oder ob diese Bestimmungen gesetzestechnisch nicht richtiger in das Beamtenrechtsrahmengesetz gehören. Der Bundesrat hat sich in dem Initiativgesetzentwurf zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich vom 23. Februar 1973 (Bundestagsdrucksache 7/612) für eine Aufnahme der Bestimmungen in das Beamtenrechtsrahmengesetz ausgesprochen.

(C) Dieser Gesetzentwurf wurde aber im Bundestag nicht weiter behandelt, weil die Bundesregierung angekündigt hatte, sie wolle im Herbst ein Hochschulrahmengesetz einbringen, das die beamtenrechtlichen Bestimmungen enthalte. Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen weichen in einigen Einzelheiten von dem Initiativgesetzentwurf des Bundesrates ab. Hierauf beziehen sich mehrere Ausschußanträge. Hervorheben muß ich aber vor allem, daß der Innen- und der Finanzausschuß fordern, die beamtenrechtlichen Bestimmungen für die neue Lehrkörperstruktur im Rahmen des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu regeln.

3. Das Problem des Assistenzprofessors. Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Lehrkörperstruktur spielte die Frage eine besondere Rolle, ob die Assistenzprofessoren als Hochschullehrer im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973 angesehen werden können. Die Bundesregierung bejaht dies, da gegenüber früheren Vorstellungen die Qualifikationserfordernisse für die Einstellung als Assistenzprofessor angehoben sind und sie sich kaum von den Einstellungsvoraussetzungen der Professoren unterscheiden. Sie vertritt daher die Auffassung, der vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobene Grundsatz der Homogenität in Fragen der Mitbestimmung sei nicht verletzt, wenn gefordert werde, daß nur beide Gruppen zusammen die Mehrheit in den Gremien haben müssen, jedoch keine Gruppe für sich die Mehrheit haben dürfe. Von einigen Ländern wurde dagegen geltend gemacht, selbst unter der Annahme, daß die hohen Einstellungsvoraussetzungen durchführbar seien, sei die Interessenlage zwischen den Professoren und Assistenzprofessoren so verschieden, daß es nach den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts nicht vertretbar sei, Professoren und Assistenzprofessoren als gleichberechtigte Hochschullehrergruppe zu behandeln. (D)

4. Die Frage der Wahrung der Grundrechte. Es ist zu begrüßen, daß in § 3 des Gesetzentwurfs die Grundrechte der Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre herausgestellt und umschrieben werden. Die volle Bedeutung dieser grundsätzlichen Wertentscheidung der Verfassung wurde vor allem durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973 deutlich. Nach Auffassung des Kulturausschusses und des Rechtsausschusses ist aber noch deutlich zu machen, daß von dem Recht der Freiheit der Lehre auch die Durchführung der Lehrveranstaltungen umschlossen wird. Dem dienen die Änderungsvorschläge des Kultur- und des Rechtsausschusses zu § 3 Abs. 3 und 4.

5. Gesamthochschule.

a) Bei den Beratungen des Entwurfs eines Hochschulrahmengesetzes in der letzten Legislaturperiode nahm das Thema der Gesamthochschule einen breiten Raum ein. Inzwischen ist über diese Frage im Bildungsgesamtplan der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung vom 15. Juni 1973 eine Einigung erzielt worden. Von einigen Ländern

(A) wurde bei den Beratungen allerdings bezweifelt, ob diese Einigung im Bildungsgesamtplan im vorliegenden Gesetzentwurf mit genügender Deutlichkeit ihren Niederschlag gefunden habe, zumal in der Begründung zu § 5 ausdrücklich ausgeführt ist, daß die Bundesregierung an der integrierten Gesamthochschule als einem zentralen hochschulpolitischen Ziel festhält.

b) Zweifel ergaben sich bei der Frage, ob zwischen Bund und Ländern Übereinstimmung über das **Aufgabenfeld der Gesamthochschule** besteht. Dies kommt zum Ausdruck im Antrag des Innenausschusses zu § 8, wo es um die Frage geht, ob auch in Zukunft neben den wissenschaftlichen Studiengängen anwendungsbezogene wissenschaftliche Studiengänge vorhanden sein werden. Diese Frage hat erhebliche Auswirkungen auf die Dienstaufgaben und die erforderliche Qualifikation des Lehrkörpers. Während der Entwurf in § 4 Abs. 8 vorsieht, daß jeder Hochschullehrer die Möglichkeit der Forschung haben muß und daher für Hochschullehrer an solchen Hochschulen, in denen keine entsprechenden Möglichkeiten bestehen, an anderen Hochschulen Forschungsmöglichkeiten eröffnet werden müssen, schlägt der Finanzausschuß die Streichung dieser Bestimmung mit der Begründung vor, die Aufnahme einer allgemeinen Regelung zur Eröffnung von Forschungsmöglichkeiten für alle Hochschullehrer sei sachlich nicht gerechtfertigt. Die notwendige Differenzierung der Dienstaufgaben greift auch der Kulturausschuß in seinen Anträgen zu § 46 auf. Nach dem Regierungsentwurf sollen Hochschullehrer verpflichtet sein, im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen Lehrveranstaltungen ihres Faches in allen Studiengängen abzuhalten. Diese generelle Verpflichtung, in allen Studiengängen tätig sein zu müssen, soll gestrichen werden.

Schließlich gehört zu der Frage der Differenzierung im Rahmen einer Gesamthochschule die Frage nach dem **Hochschulgrad**, der auf Grund einer erfolgreichen Abschlußprüfung erworben wird. Der Innenausschuß schlägt die Streichung von § 20 vor, da er der Meinung ist, daß die Differenzierung der Studiengänge auch im Hochschulgrad zum Ausdruck kommen müsse.

6. **Studium und Lehre.** Zwischen Bund und Ländern besteht über die Notwendigkeit und Bedeutung der **Studienreform** Übereinstimmung, insbesondere auch über die Notwendigkeit der Straffung des Studiums und somit über die Festlegung einer Regelstudienzeit. Bei den Anträgen aller Ausschüsse zu § 10 mit den Regelungen über die Studienreformkommissionen geht es nicht so sehr um inhaltliche Meinungsverschiedenheiten als um Fragen der Gesetzgebungskompetenz.

Bei den Beratungen wurde eingehend erörtert, ob unterschieden werden muß zwischen Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfungsordnung abgeschlossen werden, und Studiengängen, an deren Ende eine staatliche Prüfung steht. Der Innen-, Rechts- und Gesundheitsausschuß fordern mit ihren Anträgen zu § 10, § 12 und § 19 eine solche Differenzierung.

Grundsätzlich besteht auch Übereinstimmung über (C) die Förderung des Studiums im Medienverbund. Der Rechtsausschuß hat allerdings zu § 14 Abs. 4 zu bedenken gegeben, ob diese Bestimmung mit dem Grundrecht der Lehrfreiheit in Einklang steht, ob insbesondere die Pflicht zur Einbeziehung einer Studieneinheit in eine Lehrveranstaltung die Freiheit des methodischen Ansatzes der Lehre beeinträchtigen kann.

7. **Forschung.** In den Diskussionen um die Neuordnung des Hochschulwesens wurde oft mit Recht kritisiert, daß neben den Fragen der Bewältigung der Studentenzahlen und damit der Betonung der Ausbildung die Forschung zu kurz komme. Unter diesem Aspekt ist es zu begrüßen, daß im Gesetzentwurf ein eigener Abschnitt Regelungen über die Forschung enthält. Zu § 26 mit den Bestimmungen über die **Forschung mit Mitteln Dritter** liegen Anträge des Innen- und des Finanzausschusses vor. Auf diese Anträge darf ich Bezug nehmen.

8. **Zugang zum Hochschulbereich.** Ein bildungspolitischer Schwerpunkt des Gesetzentwurfs liegt im 2. Kapitel mit den Bestimmungen über den Zugang zur Hochschule. Auf die verfassungsrechtliche Frage, ob angesichts des Staatsvertrags der Länder über die Vergabe der Studienplätze vom 20. Oktober 1972 überhaupt ein Bedürfnis für eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikels 72 GG anzuerkennen ist, habe ich schon eingangs hingewiesen. Der Antrag, dieses Kapitel ganz zu streichen, fand nicht die mehrheitliche Zustimmung der Länder.

(D) Die Änderungsanträge zu diesem Bereich bemühen sich um eine Klarstellung des Gesetzestextes entsprechend der Begründung zum Gesetzentwurf. Darüber hinaus sollen die Anträge zu § 21, der die **Einstufungsprüfung** vorsieht, und zu § 28 Abs. 2 den bisherigen Grundsatz unterstreichen, daß die Hochschulreife in der Regel in der Schule erworben wird und soweit als möglich an der allgemeinen Hochschulreife festgehalten werden sollte.

Gegen die in § 32 vorgesehenen **Verteilungsmaßstäbe** wurde von einigen Ländern geltend gemacht, ein **Leistungsvergleich unter den Bewerbern** sei kaum noch möglich. Da nur noch ein Drittel der Studienplätze nach dem Grad der schulischen Leistungen vergeben werden soll, bestehe die Gefahr, daß die schulischen Leistungen zurückgehen, weil die Aussichten, durch gute Leistungen einen Studienplatz zu erreichen, sich erheblich verringern würden. Gegen eine bevorzugte Bewertung einer berufspraktischen Tätigkeit bestünden Bedenken, denn aus einer solchen Tätigkeit könnten nur in begrenztem Maße Schlüsse für die Eignung zum Studium gewonnen werden; auch sei ein Leistungsvergleich der Bewerber aufgrund der berufspraktischen Tätigkeit nicht möglich. Weiter wurden Bedenken angemeldet, Studienzeiten nicht als Wartezeiten anzurechnen, da durch eine solche Bestimmung ein Studiengangwechsel weitgehend unterbunden würde. Die Mehrheit der Länder lehnte entsprechende Änderungsanträge ab. Der Gesundheitsausschuß fordert eine Änderung der in § 32 vorgesehe-

- (A) nen Sonderquoten, insbesondere in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie.

9. Organisation und Verwaltung der Hochschulen.

Der Regierungsentwurf sieht für die Leitung der Hochschule einen hauptberuflichen Leiter und ein gewähltes Leitungsgremium mit mindestens einem hauptberuflichen Mitglied vor. Ein Antrag, als weitere Wahlmöglichkeit die bisherige Rektoratsverfassung vorzusehen, wurde abgelehnt.

Verschiedene Anträge des Kulturausschusses befassen sich mit dem Verfahren zur Bestellung der hauptamtlichen Leiter und der für dieses Amt erforderlichen Qualifikation. Durch die Anträge des Kultur-, Innen- und Rechtsausschusses zu § 60 soll sichergestellt werden, daß die Hochschulen bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben in vollem Umfang der staatlichen Aufsicht unterliegen. Mit den Anträgen des Finanz- und des Innenausschusses zu den Vorschriften über die Hochschulplanung in den §§ 68 bis 71 soll sichergestellt werden, daß die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung beachtet werden, und der Bezugsrahmen für die Hochschulplanung von den höheren Planungsebenen festgelegt wird.

- (B) 10. **Kosten.** Da die Kosten des Hochschulbereichs fast ausschließlich von den Ländern getragen werden müssen, ist es von besonderer Bedeutung, in welchem Umfange der vorliegende Gesetzentwurf zusätzliche Kosten für die Länder bringt. Im Vorblatt zum Gesetzentwurf vertritt die Bundesregierung die Auffassung, den Ländern entstünden zwar gewisse Kosten durch die Neuordnung der Personalstruktur und eine darauf zurückgehende Neuregelung der Hochschullehrerbesoldung; diese und andere Mehrkosten könnten aber durch die Rationalisierungseffekte der Gesamthochschule, durch bessere Ausnutzung der Kapazitäten, durch die Studienreform und eine effektivere Hochschulplanung auch in den Länderhaushalten mehr als aufgewogen werden. Da diese Ausführungen zu Kostenfragen sehr bezweifelt wurden, soll nach einem Antrag des Kulturausschusses die Bundesregierung gebeten werden, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eine bezifferte Kostenschätzung aufzustellen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat nunmehr für die Mitberichterstattung Herr Finanzminister Wertz, Nordrhein-Westfalen.

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Empfehlungen des Finanzausschusses liegen Ihnen vor; sie sind einstimmig verabschiedet worden, bis auf vier Punkte, die ich hier in aller Kürze, zum Teil ergänzend, ansprechen möchte.

Zunächst hat sich der Finanzausschuß eingehend mit den Bestimmungen zur Neuordnung der Personalstruktur befaßt. Ich verweise auf Ziff. 36 der Ihnen vorliegenden Ausschlußempfehlung. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß dieser mühsam genug errungene Kompromiß aller Länder im

entscheidenden Punkt, nämlich bezüglich der Assistenzprofessoren, die bessere und ausgewogenere Lösung darstellt. Ob nun Assistenzprofessoren Hochschullehrer im hier in Rede stehenden Sinne sind oder nicht, dürfte so oder so Gegenstand eines weiteren Verfassungsverstreits werden. Entweder werden Professoren klagen oder Assistenzprofessoren. Dieser Streit ist angelegt; er ist unvermeidbar.

Ungeachtet der in der Regierungsvorlage geforderten sehr hohen Einstellungs Voraussetzungen der Assistenzprofessoren bleibt wegen ihrer Eigenschaft als Zeitbeamte ihre Mitwirkung, zumal bei Berufung von Lebenszeitprofessoren, problematisch.

Dessenungeachtet würde aber auch die Vermeidung des Konfliktes um einen Preis erkauft, der unter personalwirtschaftlichen Gesichtspunkten als zu teuer angesehen werden muß: In den meisten Hochschulen hat das Prädikat „hervorragend“ für eine Promotion oder für die Bewertung wissenschaftlicher Leistungen auch heute noch Seltenheitswert. Wird daran als Einstellungs Voraussetzung festgehalten, so würde die Einheit der Gruppe der Hochschullehrer erkauft um den Preis der Verhütung von Nachwuchs. Diese unmittelbare Folge wäre um so bedenklicher, als sie mittelbar das Wiedererleben eines Mittelbaues in der Art zur Folge haben müßte, wie wir ihn soeben durch dieses Gesetz bereinigen wollen.

Hinzu kommt, daß das Besoldungskonzept der Bundesratsvorlage, das mit dem Beamtenrechtskonzept ein einheitliches, abgestimmtes Ganzes bildet, in sich nicht mehr ausgewogen wäre, wenn die Qualifikation des Assistenzprofessors entscheidend angehoben wird. Die Eingruppierung des Assistenzprofessors war nämlich ein wesentlicher Gesichtspunkt für die Relationen innerhalb des neuen Systems der Hochschullehrer-Besoldung, um die wir uns mehrere Jahre mit dem soeben erwähnten einstimmigen Ergebnis bemüht haben. Würde dieser Ausgangspunkt verändert, so würde nicht nur das Ganze in sich nicht mehr stimmen, sondern es könnten auch Konsequenzen für die Bewertung des gesamten höheren Dienstes der öffentlichen Verwaltung eintreten. Der Finanzausschuß hält es für seine Pflicht, darauf ausdrücklich aufmerksam zu machen.

In Ziff. 5 c der Ihnen vorliegenden Ausschlußempfehlungen empfiehlt Ihnen der Finanzausschuß die Streichung der Nr. 8 in § 4 Abs. 3, die einen Rechtsanspruch eines jeden Hochschullehrers auf die Eröffnung von Forschungsmöglichkeiten begründen soll. Durch die Personalstrukturreform vergrößert sich die Zahl der Hochschullehrer auf 26 000; dazu treten bis zu 7 000 Fachhochschullehrer, dazu nochmals mindestens 5 000 Assistenzprofessoren. Dies wären rd. 38 000 Forschungsberechtigte gegenüber rund 8 000 Lehrstuhlinhabern jetzt. Hinzu kommt, daß der Text: „Eröffnung von Forschungsmöglichkeiten“ so weit gefaßt ist, daß darunter nicht nur personelle, sächliche und investive Mittel fallen, sondern auch und sogar die Erteilung von Forschungsaufträgen. Hier würde ein derart weitreichender Rechtsanspruch begründet, daß die daraus zu befürchtenden finanziellen Folgerungen untrag-

(A) bar würden. Niemand denkt daran, die bisherigen Forschungsmöglichkeiten der Hochschullehrer zu beschneiden. Es geht ausschließlich darum, ob ein Rechtsanspruch auf Forschungsmöglichkeit in derart weitreichender Form verbrieft werden soll oder nicht. In der Vergangenheit hat es des verbrieften Anspruchs nicht bedurft, um den Hochschullehrern an den deutschen Hochschulen Forschungsmöglichkeiten zu eröffnen, die sich im internationalen Konzert durchaus sehen lassen konnten, und es bedarf dessen auch in Zukunft nicht.

Mit diesem Punkt steht in Zusammenhang die in Ziff. 39 h wiedergegebene Empfehlung des Finanzausschusses zu § 46 Abs. 4 Satz 1, die die Einräumung von Forschungsmöglichkeiten für Professoren zum Gegenstand hat, die überwiegend Lehraufgaben haben. Diese Bestimmung möchte der Finanzausschuß in eine Sollbestimmung umgewandelt sehen.

Ein weiterer Punkt betrifft § 15 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes, die **Studienberatung**. Die wortreiche Betulichkeit dieser Vorschrift, meine Damen und Herren, beinhaltet eine Breite und Intensität der Aufgabenstellung, die das Maß des Vertretbaren und effektiv zu Leistenden bei weitem übersteigt. Führt schon das gegenwärtig in Gießen erprobte Modell der Studienberatung — umgerechnet auf die Studentenzahlen des Bundesgebiets — zu Jahreskosten in der Größenordnung zwischen 50 und 60 Millionen DM, so müssen die Aufwendungen für die hier vorgesehenen Veranstaltungen als noch wesentlich umfangreicher angesehen werden. Es dürfte wohl auch im Interesse des Hochschulbetriebes liegen, wenn eine derart intensive Beschäftigung der Studenten mit sich selbst vermieden würde.

Als letztem darf ich mich der **Kostenfrage** zuwenden. Der Finanzausschuß verkennt nicht die Schwierigkeiten einer einigermaßen verlässlichen Schätzung, konnte sich aber mit den im Vorblatt gemachten Angaben nicht begnügen. Allein die Kosten der Reform der Personalstruktur an den Hochschulen dürften sich auf jährlich 65 Millionen DM belaufen; dazu — wie erwähnt — für die Studienberatung in der Konzeption der Regierungsvorlage mindestens weitere 50 bis 60 Millionen DM jährlich.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den detaillierten Beschluß des Kulturratsausschusses. Die Finanzressorts der Länder, die ja in den Angelegenheiten der Hochschulhaushalte nicht unbewandert sind, sind bereit, ihre Hilfe bei der Kostenermittlung zur Verfügung zu stellen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Ich erteile nunmehr Herrn Staatsminister Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz) das Wort.

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Hochschulreform ist ein schwieriges Geschäft; gelegentlich sogar schon das Zuhören zu diesem Thema. Hochschulreform erfordert heute mehr denn je

Erfahrung, Augenmaß, Standfestigkeit und vor allem ein ausgereiftes Konzept. (C)

Dieses Konzept muß der Wissenschaft die Bedingungen für Leistungsfähigkeit, für hohen Standard und für Entwicklungschancen in Forschung, Lehre und Studium schaffen. Eine blasse, orientierungslose Reformwilligkeit, die sich gestern dem Druck des studentischen Protestes, heute dem Appell besorgter Professoren und den Einflüsterungen enttäuschter Utopisten, morgen aber schon wieder gewissen Verbandsinteressen beugt, reicht nicht aus, um diese gesetzgeberische Aufgabe zu bewältigen. Weil der vorliegende Regierungsentwurf auf diesem schwachen Fundament steht, muß sich die Bundesregierung sagen lassen, daß ihr ein großer Wurf nicht gelungen ist. Vielmehr wird die Wankelmütigkeit und der Versuch seiner Urheber erkennbar, sich nach allen Seiten Freunde zu schaffen; was sie einerseits daran hindert, den Hochschulen wirklich helfend unter die Arme zu greifen, den Entwurf aber andererseits einem verfänglichen ideologischen Einfluß aussetzt.

Im Vergleich zu seinen Vorgängern läßt der Regierungsentwurf freilich einen Lernprozeß erkennen. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat eine Vorlage zustande gebracht, die respektiert zu werden verdient. Deswegen möchte ich trotz erheblicher Bedenken feststellen: Der Gesetzentwurf ist **nicht von vornherein abzulehnen**; wenn er an einigen wesentlichen Punkten Änderungen erfährt, kann unsere Zustimmung möglich werden.

Nur wenn der Gesetzentwurf Verbesserungen erfährt, werden die Länder mit diesen allgemeinen Grundsätzen des Hochschulwesens arbeiten können. Freilich: Ein gutes, ausgereiftes Konzept ist auf dem Weg nachgeschobener Verbesserungen aus diesem Gesetzentwurf nur schwer zu machen. (D)

Wir brauchen aber ein Hochschulrahmengesetz; denn nachdem die große Koalition 1969 die Rahmenkompetenz für die Gesetzgebung nach Art. 75 Nr. 1 a GG brachte, ist schon zuviel kostbare Zeit für diese wichtige innere Reform verstrichen.

Ohne dieses Gesetz wird die Rechtseinheit des Hochschulwesens in der Bundesrepublik noch weiter auseinanderfallen. Nur über die **Wiedergewinnung** dieser **Rechtseinheit** können schwere Fehler korrigiert werden, die beispielsweise bei der Verabschiedung der Hochschulgesetze in Berlin, Bremen, Hessen und Niedersachsen sehenden Auges begangen wurden und deren Schäden heute nur noch teilweise zu beheben sind.

Der Regierungsentwurf rückt von verfassungswidrigen und realitätsfernen Positionen seiner Vorgänger deutlich ab. Wäre die Vorlage aus der 6. Legislaturperiode Gesetz geworden, stünden wir heute hier und berieten miteinander die erste Novelle, um einen ganzen Katalog verfassungswidriger Vorschriften zu beseitigen.

Die CDU/CSU hat im Deutschen Bundestag in der 6. Legislaturperiode den Gesetzentwurf nicht blok-

- (A) kiert — wie man ihr damals vorwarf —, sie hat vielmehr die Bundesregierung vor einer sicheren Niederlage vor dem Karlsruher Verfassungsgericht bewahrt.

Der Regierungsentwurf breitet nun den christlichen Mantel des Vergessens über fortschrittliche Bestimmungen in den genannten Länderhochschulgesetzen, die man heute ohne rot zu werden nicht mehr in der öffentlichen Diskussion erwähnen darf. Wie nimmt sich etwa die drittelparitätische Besetzung von Konzil und Konvent im Hessischen oder Berliner Universitätsgesetz neben dem § 41 Abs. 4 aus, wonach die Gruppe der Professoren immerhin die Hälfte der Stimmen zugesprochen bekommt? Oder jener schlimme § 6 des Hessischen Universitätsgesetzes, der zunächst alle Mitglieder der Hochschule verpflichtet, die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mit zu bedenken, und dann jeden Studenten ausdrücklich ermächtigt, die Öffentlichkeit gegen ihm unliebsame Forscher aufzuwiegen?

Der neuen Vorlage der Bundesregierung muß attestiert werden, daß in ihr dazugelernt wurde. Besonders müssen die **Verbesserungen** hervorgehoben werden, die der **spitze Stift des kleinen Koalitionspartners** bei der Regelstudienzeit, bei den Forschungsvorschriften und bei der Berufungssicherungsklausel für Professoren zwischen Vorentwurf und Regierungsentwurf hineinkorrigiert hat. Gleichwohl bietet der Entwurf zu wenig, um wirklich als angemessene Antwort auf die Probleme der Hochschulen gelten zu dürfen.

- (B) Wo bleiben so unerläßliche Reformziele wie die Sicherung und die Steigerung des Niveaus von Forschung und Lehre? Wo bleibt die Neubestimmung ihres Verhältnisses zueinander? Wo bleibt die für die Studienreform so unerläßlich notwendige Aussage, die über den verstaubten Refrain hinausgeht, daß die Hochschulen Inhalte und Formen des Studiums unter anderem im Hinblick auf die „gesellschaftlichen Erfordernisse ständig zu überprüfen“ hätten? Wo ist die qualifikationsbezogene, gestufte Mitwirkung der Mitglieder als Prinzip einer Reorganisation der Hochschulstruktur? Würde dieser Entwurf in der heute vorliegenden Fassung Gesetz, stünde am Ende der Hochschulreform nicht viel mehr als ein in pauschal verordnete Regelstudienzeiten hineingezwängter, vom politisierten Gruppengeiz belasteter und der öffentlichen Verantwortung weitgehend entzogener Wissenschaftsgroßbetrieb mit stark fallender Tendenz.

Die Universität, die re-formiert — das heißt doch: wieder auf die Höhe ihres Anspruchs gebracht — werden soll, wäre nicht wiederzuerkennen. Sie würde mehr und mehr wissenschaftlich ausdörren und einer Verschulung anheimfallen.

Dieser Entwurf verlangt von den **Professoren**, deren wissenschaftliche Qualifikation für den Rang, das Niveau und die Produktivität der Forschung und der Wissenschaft schlechthin entscheidend ist, gerade das, was früher ein Assistent bieten mußte. Mit

einer guten Promotion und zwei Aufsätzen kann ^(C) man in Zukunft Professor werden.

Der zum Professor gewordene mittlere Anfänger in der Wissenschaft wird dann sogleich voll in die Lehre eingespannt und hat Lehrveranstaltungen seines Faches in allen Studiengängen abzuhalten. Da der Regelfall von Hochschule faktisch die integrierte Gesamthochschule mit integrierten Studiengängen sein soll, müßte dieser Professor sogleich auch in fachpraktischen und primär anwendungsbezogenen Studiengängen als Lehrkraft zur Verfügung stehen. Forschung hat er so gut wie nie betrieben, weil er die respektable selbständige wissenschaftliche Leistung, mit der er sich hätte ausweisen können, nicht nur nicht zu erbringen die Zeit fand, sondern sie gar nicht erbringen durfte; denn die Habilitation wird ja ausdrücklich als nicht erwünschenswert bezeichnet. Der institutionalisierte Ansporn, die eigene Wissenschaft voranzubringen und sich mit der Konkurrenz zu messen, fehlt.

Bei den **dienstlichen Aufgaben des Professors** ist bezeichneterweise explizit nur von seiner Verpflichtung zur Lehre die Rede. Diese Einseitigkeit zieht sich durch den ganzen Entwurf. Es ist nahezu ausschließlich unter den Erfordernissen der Lehre formuliert worden, die für sich allein Hochschule nicht definieren kann. Daß die Qualität der Lehre von morgen durch die Forschung von heute bestimmt wird, ist außer acht geblieben.

Ein weiteres Indiz für die Verschulung ist die geplante **Zugangsregelung**, wo ebenfalls die Absenkung des Niveaus zur Maxime der Reform erklärt ^(D) wird.

Massiver noch treibt der Entwurf die zukünftige Hochschule in die Verschulung, wenn in ihm die **integrierte Gesamthochschule** insoweit, als er sie mit mancher List und viel Tücke zum Regelfall der Zukunft erklärt, erhalten bleibt — was in dieser Absolutheit von uns nicht zu akzeptieren ist. Die volle Integration der Studiengänge und ihr folgend die Integration der Hochschularten, des Lehrkörpers und der Studenten wird nur dazu führen, daß Minimalvoraussetzungen zur Verabschiedung der Wissenschaft zwingen.

Die Integration mag ein guter Schritt sein; aber sie ist für sich allein ein untaugliches Mittel, um die Durchlässigkeit zu ermöglichen. Was übrigbleibt, wird eine Art von Schule, aber keine Hochschule und vor allen Dingen keine Universität mehr sein. Um möglichst vielen die Besteigung eines Berges zu ermöglichen, kann man den Berg auch abtragen lassen. Aber diese Lösung läuft auf eine Täuschung und — wenn es ohne Vorsatz geschieht — auf einen Irrtum hinaus.

Man hat mich in einer renomierten Wochenzeitung dafür getadelt, daß ich den Entwurf mit dem **Vorwurf der Verschulung** entgegengetreten bin. Wir sollten doch — so wurde gesagt — uns hüten, mit dem Vorwurf der Verschulung die Notwendigkeit geregelter Studiengänge und definierbarer Studienzeiten zu torpedieren. Diese Interpretation trifft nicht. Gegen **geregelt** Srtudiengänge hat weiß Gott

(A) niemand etwas einzuwenden. Eine vernünftige, inhaltlich und zeitlich sachgerechte Studienreform, die von fachspezifisch ermittelten Regelstudienzeiten eingefaßt wird, haben wir verfochten, als damit noch nicht auf der Welle des Unmuts gegen den Numerus clausus zu schwimmen war.

Was mit der Verschulung droht, ist die Abkehr des Entwurfs von Forschung und Wissenschaft, die die wissenschaftliche Hochschule auf das Niveau von Schule drückt. Was ich dem Entwurf vorwerfe, ist nicht, daß er inzwischen einigermaßen sachgerecht konzipierte Regelstudienzeiten und eine Entrümpelung der Studiengänge anstrebt, sondern daß er mit seinem Organisationsprinzip der integrierten Gesamthochschule, mit seinen einseitig der Lehre zugewandten Professoren und seinen nie aus der Schule entlassenen Studenten Freiheit als Medium der Wissenschaft in ihr Gegenteil verkehrt. Die Kollegen der FDP im Bundeskabinett haben nicht zu Unrecht von einer technokratischen Verfremdung gesprochen.

In den Ausschüssen des Bundesrates — Herr Kollege Hahn hat es dargelegt —, vor allem im federführenden Ausschuß für Kulturfragen, ist der Entwurf bereits sorgfältig beraten worden. Dennoch müssen die **Länder Bayern, Baden-Württemberg, Saarland, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz** dem Plenum eine ganze **Anzahl von Voten** vorlegen. Aber sie beziehen sich alle auf einige wesentliche Sachkomplexe, die allerdings Folge- und Klarstellungsanträge notwendig machen. Die gemeldete Zahl von 200 CDU-Anträgen allerdings ist dem Reich der Fabel entnommen, wie Sie aus der Drucksache, die vorliegt, leicht ersehen können.

(B)

Ich darf auf diesem Hintergrund folgende Punkte beantragen.

1. Nach Artikel 75 Abs. 1 a GG hat der Bund eine Rahmengesetzkompetenz für die „Allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens“. Können die Länder schon bei der normalen Rahmenkompetenz beanspruchen, daß ihnen ein substantielles Gewicht zu eigenständigen Regelungen verbleibt, so wird ihnen bei der **Grundsatzkompetenz** darüber hinaus jede Regelung von Einzelheiten vorbehalten. Die Grundsätze des Bundesgesetzgebers müssen allgemein gehalten sein, was die Normierung von Detailfragen ausschließt. An diesen Schranken gemessen, ist eine ganze Reihe von Vorschriften des Entwurfs zu streichen.

2. Die im Grundgesetz garantierte **Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre** soll nach dem Vorschlag des Entwurfs einer Verantwortung vor der Gesellschaft untergeordnet werden. Wissenschafts- und Forschungskontrolle drohen auf diesem Weg in die Hochschulen Einzug zu halten. Natürlich muß die Wissenschaft ihre Konsequenzen und Auswirkungen bedenken. Das aber ist eine Anforderung an das Ethos der Wissenschaften und der Wissenschaftler, das die Wissenschaften aus sich selbst heraus gewinnen müssen. Eine derartige Generalklausel bedeutet die Kapitulation der Wissenschaft vor dem Zeitgeist und die gesellschaftliche Steuerung

von Wissenschaft und Forschung, nicht mehr aber (C) ihre Selbstkontrolle.

3. Die Bundesregierung will die **integrierte Gesamthochschule**. In der Gesetzesbegründung und in Presseerklärungen sagt sie das auch unumschränkt. Die integrierte Gesamthochschule soll nach unserer Auffassung den Bundesländern und den Hochschulen unbenommen bleiben, die meinen, damit den entscheidenden Hochschulreformschritt tun zu können. Aber im Rahmengesetz des Bundes darf sie nur eine unter drei gleichberechtigten Alternativen, nicht der deutlich bevorzugte Regelfall sein. Im Entwurf bedient die Bundesregierung sich einer gesetzestechnischen Bezugnahme, ohne den Terminus integrierte Gesamthochschule zu verwenden. Die Bundesregierung verläßt damit den Kompromiß des Bildungsgesamtplanes; denn er kennt **drei gleichwertige Strukturalternativen** zur Neuordnung des Hochschulbereiches, neben der integrierten die kooperative Gesamthochschule und das Zusammenwirken rechtlich selbständiger Hochschulen.

4. Die **Bundeshochschulkonferenz** findet keine Gegenliebe, und dies nicht nur bei meinen engeren Freunden. Der Bund hat dazu keine Gesetzgebungskompetenz. Noch bei den Beratungen in der 6. Legislaturperiode des Bundestages hat die Bundesregierung eine Bundeshochschulkonferenz als verfassungswidrig bezeichnet. Nimmt man hinzu, daß sie nicht wie gegenwärtig die Westdeutsche Rektorenkonferenz die Leiter der Hochschulen zusammenfaßt, sondern Gruppen repräsentieren möchte, wird deutlich, daß die Bundeshochschulkonferenz in der jetzt vorgelegten Fassung der Auflösung von Verantwortung Vorschub leisten würde.

(D)

5. Die Zusammensetzung der **Studienreformkommissionen** muß durch den Einbezug von Fachleuten aus der jeweiligen Berufspraxis verbessert werden. Mit Studienreformkommissionen, die am Ende Hessische Rahmenrichtlinien für Studiengänge empfehlen könnten, mißglückt mit Sicherheit auch die inhaltliche Studienreform.

6. Bei der **Regelstudienzeit**, die im Vorentwurf zum Regierungsentwurf noch rigoros und pauschal ohne Rücksicht auf die Studienreform einfach verhängt wurde, hat die FDP im Kabinett bereits die entscheidenden Verbesserungen durchgesetzt. Die konsequente Zuordnung von Studienreform und Regelstudienzeit sieht nun prinzipiell zufriedenstellend aus.

7. Die **Drittmittelforschung** wird vom Entwurf einer Kontrolle des Fachbereiches unterworfen. Der Hintersinn bei dieser Einschränkung der Forschungsfreiheit ist wiederum, eine gesellschaftliche Zugriffsmöglichkeit zu schaffen. Eine Schranke für die Drittmittelforschung darf aber lediglich dort errichtet werden, wo die Rechte anderer tatsächlich beeinträchtigt würden.

8. Das zweite Kapitel des Entwurfs, **„Zugang zur Hochschule“**, ist überflüssig. Der Bundesrat ist, meine ich, der legitime Ort, an dem eine Streichung dieses Kapitels mit Bezug auf den **Staatsvertrag der**

- (A) Länder verlangt werden muß. Ein Bedürfnis nach Art. 72 GG zu bundesgesetzlicher Regelung besteht nicht mehr. Elf Landtage haben den Staatsvertrag verabschiedet. Von der Bundesregierung sollte man den notwendigen Respekt vor den Landesgesetzgebern erwarten dürfen.

Der Staatsvertrag ist gewiß nicht frei von Mängeln. Wenn man sich aber klarmacht, daß der Numerus clausus ohnehin nicht einfach durch gesetzliche Bestimmungen zu bewältigen ist, dann lautet die Frage — auch die Frage an Sie, Herr Koschnick —: Bietet der Staatsvertrag oder das zweite Kapitel des Regierungsentwurfs die gerechtere und praktikablere Verteilung des Mangels an? Wird die Frage so formuliert, dann brauchen sich die Länder des Staatsvertrages nicht zu schämen. Die Regelungen dort sind leistungsbezogener, und sie sind besser nachprüfbar. Wir müssen jetzt erst einmal die Erfahrungen mit diesem Instrument machen. Auch dieser Staatsvertrag braucht seine Chance. Erforderlich ist freilich auch, daß die Länder die in Artikel 11 Abs. 8 des Staatsvertrages angekündigte bessere Orientierung der Leistungsbemessung tatsächlich in Angriff nehmen und die ungunstigen Übergangsregelungen des Art. 11 Abs. 8 dadurch ausgeräumt werden. Außerdem enthält der Staatsvertrag nicht auch noch, wie das zweite Kapitel des Entwurfs, Zugangsvorschriften zur Hochschule, die das Abitur aushöhlen und die Sekundarstufe II, besonders das Gymnasium, benachteiligen.

9. Der Entwurf nennt in § 45 die **Assistenzprofessoren**. Fast ist diese Bemerkung nach den überzeugenden Worten von Herrn Wertz kaum mehr notwendig. Er nennt sie zusammen mit den Professoren als Hochschullehrer. Diesen derartig einheitlich etikettierten Hochschullehrern gesteht er dann in Entscheidungen über Forschung, Lehre und Berufung die Mehrheit zu. Die Tendenz ist offenkundig. Durch den Einbezug der Assistenzprofessoren in die „Übergruppe“ der Hochschullehrer soll das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, sollen die Karlsruher Aussagen, ich möchte nicht sagen, unterlaufen, aber jedenfalls soll der Versuch gemacht werden, sie in Klammern zu setzen.

Für Entscheidungen in Fragen der Berufung, der Forschung und der Lehre muß durch entsprechende Änderungen sichergestellt werden, daß die Professoren — und nur sie — den auch vom Bundesverfassungsgericht auf Grund ihrer Qualifikation und ihrer Funktion zugemessenen Einfluß tatsächlich erhalten. Mit einer Regelung, wie in § 41 des Entwurfs vorgesehen, ist es nicht getan.

Bei den **Einstellungsvoraussetzungen** für Professoren und Assistenzprofessoren muß eine Änderung auf der Linie der Länderinitiativgesetzentwürfe aus dem Bundesrat zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich herbeigeführt werden. Eine klar gestufte Qualifikationsbemessung hat die Unterscheidung zwischen Professor und Assistenzprofessor wiederherzustellen. Der Professor darf nicht an den Assistenzprofessor angeglichen werden.

Die **Diskriminierung der Habilitation** in § 47 muß (C) durch eine positive Aussage ersetzt werden. Es gibt im übrigen Anlaß, beim Assistenzprofessor hinsichtlich seiner Qualifikation, seines Status als Zeitbeamter und seiner Aufgabenstellung die offene Diskussion der letzten Monate zu beachten und darüber noch einmal nachzudenken. Wenn ein so respektables Gremium wie die Westdeutsche Rektorenkonferenz ihre Meinung zum Assistenzprofessor von Grund auf revidiert, sollten wir sehr genau alle Erfahrungen zu Rate ziehen, auf die man sich bis jetzt stützen kann.

Die Konzeption des Regierungsentwurfs kennt außerdem einen **Wissenschaftlichen Mitarbeiter**, der nicht in der Lehre tätig sein muß, aber dennoch selbständig forschen darf. Der Gegensatz zum Professor ist eklatant. Der Professor lehrt, aber der Wissenschaftliche Mitarbeiter forscht. Dieser Wissenschaftliche Mitarbeiter ist nicht akzeptabel, da er die von ihm zu fordernde Unterstützung der Lehre nicht erbringen muß, statt dessen eine Forschung treiben darf.

10. In § 43 muß festgelegt werden, daß nur das für den Erlass der Grundordnung zuständige Kollegialorgan öffentlich und daß alle anderen Gremien grundsätzlich und zunächst nicht öffentlich tagen. **Prinzipielle Öffentlichkeit für alle Kollegialorgane**, wie sie der Entwurf vorsieht, hat sich längst als Hindernis bei den Entscheidungsfunktionen der Gremien herausgestellt. Das verfehlte Berliner Experiment sollte wenigstens die Frucht tragen, daß es anderwärts nicht wiederholt werden muß.

11. Die **Aufsicht des Landes** darf nicht auf Rechtsaufsicht zurückgeschnitten werden. In § 60 muß unmißverständlich und zweifelsfrei dem Landesrecht eine weitergehende Aufsicht ermöglicht werden. Wir fordern dies nicht, um die Hochschule stärker beschränken zu können, sondern weil wir ihr durch die Entlastung von einer falschen Allzuständigkeit wieder größeren Freiraum für ihre eigentlichen Aufgaben in Wissenschaft und Forschung verschaffen wollen. Viele, die forschen, und viele, die lehren und studieren möchten, werden es uns danken.

12. und letztens. Der Entwurf läßt die Landesregierungen bei der **Bestellung der Hochschulleitungen** nicht mitentscheiden, zumindest nicht wirklich mitentscheiden. Wenn aber Hochschulreform als gemeinsame Aufgabe von Staat und Hochschule verstanden werden soll und wenn die öffentliche Verantwortung für die Gestaltung der Hochschule ihr Recht behalten soll, muß auch die Mitverantwortung des Staates bei der Bestellung der Hochschulleitungen gewährleistet bleiben. Der Zusammenwirkungskatalog des § 61 muß daher entsprechend erweitert werden. Im übrigen kann nach dem Entwurf jedermann Leiter einer Hochschule werden; ich finde dies zu anspruchslos. Wenn für jeden anderen Beruf Qualifikationsmerkmale gefordert werden, sollte dies in § 63 des Entwurfs auch für den Leiter einer Hochschule festgelegt werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die vorgetragene Vorstellung sollen kein Katalog un-

(A) erfüllbarer Wünsche, sondern ein **Angebot an die Koalition** sein, zu einem Hochschulgesetz zu kommen, und zwar bald, zu einem Hochschulgesetz, dem ein langdauernder Rechtsstreit vor einer Vielzahl von Gerichten erspart bleibt, zu einem Hochschulgesetz, das die Erfahrungen und die schwierigen Wege, die die Länder zurückzulegen hatten, tatsächlich auch berücksichtigt. Ich hoffe, daß uns dies binnen Jahresfrist gelingt.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Das Wort hat Herr Rau, Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Rau (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Vogel hat nach einer Aufzählung dessen, was nach seiner Auffassung an diesem Hochschulrahmengesetz geändert werden muß, davon gesprochen, daß dies kein Katalog unerfüllbarer Forderung sei, sondern ein **Angebot an die Koalition**.

Was ist das für ein Angebot an die Koalition, das am Anfang eine hochschulpolitische Landschaft zeichnet, diese Landschaft als objektive Fotografie ausgibt und doch eine Karikatur ist, die mit schwarzen Strichen die Wüste sozialliberaler Universitäten, die Versteppung durch sozialdemokratische Universitätsgesetze, bis hin zu Rahmenrichtlinien, die offenbar häufiger zitiert, als im Zusammenhang gelesen werden, darstellt, und das dann die lichten Oasen jener Länder, ihrer Hochschulen und ihrer Gesetze dagegenstellt, die es ja immer geahnt, immer gesagt und immer gewußt haben!

(B)

Offenbar ist der Bundesregierung der große Wurf nicht gelungen, jedes Freundes Freund zu sein, denn das, was hier als blaß, als orientierungslos, als sich den Interessen beugende Reformlosigkeit genannt wird, das ist in Wirklichkeit — Herr Kollege Vogel hat es an anderer Stelle dann auch gesagt — ein **respektabler Entwurf** gegenüber einem Sachgebiet und angesichts einer politischen Problematik, die uns in allen Ländern, unterschiedlich von unserer politischen Orientierung, seit Jahren beschäftigt, bemüht und uns alle vor unterschiedliche Schwierigkeiten stellt, die nicht auf diese Weise zwischen Ländern dieser oder jener Orientierung aufgeteilt werden können.

Eine solche Aufteilung ist nur dann möglich, wenn man nicht den Text nimmt, sondern statt des Textes Vermutungen über die Motive derer anstellt, die den Text besprochen, erörtert und formuliert haben. Es kann nicht von einer Diskriminierung der **Habilitation** die Rede sein, sondern die vielfach noch vorhandene Heiligsprechung der Habilitation soll beendet werden. Wer sich die Hochschulgeschichte der letzten Jahrzehnte ansieht — nicht nur der Bundesrepublik —, der wird feststellen, daß die Habilitation ein Mittel zur Gewinnung von Hochschullehrernachwuchs gewesen ist — aber eben jeweils nur ein Mittel — und daß es daneben eine respektable Geschichte gibt, die andere Wege in Lehre und Forschung hinein aufgezeigt hat.

Was bedeutet denn, so frage ich, der **Vorwurf der Verschulung**, gesprochen von jenen, die Verantwortung auch für Schulen haben, und der Hinweis auf die Forschungsfeindlichkeit dieses Entwurfs angesichts der Tatsache, daß es keine politische Kraft gibt, die nicht immer wieder darauf hinweist und immer wieder ausspricht, daß Forschung zum unverzichtbaren Bestandteil aller Hochschulen gehören muß, weil sie — und nicht nur, soweit sie — der Lehre dient? Denn jede Lehre, die nicht durch Forschung kontrolliert wird und sich kontrollieren läßt, wird tendenziell zur Irrlehre.

Aber haben wir denn nicht gelernt und gehört, daß die Frage, wie denn **Forschung** nun in unsere hohen Schulen hineingezogen und hineingenommen werden könne, nicht erst diese Bundesregierung und ihre Vorgänger bewegt, sondern daß diese Frage die Hochschulgeschichte unseres Landes seit Jahrhunderten begleitet? Philipp Melanchthon hat seine Antrittsvorlesung über Studienreform in Wittenberg gehalten. Schleiermacher hat Kritik geübt an der Berliner Universität und daran, daß sie nicht genug orientiert sei an den Berufszielen derer, die in ihr studieren, daß in den Universitäten manche zweckfreie Forschung, zu der Ja gesagt werden muß, entsteht und verzerrt werden kann zu einer zwecklosen Forschung, die wir an unseren Hochschulen nicht haben dürfen und nicht haben wollen.

Niemand will die Freiheit als Medium der Wissenschaft abschaffen, begrenzen, relativieren, aber jeder — so hoffe ich — wird bei der augenblicklich und in den nächsten Jahren nötigen Konzentration auf Lehre, und zwar auf einer durch Forschung und Forschungsergebnisse gesicherten Lehre, auch die Freiheit derer sehen müssen, die vor den Toren unserer Hochschulen noch warten, weil sie am Prozeß der Forschung und der Lehre in der Freiheit beteiligt werden möchten.

(D)

Darum meinen wir nicht, daß wir mit dem Begriff der **Verantwortung vor der Gesellschaft**, der im Entwurf des Hochschulrahmengesetzes steht und von dem Herr Kollege Vogel meint, er werde, dem Zeitgeist entsprechend, der in Art. 5 Abs. 3 GG gesicherten Freiheit von Forschung und Lehre übergeordnet, dem Zeitgeist nachlaufen, sondern wir glauben in der Tat, daß es zur Freiheit von Forschung und Lehre gehört, die Verantwortung vor der Gesellschaft nicht nur nicht aus dem Blick zu verlieren, sondern sich ihrer ständig bewußt zu sein und dieses Bewußtsein auch institutionell gegenüber den Kräften und den Gruppen der Gesellschaft zu verantworten, die so oft von denen zitiert werden, die jetzt Sorge haben, hier werde ein schlimmer hessischer Artikel übernommen.

Wir glauben, daß die Bundesregierung die Rahmenkompetenz ausschöpft, daß der Entwurf Anlaß und Ermutigung gibt, im weiteren Verlauf der Verhandlungen in Bundestag und Bundesrat eine Fülle wichtiger Einzelfragen zu klären; aber wir glauben gleichzeitig, daß dieser respektable Entwurf mit dem Ziel der integrierten Gesamthochschule, ohne dieses Ziel ausschließlich zu formulieren und zu postulieren, der hochschulpolitischen Entwicklung in der

- (A) Bundesrepublik neue Ziele setzt und neue Wege eröffnet.

Das geschieht mit Instrumentarien, über die wir miteinander reden können und sollen, wenn wir es aufgegeben haben, die Karikatur als die Photographie auszugeben und eine so farbenfrohe Landschaft mit so vielen Grautönen zu malen, wie ich das eben glaube vernommen zu haben.

Dabei wird es um **Studienreformkommissionen** gehen, die in der Tat den Sachverstand der Verantwortlichen aktivieren. Dabei wird es nicht darum gehen, daß am Grünen Tisch gehandelt und nachher übergestülpt wird auf diejenigen, um deren Berufsbilder und Tätigkeitsbilder es geht. Aber es darf doch wohl ein freimütiges Gespräch darüber geben, wer denn in solchen Fragen abstimmt, wer als Sachverständiger gilt oder wer sich ein Stück weit herauszuhalten hat, damit er hernach die Ergebnisse der Studienreform auch auf andere Bereiche übertragen kann.

Das bedeutet, daß zum Beispiel bei der Frage der **Drittmittelforschung** die Problematik nicht darin liegt, daß die Bundesregierung wiederum blaß, orientierungslos, sich Interessen beugend, reformlos übernimmt, was Linke oder Rechte angeblich gerade fordern, sondern es geht wirklich darum, daß **Drittmittelforschung** so begrenzt wird, wie Herr Kollege Vogel es hier ausgesprochen hat, daß nämlich die Rechte anderer nicht tangiert werden. Die Frage ist nur, wer denn dies entscheidet, wenn nicht das gewählte Gremium eben dieser anderen, wenn nicht der Fachbereich und sein Organ. Wie denn sonst? Nur durch die überörtlichen Einrichtungen oder gar durch diejenigen Dritten, die die Mittel erbringen?

- (B)

Lassen Sie mich dies noch ansprechen! Ich glaube nicht, daß die Bundesregierung bei der **Regelung über die Zugänge**, zu denen auch wiederum mancherlei Kontroverses in mancherlei Erörterungen wird gesagt werden können, den Respekt vor den elf Landtagen hat vermissen lassen. Vielleicht hat sie zur Kenntnis genommen, daß es Landtage gegeben hat, die die Zustimmung zum **Staatsvertrag** mit der politischen Erklärung verbunden haben, sie erwarteten, sie erhofften und sie erbäten eine diesen Staatsvertrag ablösende Regelung durch den Bundesgesetzgeber. Vielleicht hat sie zur Kenntnis genommen, daß dies gerade der Wunsch jenes Koalitionspartners im Bund und in manchen Ländern war, dessen bedeutenden Anteil an diesem Entwurf Sie, Herr Kollege Vogel, aus Gründen, die hier niemand ahnt, so hervorgehoben haben!

(Heiterkeit.)

Natürlich müssen unsere **Auswahlkriterien** ständig leistungsbezogener, ständig besser nachprüfbar werden. Aber wer redet denn einmal darüber, welcher **Leistungsbegriff** dem zugrunde liegt, wie denn diese Leistung ermittelt und entwickelt wird und ob denn wirklich der Zeitpunkt und der Tag der Erlangung der Hochschulreife im Sinne unseres Abiturs jenes richtige Datum ist, an dem die Blitzaufnahme über den Leistungsstand dessen, der einen

- Studienplatz erwartet, das richtige und das gerechte (C) Bild gibt?

Wir werden den Zielkonflikt zwischen den §§ 41 und 47 zu lösen haben. Wir werden zu reden haben über die Abgrenzung zwischen Rechts- und Fachaufsicht, über Nichtöffentlichkeit und über Qualifikation der Leitung der Hochschule. Aber wir werden dies tun, meine Damen und Herren, auf der Basis eines respektablen, verbesserungsfähigen, verbesserungswürdigen, uns alle — wie ich hoffe und glaube — ein Stück weiterbringenden Entwurfs, der uns nach anderen Ansätzen und nach früheren Versuchen die Chance gibt, rechtzeitig ein Gesetz zu bekommen, mit dem wir eine schwierige Materie nicht abschotten, nicht abtönen, sondern ihr Wege öffnen, sich in der Freiheit zu entwickeln, die wir der Wissenschaft sichern und die wir möglichst vielen jungen Menschen in unserem Lande eröffnen möchten.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Das Wort hat Herr Bürgermeister Koschnick.

Koschnick (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen! Meine Herren! Der Senat der Freien Hansestadt Bremen **begrüßt die Grundkonzeption** des vorgelegten Entwurfs für ein Hochschulrahmengesetz. Der Senat ist der Auffassung, daß dieses Gesetz — obwohl in weiten Teilen zwangsläufig ein Kompromiß — ein Grundstein für die dringend notwendige neue Ordnung im Hochschulwesen der Bundesrepublik Deutschland sein wird, einer Ordnung, die sich nicht vorrangig an föderalistischen Zuständigkeiten, sondern an gesamtstaatlichen und gesellschaftlichen Forderungen orientiert. (D)

Trotz dieser grundsätzlichen Zustimmung muß jedoch nachdrücklich auf einige Probleme hingewiesen werden, die nach bremischer Auffassung durch das Hochschulrahmengesetz nicht akzeptabel gelöst sind. Es handelt sich einmal um die neuen Zugangs- und Auswahlkriterien, zum anderen um die unserer Meinung nach zu einengende Festlegung der Mitbestimmung an den deutschen Hochschulen.

Die Ministerpräsidenten der Länder haben sich im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen eingehend mit dem Problem der **Vergleichbarkeit von Abiturnoten** befaßt. Bremen hat schon in dieser Diskussion immer wieder darauf hingewiesen, daß Schulabschlußzeugnisse nur einen sehr beschränkten Vergleich der Qualifikation von Studienbewerbern zulassen. Wissenschaft und Praxis und die noch heute geführten engagierten, fast emotionalen Diskussionen im politischen Raum haben die Richtigkeit unserer Ansicht bestätigt. Trotzdem geht auch das Hochschulrahmengesetz wieder in entscheidendem Maße von den Noten im Abiturzeugnis als Zugangsvoraussetzung zum Hochschulstudium aus. Festzuhalten ist: Spitzenbegabungen sollten auf Grund der Abiturnoten bevorzugt zugelassen werden. Die im Hochschulrahmengesetz vorgesehene weitergehende Berücksichtigung der Abiturnoten bringt jedoch nach Meinung des Senats keine gerechte Zulassung.

(A) Zu Lasten der Auswahl nach Zeugnisnoten sollte die Zulassung zugunsten einer berufspraktischen Vortätigkeit, zugunsten außergewöhnlicher Härtefälle und zugunsten auch von Ausländern verstärkt werden.

Was die stärkere **Berücksichtigung der beruflichen Erfahrungen**, besonders des Berufsabschlusses, betrifft, so läge darin nicht nur ein Anreiz für echte berufliche Alternativen zum Studium, sondern auch eine bewußte Entscheidung für das berufsbezogene, auf die Praxis ausgerichtete Studium. Das Hochschulrahmengesetz sollte sich durch eine entsprechende Berücksichtigung der Berufserfahrung und damit der Lebensnähe gegen eine Überbewertung der Zeugnisnoten und damit gegen eine Formalisierung des Hochschulzugangs aussprechen.

Außer einer Verstärkung des Anteils für **außergewöhnliche Härtefälle**, die ich wegen der sicherlich allen noch gegenwärtigen Diskussion zum Staatsvertrag in diesem Kreise nicht noch einmal näher zu begründen brauche, sollte aber auch die **Quote für ausländische Bewerber** erhöht werden. Eine exportorientierte Industrienation wie die Bundesrepublik Deutschland kann es sich nach bremischer Auffassung nicht leisten, ausländische Bewerber in einem so geringen Umfang, wie es das Hochschulrahmengesetz vorsieht, zu berücksichtigen. Ausländer sollten uns nicht allein in größerer Zahl als Fließbandarbeiter, Müllwerker oder Straßenbauarbeiter willkommen sein; wir müssen ihnen auch stärker unsere Aus- und Fortbildungsstätten öffnen. Man mag den Bremern auf Grund ihrer jungen Hochschulerafahrung auf dem Gebiete der Hochschulpolitik vielleicht mitunter etwas Überschwang vorwerfen. Unsere handelsbedingten Erfahrungen in der Kontaktpflege zu anderen Nationen wird uns ernsthaft niemand bestreiten. Und wann und wo sind wohl Kontakte mit anderen Nationen besser und dauerhafter zu knüpfen als in jungen Jahren an einer Hochschule?

(B)

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen ist darüber hinaus der Auffassung, daß das Hochschulrahmenrecht durch eine **Experimentierklausel** neue Formen der Organisation von Wissenschaft — insbesondere durch Mitbestimmung aller Hochschulangehörigen — zulassen sollte. Bremen wäre im Interesse der Möglichkeit einer Erprobung solcher Modellversuche auch damit einverstanden, wenn sie durch eine entsprechende Gesetzesformulierung zeitlich begrenzt würden. Nach Abschluß der Erprobung sollte ein Bericht erstellt werden, auf Grund dessen entschieden wird, welche Form der Organisation von Wissenschaft, welche Art von Mitbestimmung — nicht nur theoretisch, sondern empirisch belegt — den besten Weg in die Zukunft gewährleistet.

Der Entwurf des Hochschulrahmengesetzes geht offenbar davon aus, daß sich die Gruppen an den Universitäten derart gegenüberstehen, daß selbst ein **Minimalkonsens** nicht mehr möglich sei. Ein solcher Konsens soll nunmehr kraft Gesetzes erzwungen werden. Ich bin gegen diesen absoluten gesetzlichen Zwang, weil er die Konfrontation nicht abbaut, sondern zementiert. Den universitären Gruppen sollte wenigstens versuchsweise die Möglichkeit

gegeben werden, ihre Gruppenegoismen abzubauen. Dies könnte durch eine Experimentierklausel geschehen. (C)

Wir setzen uns auch deshalb mit besonderem Nachdruck für eine solche Experimentierklausel ein, weil wir auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit dem an der **Universität Bremen** praktizierten **Mitbestimmungsmodell** glauben, in einiger Zukunft einen wesentlichen Beitrag zur Frage der Neuordnung der Personalstruktur an den Hochschulen leisten zu können. Dieser Beitrag wird dann kein bloßes Denkmodell mehr sein; er wird auf einer hinreichend abgesicherten empirischen Basis — hoffentlich fern aller ideologischen Vorurteile — diskutiert werden können.

Das Bremer Modell ist ein Experiment. Die Wissenschaft lebt von Experimenten. Das Hochschulrahmenrecht sollte als Grundstein für eine neue Ordnung an den wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland nicht von vornherein ausschließen, ein begrenztes Experiment der Hochschule an sich selbst zu erproben.

Aus diesem Grunde bitte ich um Ihre Unterstützung zur Aufnahme einer Experimentierklausel in das Hochschulrahmengesetz und zu einer Änderung der Quotierung bei den Zugangsvoraussetzungen.

Soweit die offizielle Erklärung des Senats. Jetzt drei private, persönliche Bemerkungen.

Ich war am Anfang etwas erstaunt, Herr Kollege Hahn, als ich den Bericht des Kulturausschusses von Ihnen hörte. Ich bin inzwischen etwas weiter aufgeklärt, nachdem ich den Kollegen Vogel gehört habe, dessen Rede ich ein ausdrückliches Kompliment machen möchte. Sie war vorzüglich auf den Parteitag in Hamburg angelegt und hat mir Spaß gemacht. Ich war nur etwas erschrocken, weil ich plötzlich aus dem Kreise der Kulturminister Argumente hörte, die ich bisher nur aus dem Kreise der Finanzminister gewohnt war. (D)

Und hier ein Wort zu Ihnen, Kollege Wertz. Mit Nachdruck werde ich mich für das Recht der Finanzminister einsetzen, über Finanzen hier in unserem Kreise Entscheidendes zu sagen. Aber es wäre doch ganz gut, wenn die hochschulpolitischen Angelegenheiten von den Hochschulpolitikern dargestellt werden könnten. Ich habe einfach Sorge, daß wir mit Finanzargumenten Hochschulfragen zerstören, und umgekehrt würde ich die Hochschulpolitiker herzlich bitten, kulturpolitische Vorstellungen nicht an einer Vorstellung zu orientieren, die nach meiner Meinung schon weit vor 1966 zerschlagen worden ist.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Das Wort hat Herr Minister Hellmann (Niedersachsen).

Hellmann (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zu Punkt 11 der Tagesordnung habe ich eine **Erklärung des Landes Niedersachsen** abzugeben.

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf

- (A) eines Hochschulrahmengesetzes als **notwendigen Beitrag zur Reform der Hochschulen**. Sie stimmt in den wesentlichen Zielsetzungen mit der Konzeption des Entwurfs überein und wird daher den Empfehlungen der Ausschüsse, soweit sie die Substanz der Regierungsvorlage verändern, nicht zustimmen.

Nach Auffassung Niedersachsens schöpft der Entwurf die dem Bund zustehende Kompetenz zur Rahmengesetzgebung nach Art. 75 des Grundgesetzes bis an die Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen aus. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird zu prüfen sein, ob nicht einzelne Regelungen des Entwurfs im Interesse eines größeren Spielraums der Landesgesetzgeber elastischer gefaßt werden sollten, ohne daß dabei die grundsätzliche Einheitlichkeit der Entwicklung unseres Hochschulwesens in Frage gestellt wird.

Kernpunkte des Entwurfs sind die Errichtung von Gesamthochschulen, die Studienreform und die Neuordnung der Personalstruktur an den Hochschulen. Zur Studienreform sollte nach Auffassung Niedersachsens geprüft werden, ob die grundsätzlich zu bejahende Begrenzung der Studiendauer durch Regelstudienzeiten auf der Grundlage reformierter Studiengänge den sozialen Belangen der Studenten in ausreichendem Maße gerecht wird.

Zur **Neuordnung der Personalstruktur** an den Hochschulen wird Niedersachsen nicht dem Vorschlag der Ausschüsse folgen, die aus systematischen Gründen abweichend von der Regierungsvorlage alle beamtenrechtlichen Vorschriften in das Beamtenrechtsrahmengesetz übernehmen wollen.

- (B) Dennoch ist Niedersachsen der Auffassung, daß die Anregung der Ausschüsse bei den weiteren Gesetzesberatungen noch einmal sorgfältig überdacht werden sollte.

Alle Bemühungen sollten sich nun darauf konzentrieren, dieses wichtige Gesetz im Bundestag und Bundesrat so bald wie möglich zu verabschieden. Nur dadurch kann unser gemeinsames Ziel, der bedarfsgerechte Ausbau unserer Hochschulen auf der Grundlage einer einheitlichen Hochschulgesetzgebung, erreicht werden.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Wird weiter das Wort aus dem Kreis des Hohen Hauses gewünscht? — Dann erteile ich dem Herrn Bundesminister Dr. von Dohnanyi das Wort.

Dr. von Dohnanyi, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Länder und Bund haben sich in den vergangenen Jahren bemüht, bessere und leistungsfähigere Hochschulen zu schaffen. Seit 1969 wurden in vier Jahren von Ländern und Bund die Bauinvestitionen von 1,9 Milliarden DM im Jahre 1969 auf 3,2 Milliarden DM im Jahre 1973 gesteigert; insgesamt wurden in den Jahren 1970 bis 1973 10 Milliarden DM investiert, die Zahl der Planstellen wurde erhöht von 47 000 im Jahre 1969 auf 70 000 im Jahre 1972, und in vier Jahren konnten etwa 170 000 neue Studienplätze geschaffen werden.

Meine Damen und Herren, ich unterstreiche: Dies (C) waren in erster Linie **Leistungen der Länder**, wenn auch immer wieder **angeregt durch Vorschläge, Initiativen und Beiträge des Bundes**.

So eindeutig wie Länder und Bund den Vorwurf zurückweisen können, der Staat habe in den vergangenen Jahren nichts für die Hochschulen getan, ebenso klar — meine ich — müssen wir zugeben, daß es mit unseren Hochschulen nicht zum besten steht. Überfüllung ist dabei nur die äußere Erscheinungsform. Unzeitgemäße Studiengänge, überlange Studienzeiten, ungeklärte Strukturfragen und eine innere Zerrissenheit bedingen sich gegenseitig. Wenn die Bundesregierung auch gewalttätige Ausschreitungen, Verunglimpfungen und den Zwang durch Minderheiten, die sich in Einzelfällen der Mehrheit bemächtigt haben, scharf verurteilt — die Probleme der Hochschulen unseres Landes werden mit diesen Vorgängen wirklich nur am Rande beschrieben. Im Kern gilt eher die umgekehrte Kausalität: Exzesse ereignen sich, weil Struktur und Bedingungen an unseren Hochschulen — und in anderen Bereichen der Gesellschaft — nicht immer den Anforderungen einer demokratischen Industriegesellschaft entsprechen. Exzesse sind auch Folgen und nicht allein die Ursachen des Zustandes unserer Hochschulen.

Ich habe den Hochschulausbau der letzten Jahre in erster Linie als Leistung der Länder bezeichnet. Die Bundesregierung macht es sich aber nun nicht etwa so einfach und verweist auch für den **inneren Zustand der Hochschulen** auf eine überwiegende Verantwortung und Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung übernimmt vielmehr mit den Ländern (D) die Verantwortung, denn sie weiß, daß diese Verantwortung unteilbar ist. Denn wer auch immer die heutige Lage verschuldet hat: Der Bund ist für die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens zuständig, und die Bundesorgane müssen und werden diese Zuständigkeit ohne Einschränkung wahrnehmen.

Die **Bundesregierung** will mit dem Hochschulrahmengesetz ihren **Beitrag zur Gesundung unserer Hochschulen** leisten. Sie kommt dabei in dieses Haus nicht als Besserwisser, sondern als aufgeschlossener Partner, der die Erfahrungen der Länder braucht und respektiert. Die Bundesregierung war in der Vergangenheit — nicht weniger als die Länder — bemüht, aus ihrer Sicht und Einsicht tragfähige Vorschläge für die Hochschulreform zu machen. Ich möchte diesen selben guten Willen keinem der Länder abstreiten — gleichgültig, ob ich nun politisch mit den jeweils gewählten Wegen übereinstimme. Nichts, Herr Kollege Vogel, ist angesichts der kritischen Lage überflüssiger als gegenseitige Vorwürfe, nichts unfruchtbarer als eine gegenseitige Aufrechnung wirklicher oder vermeintlicher Fehler der Vergangenheit. Nur der Unsichere wäre so kleinlich.

Der Bundesrat beschäftigt sich heute zum zweiten Mal in drei Jahren mit einem Entwurf zum Hochschulrahmengesetz. Die schwierigen Jahre schwankender Mehrheiten im 6. Bundestag haben zwar keine Bundesgesetzgebung ermöglicht; aber wie jedermann weiß, hat bereits die damalige Vorlage in

(A) der öffentlichen Diskussion, bis hin zu Formulierungen einiger Landeshochschulgesetze, eine deutliche Wirkung auf die Hochschulentwicklung gehabt. Jetzt, so meine ich, gibt es eine neue Chance, in einer vielleicht ungewöhnlich günstigen Lage, die ein neuer Anfang und zugleich Kontinuität sein kann. Länder und Bund aber können diese Chance nur gemeinsam erfolgreich nutzen.

Der neue Entwurf verarbeitet Erfahrungen der vergangenen Jahre ebenso wie wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts; er baut auf den damaligen Beratungen sowohl des Bundesrates als auch des Bundestages auf. Alle Verantwortlichen wissen — nicht alle sprechen es aus, Herr Kollege Vogel —, daß das Ziel einer demokratischen und leistungsfähigen Hochschule auch den Abschied von zahlreichen liebgewordenen Vorstellungen bedeutet. Die meisten dieser Vorstellungen übrigens sind sehr alt, aber ich gebe zu: Manche dieser Vorstellungen sind auch noch gar nicht so sehr alt. Aber auch dies — nämlich die Fähigkeit, sich freimütig aus Erfahrung zu korrigieren — ist in Zeiten großer Bewegung keine Schande, sondern doch wohl eher ein Zeichen von solider Arbeit und Charakter. Ich halte nichts von Rechthaberei. Sie schafft übrigens auch keinen einzigen neuen Studienplatz.

Die Hochschulpolitik ist jedoch nur ein Teilproblem der von Ländern und Bund gemeinsam konzipierten **Erneuerung unseres Bildungswesens**. Es muß hier darauf hingewiesen werden, daß nach Auffassung der Bundesregierung auch mit dem vorgelegten Hochschulrahmengesetz-Entwurf die innere Reform unserer Hochschulen nicht gelingen kann, wenn nicht in den übrigen Bildungsbereichen die Reform zügig und entschieden vorangetrieben wird. Dies gilt insbesondere für die Integration der beruflichen Bildung in die Oberstufe.

(B) Obwohl ich, meine Damen und Herren, versucht bin, auf manches, das hier gesagt wurde, sofort zu antworten, sehe ich davon ab. Herr Kollege Rau hat das zu einem Teil bereits getan, und Sie, Herr Präsident Koschnick, haben in persönlichen Bemerkungen gesagt, was ich nicht hätte sagen können.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist hier nicht der Zeitpunkt, die Einzelheiten der Konzeption des Rahmengesetzesentwurfes noch einmal darzustellen. Der Entwurf mit seiner umfangreichen Begründung wurde mit den betroffenen Gruppen intensiv beraten. Selbstverständlich konnten dabei nicht alle Meinungsverschiedenheiten ausgeräumt werden, aber der Konsens ist größer, als es manchmal erscheinen mag. Auch bei den Beratungen der Ausschüsse des Bundesrates hat sich gezeigt, daß weiterhin Meinungsverschiedenheiten bestehen, die heute in den Abstimmungsergebnissen zu erkennen sein werden. Auch hier, so hoffe ich, verdeckt die Zahl der Änderungsanträge letztlich eine doch größere Übereinstimmung. Bundesregierung und Bundestag, dessen bin ich sicher, kennen ihre Verantwortung, die aus ihrer Zuständigkeit für eine Hochschulrahmengesetzgebung fließt. Am Ende muß ja entschieden werden.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist hier nicht der Zeitpunkt, die Einzelheiten der Konzeption des Rahmengesetzesentwurfes noch einmal darzustellen. Der Entwurf mit seiner umfangreichen Begründung wurde mit den betroffenen Gruppen intensiv beraten. Selbstverständlich konnten dabei nicht alle Meinungsverschiedenheiten ausgeräumt werden, aber der Konsens ist größer, als es manchmal erscheinen mag. Auch bei den Beratungen der Ausschüsse des Bundesrates hat sich gezeigt, daß weiterhin Meinungsverschiedenheiten bestehen, die heute in den Abstimmungsergebnissen zu erkennen sein werden. Auch hier, so hoffe ich, verdeckt die Zahl der Änderungsanträge letztlich eine doch größere Übereinstimmung. Bundesregierung und Bundestag, dessen bin ich sicher, kennen ihre Verantwortung, die aus ihrer Zuständigkeit für eine Hochschulrahmengesetzgebung fließt. Am Ende muß ja entschieden werden.

Die **Gegenäußerung der Bundesregierung zu den** (C) heute hier fallenden Beschlüssen des Bundesrates wird Gelegenheit für eine eingehende Antwort und für eine Würdigung der Länderauffassungen geben. Nur zu einem Komplex, meine Damen und Herren, erlauben Sie mir schon heute etwas zu sagen.

Bei den Regelungen des Entwurfs über die **Zulassung zum Studium** handelt es sich um Fragen, die durch bloße Streichung nicht erledigt werden können. Was den Antrag der fünf Länder angeht, so ist mir der Hinweis auf den Staatsvertrag und die Entbehrlichkeit einer Bundesregelung völlig unverständlich. In mehr als einem Landesparlament ist die frühzeitige Kündigung des Staatsvertrags beschlossene Sache, und mir scheint, eher wird es schwierig sein, mit einem Bundesgesetz rechtzeitig einen ausreichend vorbereiteten Anschluß an das bereits erkennbare Ende des Staatsvertrages zu finden. Es ist also nicht richtig, wenn hier gesagt worden ist, mit dieser Vorlage habe die Bundesregierung den Respekt vor dem Landesgesetzgeber vermissen lassen.

Doch zur Sache: Die **unzureichende Aussagefähigkeit von Schulnoten** bleibt auf der Tagesordnung. Die Problematik unzumutbarer und unsozialer Wartezeiten wird sich verschärfen. Die Frage einer gerechteren Verteilung der Studienplätze wird sich mit jedem Zulassungstermin dringender und schärfer stellen.

Seien wir doch ehrlich und sagen, was sich heute draußen wirklich abspielt. Unvergleichbare Schulnoten beurteilen mit lebenslanger Folge gleiche Leistungen nach völlig verschiedenen Maßstäben. Die Schulen — ja, es macht den Eindruck, sogar die Länder — wetteifern unter dem verständlichen Druck von Eltern und Schülern um günstige Notendurchschnitte. Schüler, meine Damen und Herren, wechseln Schulen unter dem Gesichtspunkt von Notenchancen, und — was schlimmer ist — sie werden von diesem System gezwungen, Fächerkombinationen nach opportunistischen Gesichtspunkten zu wählen: nicht, was interessiert, zählt dabei, sondern was sich im Notendurchschnitt auszahlt. Die enge Verkoppelung von Notendurchschnitt und Hochschulzugang im Staatsvertrag, die hier heute noch einmal gelobt wurde, treibt einen auf Kommastellen schielenden, pädagogisch unvertretbaren Leistungsdruck bis in die mittleren Jahrgänge der Schulen: das Gegenteil von dem, was wir doch in der inneren Schulreform erreichen wollen.

Ich hatte nicht gedacht, Herr Kollege Vogel, daß die antragstellenden Länder die Oberstufenreform in erster Linie unter EDV-Gesichtspunkten geplant hatten. So aber heißt es in ihrer Begründung. Ich bin sicher, die Bundesregierung und die dem Antrag nicht beitretenden Länder sehen das ganz anders. **Der Computer als alleiniger Schiedsrichter über den Hochschulzugang** — das, meine Damen und Herren, ist eine sehr deutsche Übersetzung von Orwell. Denn am Ende verteilen wir — und zwar wider besseres Wissen — die Studienplätze, z. B. in der Medizin, immer ausschließlicher nach Lernfähigkeit und Prüfungstalent. Meine Damen und Herren, der Klas-

- (A) senprimus — nichts gegen ihn —, aber der Klassenprimus als neue Klasse: so hatten wir uns die Bildungsreform eigentlich nicht gedacht.

Auf diese Fragen werden wir also eine Antwort geben müssen. Ohne etwas Mut läßt sich eben Hochschulpolitik nicht machen. Der Wegfall einer bundesgesetzlichen Regelung müßte die Aufgabe einer sinnvollen Regelung des Hochschulzugangs für die Länder nur erschweren, und zwar doch in erster Linie zu Lasten der Betroffenen. Das kann nicht im Interesse der Länder liegen. Der Bund — ich möchte das hier ganz klar sagen — würde dies übrigens angesichts seiner Zuständigkeiten auch nicht zulassen. Die Bundesregierung befindet sich mit dieser Feststellung durchaus **in Einklang mit dem Bildungsgesamtplan**, wie übrigens auch in der Frage unserer Formulierung für die Gesamthochschule.

Meine Damen und Herren, die Bundesregierung hat den Entwurf zum Hochschulrahmengesetz im Geiste eines zukunftsorientierten Realismus formuliert. Sie ist selbstverständlich für Vorschläge und Verbesserungen nicht nur offen, sondern auch dankbar. Sie erwartet aber auch, daß die weitere Beratung mit dem gleichen Realismus geführt wird und bald zu einem klaren Abschluß gebracht wird. So, dessen bin ich sicher, sieht es die Mehrheit im Bundestag. Auf nichts warten unsere Hochschulen heute sehnlicher als auf eine solche Klarheit. Die Hochschulen müssen endlich wissen, wohin der Weg gehen soll, damit sie nach einer Phase kreativer, aber auch frustrierender Selbstverständnis- und Organisationsdebatte sich ihrer inneren Ordnung endlich mit klaren Entscheidungen zuwenden können, um dann das zu tun, was ihre eigentliche Aufgabe ist, nämlich: Studium, Forschung und Lehre.

- (B) Diese klaren Entscheidungen, die hierfür notwendig sind, Herr Präsident, meine Damen und Herren, sind bald zu treffen; und sie können letztlich erfolgreich nur von Ländern und Bund gemeinsam getroffen werden.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Bundesminister. — Zum Wort hat sich Herr Prof. Dr. Maier, Kultusminister des Landes Bayern, gemeldet.

Prof. Dr. Maler (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte die Debatte nicht über Gebühr ausdehnen, aber doch zu einigen Punkten Stellung nehmen, die in den letzten Wortmeldungen angeklungen sind.

Es ist mit Recht gesagt worden, daß das **Problem der Hochschulen** — gewiß nicht allein — auch ein **Problem der Quantitäten** ist. Fast ein Jahrhundert lang ist in Deutschland die Zahl der Abiturienten unverändert geblieben; in unserem Jahrzehnt hat sie sich verdoppelt, ja, sie ist dabei, sich zu verdreifachen.

Was ich dem Entwurf vorwerfe, ist, das er auf diese Herausforderung der Zahl nur eine unzulängliche Antwort gibt. Er gibt in einer durchaus aner-

kennenswerten Bemühung die **Vorgabe einer Studienzzeit**. Das soll anerkannt werden. Das ist ein Beitrag zu einer Lösung; ich wünschte sogar, daß hier manches noch entschiedener formuliert wäre.

Er bringt aber gleichzeitig zwei Maßnahmen, die diese recht vernünftige Maßregel zum Teil wieder entkräften. Das ist einerseits die Pflicht oder doch die Idealverpflichtung auf die integrierte Gesamthochschule, und es ist andererseits ein gewisser Abbau — ich werde es noch präziser sagen — der Leistungsanforderungen.

Jeder weiß doch, daß die **integrierte Gesamthochschule** eine Folge hat: sie macht die Hochschule nicht kleiner und überschaubarer, sondern größer und unüberschaubarer. Und wenn man einmal die weltweite Landschaft des Studentenaufstands überblickt, so ist dieser Aufstand doch ausgegangen von überdimensionierten, großen, technisierten Hochschulen, wie Berkeley oder Nanterre, und die anderen Länder haben auf diese Herausforderung damit geantwortet, daß sie diese Hochschulen kleiner gemacht haben. Man hat die Sorbonne in 13 Hochschulen zerlegt; man ist in Amerika ähnlich vorgegangen. Nur wir in Deutschland antworten auf die Herausforderung der nicht mehr überschaubaren großen akademischen Agglomerationen mit einer noch größeren Agglomeration, nämlich mit der integrierten Gesamthochschule. Ich frage, wo blickt hier die Bundesregierung einmal über den Zaun unseres deutschen Vaterlandes hinaus und bezieht internationale Erfahrung in ihre Planung ein?

Das andere: die Leistung. Überall — die sozialistischen Länder sind das Musterbeispiel — ist man angesichts des erhöhten Drucks, der erhöhten Nachfrage nach einer akademischen Bildung dazu übergegangen, das **Leistungsniveau** nicht zu senken, sondern zu erhöhen. Der Gesetzentwurf tut ein anderes. Ich möchte es nicht im einzelnen hier darstellen. Aber es ist ganz klar, daß der Gesetzentwurf an einigen Stellen ein deutliches **Leistungsdumping** betreibt. Ich will es bei den Studenten einmal beiseite lassen.

Ganz sicher gilt das beim **Zugang zum Amt des Hochschullehrers**. Vorhin hat der Kollege Rau gesagt, man solle sich hier vor Extremen hüten; man solle nicht die Habilitation auf der einen Seite heilig sprechen, man solle sie ebensowenig diskriminieren. Aber der Gesetzentwurf diskriminiert sie ja in der Tat, indem er nicht nur die Habilitation zu einem Kriterium unter anderen macht — das wäre vertretbar, und das hat immer im deutschen Hochschulrecht gegolten, schon wegen der technischen Hochschulen, die ja in diesem Sinne einen Zugang über Habilitation gar nicht haben und gar nicht haben können —, sondern der Entwurf geht weit darüber hinaus und verbietet, die Habilitation als Kriterium zu berücksichtigen. Das, meine Damen und Herren, ist angesichts der heutigen Herausforderung einfach unverträglich. Alles, was daneben noch gesagt wird über die Aufrechterhaltung einer hohen Qualität des Hochschullehrers, ist ein schlichtes Lippenbekenntnis — um keinen härteren Ausdruck zu gebrauchen.

(A) Ein weiterer Punkt: Der Zugang soll nicht mehr oder nicht mehr allein über die Schulen und über das Abitur laufen. Ich möchte die Bundesregierung ganz eingehend fragen, ob sie in diesem Punkt den von ihr mit unterschriebenen Bildungsgesamtplan bereits wieder gekündigt hat; denn dort steht der Satz drin, daß die Schule die **Berechtigung für den Zugang zur Hochschule** verleiht. Wie hält es die Bundesregierung mit diesem von ihr unterschriebenen Satz?

Zweite Frage: Wer soll denn eine **Hochschuleingangsprüfung** veranstalten? Jeder, der die Hochschulen kennt, weiß doch, daß sie schon mit den normalen didaktischen und pädagogischen Prüfungen, mit der Studienberatung, nicht zurecht kommen. Herr Wertz hat uns recht deutlich gemacht, daß hier mit einem neuen Geldsegen nicht zu rechnen ist. Wer also soll dann diese im Hochschulrahmengesetz versprochene Aufgabe de facto einlösen? Das steht doch wirklich nur auf dem Papier, und es widerspricht zudem ganz deutlich dem Bildungsgesamtplan.

Überhaupt keine Antwort ist von den verschiedenen Rednern der sozialliberalen Koalition auf die Frage gegeben worden: Wie hält es die Bundesregierung mit Karlsruhe? Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß der Versuch, das **Karlsruher Urteil** zu unterlaufen — ich kann es nicht anders nennen —, indem man die Assistenzprofessoren und Professoren erst teilt und dann wieder als einheitliche Gruppe zusammenfügt, dem Geist, aber auch dem Buchstaben dieses Urteils widerspricht. Denn wenn Karlsruhe auf die Homogenität der Interessenlage abstellt, dann wird doch nach Gesetzen schlichter Logik einzusehen sein, daß der, der erst werden will, was der andere schon ist, mit dem besten Willen nicht die gleiche Interessenlage haben kann. Alles andere ist — verzeihen Sie — Augenauswischerei. Die Oppositionsländer werden in diesem Punkt sehr deutlich auf die Einlösung der klaren Vorschriften des Karlsruher Urteils dringen.

(B) Schließlich eine letzte Bemerkung: Überhaupt keine Antwort gibt der Gesetzentwurf auf die Herausforderung, die wir doch nun wirklich, und zwar in allen Ländern — hier stimme ich bei, daß wir uns nicht gegenseitig Vorwürfe machen sollen — vorfinden, nämlich, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil unserer **akademischen Jugend** geneigt ist, diese Universität, gewissermaßen in Fortsetzung älterer Autonomievorstellungen, als Freiraum und **Aufmarschgelände gegen die demokratische Ordnung** zu mißbrauchen. Ich dramatisiere diese Gefahr nicht; das sie vorhanden ist, darüber wird sich Übereinstimmung erzielen lassen. Daß der Gesetzentwurf dagegen nichts tut, sondern im Gegenteil solche Dinge noch fördert mit der höchst vagen und rechts-erheblich nicht einklagbaren Größe „Verantwortung vor der Gesellschaft“, das muß gleichfalls festgestellt werden.

Wer die Hochschulen als Freiraum versteht, vollzieht im Grunde nur in den Schulen des alten deutschen Professors eine Auffassung nach, die heute zu Ende gehen sollte und die dieser Gesetzentwurf zu

überwinden leider versäumt hat, nämlich die Vor-^(C)stellung, Hochschule und Universität stehe in Gegensatz zur Gesellschaft, sei aber ausgestattet mit kritischer Autorität und richterlichem Anspruch gegenüber parlamentarischen Verfahren und rechtsstaatlichen Vorschriften. Ich bedauere, daß zu diesem Punkt weder etwas gesagt wurde, noch im Gesetzentwurf seinen Niederschlag gefunden hat.

Wir müssen darauf pochen, daß diese Erfahrungen der letzten Jahre verarbeitet werden; denn ich glaube, das erwarten auch die Studenten. Es wäre geradezu leichtfertig, auf die Herausforderung der Studenten jetzt mit dem Hinweis auf mehr Baustellen und mehr Planstellen und mit blassen organisatorischen Vorstellungen wie der Gesamthochschule auf eine inhaltliche Herausforderung zu reagieren. Die Studenten haben die Revolution angekündigt. Wenn die alleinige Antwort der Bundesregierung die integrierte Gesamthochschule ist, dann muß ich sagen, es ist schade für diese Revolution.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Zum Wort hat sich noch einmal Herr Bundesminister Dr. von Dohnanyi gemeldet.

Dr. von Dohnanyi, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte hier nicht noch einmal aufnehmen, was der Kollege Maier eben gesagt hat. Die Bundesregierung hat nicht nur in diesem Hochschulgesetz klargemacht, welche inhaltlichen Vorstellungen sie mit der Bildungsreform verbindet.^(D) Das ist die Antwort, die den Schülern und Studenten gegeben werden muß. Der Blick zurück auf die Habilitation, Herr Professor Maier, ist nach meiner Meinung auch keine Antwort, um der „Revolution“ zu begegnen.

Aber gerade weil dieses Haus ein Gremium der Vertreter der Länder ist, lege ich doch darauf Wert ausdrücklich festzustellen, daß die Bundesregierung sich an die **Vereinbarungen des Bildungsgesamtplanes** hält. Es steht zwar im Bildungsgesamtplan in der Druckfassung auf Seite 48 unter „Hochschulzugang“ der Satz: „Die Schule ist für die Verleihung der Studienberechtigung zuständig.“ Das ist richtig. Daneben steht aber auch der Satz: „In Fächern mit Zulassungsbeschränkungen müssen in den betroffenen Fächern von allen Studienbewerbern besondere Voraussetzungen erfüllt werden.“ Das heißt aber, Sie müssen für die Fächer, für die es einen begrenzten Zugang (Numerus clausus) gibt, die Erfüllung besonderer Voraussetzungen auch beurteilen! Nichts anderes schlägt die Bundesregierung vor, als in diesen Fächern — so steht es im Gesetzentwurf — für diese Beurteilung ein zusätzliches **besonderes Hochschulzugangsverfahren** einzuführen.

Die Bundesregierung hat sich — ebenso wie bei der Gesamthochschule — eindeutig an den Bildungsgesamtplan gehalten. Sie legt großen Wert darauf, das festzustellen. Sie legt aber auch darauf Wert, daß diese Bindung, die hier besteht, von allen Seiten eingelöst wird, und daß deswegen das

- (A) besondere Verfahren des Hochschulzugangs für Fächer, in denen eine Studienplatzbeschränkung besteht, auch eingeführt wird.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Mir liegt eine Wortmeldung von Herrn Staatsminister Dr. Pirkl (Bayern) zu der Frage der Offenhaltung von Sonderstellen für Ärzte vor; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Pirkl (Bayern): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Namens und im Auftrag der Bayerischen Staatsregierung habe ich zu einem uns wichtig erscheinenden Einzelproblem folgende Stellungnahme abzugeben.

Bayern ist mit anderen Ländern der Auffassung, daß dem Bund für die im 2. Kapitel des Entwurfs eines Hochschulrahmengesetzes vorgesehenen Regelungen über den Zugang zur Hochschule die Gesetzgebungskompetenz fehlt. Es wird daher entsprechend dem vorliegenden Antrag für die Streichung dieses Kapitels eintreten.

- Ein Gedanke aber, der in der Begründung dieses Kapitels — und zwar zu § 32 Abs. 1 Nr. 3 b — angesprochen ist und der auch vom Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit in der Empfehlung unter Ziff. 26 b der Drucks. 553/1/73 aufgegriffen worden ist, erscheint der Bayerischen Staatsregierung beachtlich: nämlich der Gedanke, daß die Reservierung von Studienplätzen für Bewerber, die sich verpflichten, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben, auch dazu dienen könnte, **Ärzte** für die Tätigkeit in **ärztlich unterversorgten Gebieten** zu gewinnen. Dieser Gedanke läßt sich jedoch auch ohne das Hochschulrahmengesetz verwirklichen, und zwar durch Schaffung entsprechender Verpflichtungsmöglichkeiten und durch eine geringfügige Änderung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen. Die Bayerische Staatsregierung wird sich darum bemühen, um auf diesem Wege dazu beizutragen, den Ärztemangel in gewissen ländlichen Gebieten zu mildern.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich komme nun zur Abstimmung.

Es liegen vor: In Drucksache 553/1/73 die Ausschlußempfehlungen, in 553/2/73 ein Antrag Hamburgs, in Drucksache 553/3/73 ein Antrag Bremens, in Drucksache 553/4/73 ein Antrag Bremens, in Drucksachen 553/5/73 und 553/6/73 Anträge Niedersachsens, in Drucksache 553/7/73 ein Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein, in Drucksache 553/8/73 ein Antrag Berlins und in Drucksache 553/9/73 ein Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein zu § 46.

Ich weise auf die Vorbemerkung zu dieser Sitzung darüber hin, wie die Abstimmung verlaufen soll.

Wir beginnen mit der Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache

553/1/73. Ich lasse zuerst abstimmen über Ziff. 1 (C) der Ausschlußempfehlungen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 1 des Antrags Hamburgs.

Ziff. 2 der Ausschlußempfehlungen. Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe nunmehr auf den Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein. Mit Ihrem Einverständnis bringe ich diesen Antrag insgesamt zur Abstimmung mit Ausnahme der Ziffern 4 d, 12 d, 15 b, 17 b, 30, 35, 39 b und 47 b, denen weitergehende Ausschlußempfehlungen oder Anträge anderer Länder vorgehen. Also Abstimmung über alle Punkte, außer den eben vorgelesenen. — Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit erübrigt sich die Abstimmung über die Ziffern 5 a, 6, 7 a und b, 10 c und d, 21 b bis e, 22 bis 30, 36, 39 h und i, 44 b und c, 46 a bis g, 57 e, 58, 67 d, ferner die Ziffern 3, 5 und 8 des Antrags Hamburgs, der Antrag Bremens in Drucksache 553/3/73 und der Antrag Niedersachsens in Drucksache 553/6/73.

Nunmehr fahren wir fort in der Abstimmung zu den Ausschlußempfehlungen.

Ziff. 3 a, — 3 b, — 4 a, — 4 b, — 4 c! — Angenommen.

Ziff. 5 a ist erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 4 b des Länderantrags.

Ziff. 5 b! — Angenommen. (D)

Ziff. 5 c und 4 d des Länderantrags schließen sich aus.

Ich lasse zuerst über Ziff. 5 c abstimmen und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Nunmehr lasse ich über Ziff. 4 d des Länderantrags abstimmen und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Die Ziffern 6, 7 a und 7 b sind mit der Abstimmung über Ziff. 6 und 7 des Länderantrags erledigt.

Ziff. 7 c! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Minderheit.

Ziff. 9 a und Ziff. 9 b schließen sich aus.

Ich lasse über Ziff. 9 a abstimmen. — Das ist die Mehrheit. Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 9 b.

Ziff. 9 c! — Mehrheit.

Ziff. 9 d! — Mehrheit.

Ziff. 10 a und Ziff. 10 b schließen sich aus. Ich lasse über Ziff. 10 a abstimmen. — Mehrheit; damit ist Ziff. 10 b erledigt.

Ziff. 10 c ist erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 10 b und e des Länderantrags.

Ich rufe Ziff. 2 des Antrags Hamburgs auf und bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

(A) Ich komme zurück zu den Ausschlußempfehlungen: Ziff. 10 d ist erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 10 c des Länderantrags.

Ich rufe die Ziffern auf: 10 e, — 10 f, — 11 a, — 11 b und 11 c! — Angenommen.

Nunmehr rufe ich Ziff. 4 des Antrags Hamburgs und Ziff. 12 d des Länderantrags auf, die sich gegenseitig ausschließen. Ich lasse zuerst über Ziff. 4 des Antrags Hamburgs abstimmen und bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit müssen wir über Ziff. 12 d des Länderantrags abstimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich fahre fort in den Ausschlußempfehlungen:

Ziff. 12! — Mehrheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Ziff. 14 a! — Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 14 b! — Mehrheit.

Ziff. 14 c! — Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 14 d! — Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 15 a! — Mehrheit.

Ziff. 15 b! — Mehrheit.

Ziff. 15 c! — Mehrheit.

Ziff. 16 a! — Mehrheit.

Ziff. 16 b der Ausschlußempfehlungen und Ziff. 15 b des Länderantrags schließen sich aus.

(B) Ich lasse über Ziff. 16 b abstimmen. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Damit Abstimmung über Ziff. 15 b des Länderantrags! — Das ist die Mehrheit.

Ich fahre fort mit der Abstimmung über Ziff. 17 der Ausschlußempfehlungen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 6 des Antrags Hamburgs und Ziff. 17 b des Länderantrags schließen einander aus. Ich lasse zuerst über Ziff. 6 des Antrags Hamburgs abstimmen und bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Nunmehr Ziff. 17 b des Länderantrags! — Das ist die Mehrheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen: Ziff. 18, — Ziff. 19! — Mehrheit.

Ziff. 20 und Ziff. 7 des Antrags Hamburgs schließen sich aus. Ich lasse abstimmen über Ziff. 20 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit! — Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 7 des Antrags Hamburgs.

Ich rufe Ziff. 21 a der Ausschlußempfehlungen auf. — Mehrheit!

Die Ziffern 21 b, 21 c, 21 d und 21 e sind mit der Abstimmung über Ziff. 23 b des Länderantrags erledigt.

Ziff. 22 bis Ziff. 30 sowie Ziff. 8 des Antrags Hamburgs sind mit der Abstimmung über Ziff. 24 des Länderantrags erledigt.

Ziff. 31 a! — Mehrheit.

Ziff. 31 b! — Mehrheit.

Ziff. 31 c! — Mehrheit.

Ziff. 32 a! — Mehrheit.

Ziff. 32 b! — Mehrheit.

Ziff. 32 c! — Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 32 d wird bis zur Abstimmung über Ziff. 40 b zurückgestellt.

Ziff. 32 e! — Minderheit; abgelehnt.

Ich rufe den Antrag Bremens in Drucksache 553/4/73 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ich fahre fort in den Ausschlußempfehlungen. Ziff. 33 a und Ziff. 33 b schließen sich aus. Ich lasse über Ziff. 33 a abstimmen und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Ziff. 33 b! — Mehrheit.

Ziff. 34 a, — Ziff. 34 b! — Mehrheit.

Ziff. 34 c und Ziff. 34 d schließen sich aus. Ich lasse über Ziff. 34 c abstimmen. — Das ist die Minderheit.

Nunmehr Ziff. 34 d! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 35 a und Ziff. 35 b schließen sich aus. Ich lasse über Ziff. 35 a abstimmen. — Das ist die Mehrheit. Damit erübrigt sich die Abstimmung über (D) Ziff. 35 b.

Ziff. 36 ist mit der Abstimmung über Ziff. 29 des Länderantrags erledigt.

Ziff. 37! — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Die Anträge Ziff. 38, Ziff. 9 des Antrags Hamburgs und Ziff. 30 des Länderantrags schließen sich wechselseitig aus. Ich lasse über Ziff. 38 abstimmen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 9 des Antrags Hamburgs! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 30 des Länderantrags! — Das ist die Mehrheit.

Mit der Annahme der Ziff. 30 des Länderantrags sind gleichzeitig die Ziffern 39 a und b, 40 a, 41 a bis c, 43 und 44 a der Ausschlußempfehlung wegen des Sachzusammenhangs angenommen.

Ziff. 39 c ist mit der Abstimmung über Ziff. 39 b erledigt.

Ziff. 39 d! — Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 39 e! — Mehrheit.

Ziff. 39 f und Ziff. 49 a wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 39 g! — Minderheit.

Ziff. 39 h und Ziff. 39 i sind mit der Abstimmung über Ziff. 31 c des Länderantrags erledigt.

Ich rufe Drucksache 553/9/73, Antrag Bayerns, auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(A) Ziff. 40 a ist erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 37 und Ziff. 38 der Ausschlußempfehlungen beziehungsweise Ziff. 30 des Länderantrags.

Die Anträge Ziff. 40 b und Ziff. 40 c bis e der Ausschlußempfehlungen sowie Ziff. 10 des Antrags Hamburgs und der Antrag Niedersachsens in Drucksache 553/5/73 schließen sich wechselseitig aus. Deshalb lasse ich zuerst über Ziff. 40 b abstimmen. — Mehrheit.

Ziff. 47 d! — Mehrheit.

Ziff. 61 b! — Mehrheit.

Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 40 c bis e sowie Ziff. 10 im Antrag Hamburgs und über den Antrag Niedersachsens in Drucksache 553/5/73.

Jetzt lasse ich über Ziff. 32 d abstimmen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Die Anträge Ziff. 41 a bis c sind mit der Abstimmung über Ziff. 37 und Ziff. 38 der Ausschlußempfehlungen bzw. Ziff. 30 des Länderantrags erledigt.

Ziff. 41 d und Ziff. 54 b wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! Wer stimmt dafür? — Mehrheit.

Ziff. 41 e! — Mehrheit.

Ziff. 41 f und Ziff. 41 g schließen sich aus. Ich lasse zuerst über Ziff. 41 f abstimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Ziff. 41 g! — Wer stimmt zu? — Das ist auch die Minderheit.

Ich rufe Ziff. 41 h mit der eingeklammerten 4 auf. Wer stimmt zu? — Eine Minderheit.

(B) Ziff. 41 h mit der eingeklammerten 3! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 42 a und b schließen sich aus. Ich lasse zuerst über Ziff. 42 a abstimmen. Wer stimmt zu? — Mehrheit. Damit ist 42 b erledigt.

Ziff. 42 c! — Mehrheit.

Ziff. 42 d und Ziff. 44 d schließen sich aus. Ich lasse zuerst über Ziff. 44 d abstimmen. — Minderheit.

Damit Ziff. 42 d! — Minderheit.

Ziff. 43 und 44 a sind mit der Abstimmung über Ziff. 37 und Ziff. 38 der Ausschlußempfehlungen bzw. Ziff. 30 des Länderantrags erledigt.

Ziff. 44 b und Ziff. 44 c sind mit der Abstimmung über Ziff. 33 des Länderantrags erledigt.

Ziff. 44 d ist erledigt.

Ich rufe Ziff. 45 a auf! — Mehrheit.

Ziff. 45 b! — Mehrheit.

Ziff. 46 a bis Ziff. 46 g sind mit der Abstimmung über Ziff. 34 des Länderantrags erledigt.

Nunmehr rufe ich Ziff. 11 des Antrags Hamburgs, Ziff. 35 des Länderantrags und Ziff. 47 a der Ausschlußempfehlungen auf, die sich wechselseitig ausschließen, sowie wegen des Sachzusammenhangs Ziff. 48 der Ausschlußempfehlungen.

(C) Ich lasse zuerst über Ziff. 11 des Antrags Hamburgs und Ziff. 48 abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen! — Minderheit.

Ziff. 35 des Länderantrags und Ziff. 48 sowie Ziff. 47 e der Ausschlußempfehlungen wegen des Sachzusammenhangs. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit. Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 47 a und b.

Ich rufe Ziff. 47 c auf. Ich bitte denjenigen, der zustimmt, um ein Handzeichen! — Minderheit.

Ziff. 47 d ist mit der Abstimmung über Ziff. 40 b erledigt. Ziff. 47 e ist mit der Abstimmung über Ziff. 35 des Länderantrags bzw. Ziff. 47 a der Ausschlußempfehlungen erledigt.

Ziff. 48 ist mit der Abstimmung über Ziff. 11 des Antrags Hamburgs, Ziff. 35 des Länderantrags bzw. Ziff. 47 a erledigt.

Ziff. 49 a ist mit der Abstimmung über Ziff. 39 f erledigt.

Ich rufe nunmehr Ziff. 49 b auf. Ich bitte denjenigen, der zustimmt, um ein Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Ich rufe Ziff. 50 auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 51 a und b schließen sich aus. Ich lasse zuerst über Ziff. 51 a abstimmen! — Das ist die Minderheit.

Nunmehr rufe ich Ziff. 39 b des Länderantrags sowie Ziff. 51 b und c, die sich gegenseitig ausschließen, auf, ferner Ziff. 55 b wegen des Sachzusammenhangs. (D)

Ich lasse zuerst über Ziff. 39 b des Länderantrags und Ziff. 55 b abstimmen. Ich bitte denjenigen, der zustimmt, um ein Handzeichen! — Mehrheit. Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 51 b und c.

Ich rufe Ziff. 52 a auf! — Mehrheit.

Ziff. 52 b! — Mehrheit.

Ziff. 53 a und Ziff. 55 d wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Auch die Mehrheit.

Ziff. 53 b! — Mehrheit.

Ziff. 54 a! — Mehrheit.

Ziff. 54 b ist mit der Abstimmung über Ziff. 41 d erledigt.

Ziff. 54 c! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 55 a! — Mehrheit.

Nunmehr rufe ich den Antrag Berlins in Drucksache 553/8/73 auf. Ich bitte denjenigen, der zustimmen möchte, um ein Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Nun zurück zu den Ausschlußempfehlungen. Ziff. 55 b ist mit der Abstimmung über Ziff. 39 b des Länderantrags erledigt.

Ziff. 55 c! — Minderheit.

Ziff. 55 d ist mit der Abstimmung über Ziff. 53 a erledigt.

(A) Ich rufe Ziff. 56 a auf! — Mehrheit.

Ziff. 56 b! — Mehrheit.

Ziff. 56 c! — Mehrheit.

Ziff. 57 a! — Mehrheit.

Ziff. 57 b! — Mehrheit.

Ziff. 57 c! — Mehrheit.

Ziff. 57 d! — Mehrheit.

Ziff. 57 e ist mit der Abstimmung über Ziff. 44 des Länderantrags erledigt. Ziff. 58 ist mit der Abstimmung über Ziff. 45 des Länderantrags erledigt.

Ich rufe Ziff. 59 auf! — Mehrheit.

Ziff. 60 a! — Mehrheit.

Ziff. 60 b schließt Ziff. 60 c und d aus. Ich lasse zuerst über Ziff. 60 b abstimmen! — Das ist die Mehrheit. Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 60 c und d.

Ziff. 61 a und Ziff. 47 b des Länderantrags schließen sich aus. Ich lasse zunächst über Ziff. 61 a abstimmen. — Das ist die Minderheit.

Nunmehr Ziff. 47 b des Länderantrags! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 61 b ist mit der Abstimmung über Ziff. 40 b erledigt.

Ziff. 62! — Minderheit.

(B) Ziff. 63, und zwar unter Wegfall der Worte „Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ hinter dem angegebenen § 72. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Damit wird über Ziff. 63 in der angegebenen Fassung abgestimmt.

Ziff. 63 in der angegebenen Fassung! — Mehrheit.

Ich rufe Ziff. 64 auf! — Mehrheit.

Ziff. 65 a! — Mehrheit.

Der Ziff. 65 b widersprechen der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten. Wer Ziff. 65 b zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen! — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ich lasse, wenn Sie einverstanden sind, über Ziff. 66 a bis Ziff. 67 c en bloc abstimmen.

(Widerspruch.)

Ziff. 66 a! — Mehrheit.

Ziff. 66 b! — Mehrheit.

Ziff. 67 a! — Mehrheit.

Ziff. 67 b! — Mehrheit.

Ziff. 67 c! — Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 67 d ist mit der Abstimmung über Ziff. 29 und 51 des Länderantrags erledigt.

Ziff. 68! — Mehrheit.

Ziff. 69! — Mehrheit.

Ziff. 70 ist mit der Abstimmung über Ziff. 24 des Länderantrags erledigt.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 (C) GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Das Büro des Ausschusses für Kulturfragen wird ermächtigt, die erforderlichen redaktionellen Anpassungen vorzunehmen. Ich stelle das Einverständnis hiermit fest.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines **Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes** (Drucksache 552/73)

Wortmeldungen? — Herr Minister Dr. Pirkl (Bayern).

Dr. Pirkl (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bayern hat heute dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes nur zugestimmt, weil durch dieses Gesetz wenigstens eine familienpolitische Minimalleistung bereits 1973 zum Tragen kommen kann. Die grundsätzlichen Bedenken gegen dieses Gesetz, in dem nicht einmal der Versuch zu dem von den Unionsländern geforderten Inflationsausgleich von 10 DM ab dem vierten Kind gemacht wurde, sind hier bereits früher vorgetragen worden.

Nunmehr hat die Bundesregierung mit der Vorlage eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes erneut deutlich gemacht, daß sie nicht bereit ist, sich der akuten **finanziellen Nöte der Mehrkinderfamilien** rechtzeitig und wirksam anzunehmen. Mit Sorge verfolgt Bayern diese Haltung. (D)

Ich möchte hier namens meiner Regierung ausdrücklich betonen, daß wir Vertröstungen auf Leistungsverbesserungen erst im Jahre 1975 oder gar erst 1976 für nicht mehr verantwortlich halten. Dies ist doch die aktuelle Situation der Familien: Die Leistungen aus dem Familienlastenausgleich stagnieren nicht nur, sondern gehen in ihrer Effizienz seit Jahren rapide zurück. Der **Steuerfreibetrag** für das erste Kind beträgt seit 1962 1 200 DM. Die Freibeträge für das zweite und dritte Kind sind seit 1958 festgeschrieben. Im Kaufkraftvergleich müßten diese Freibeträge aber heute für das erste Kind wenigstens 1 668 DM, für das zweite Kind 2 589 DM und für das dritte Kind 2 774 DM betragen.

Diese gravierende Feststellung ist aber nur einer der alarmierenden Beweise für eine Fehlentwicklung, die aus sozialpolitischer Verantwortung nicht länger hingenommen werden kann; ebenso unmöglich ist auch die Tatsache, daß die Kindergeldsätze seit 1964 im wesentlichen ebenfalls unverändert geblieben sind.

Ich frage daher: Wollen wir schon die durchschnittlichen mehrköpfigen Familien zu Sozialhilfeempfängern machen? Die **Sozialhilfeschwelle** liegt nämlich heute, rechnen wir alles in allem, bei Familien mit zwei Kindern zwischen 1 400 DM bis 1 600 DM monatlich, mit drei Kindern zwischen

- (A) 1 550 DM und 1 750 DM und mit vier Kindern zwischen 1 700 und 1 900 DM. Da kann doch niemand mehr so tun, als wüßte er nicht, daß heute schon die Sozialhilfeleistungen das tatsächliche Familieneinkommen von immer mehr Familien überschreiten. Eine Politik, die solches akzeptiert, kann wohl nicht erwarten, noch sozial genannt zu werden.

Wir sind deshalb der Meinung, daß — trotz aller Stabilitätsbemühungen — den Familien die ihnen zustehende Lebensqualität nicht erst für die Zukunft versprochen werden darf. Dem haben sich auch unsere stabilitätspolitischen Bemühungen anzupassen. Wer zu einem vollen 13. Gehalt im öffentlichen Dienst Ja sagt, muß doch auch den Anspruch der Familie auf entsprechende soziale Berücksichtigung im Rahmen der Stabilitätspolitik bejahen.

Der Freistaat Bayern fordert deshalb in dem Ihnen vorliegenden **Entschließungsantrag** die Bundesregierung auf, angesichts unserer hohen Inflationsrate bereits für 1974 eine wesentliche Verbesserung der familienbezogenen Leistungen vorzusehen, insbesondere für die Mehrkinderfamilien. Außerdem sind wir der Meinung, daß es dringend nötig ist, die Leistungen aus dem **Familienlastenausgleich** endlich zu **dynamisieren**. Dies sieht der zweite Teil unseres Entschließungsantrages vor. Mit gutem Grund sind in der Bundesrepublik Deutschland die wesentlichen wiederkehrenden Leistungen im sozialen Bereich bereits dynamisiert worden. Die Entstehung eines sozialen Defizits durch die wirtschaftliche oder monetäre Entwicklung konnte daher dort weitestgehend vermieden werden. Bei den Familien (B) aber stehen wir diesbezüglich noch in der Pflicht. Dieser Pflicht sollten wir unverzüglich genügen.

Es geht, wie ich meine, heute insgesamt darum, aus dem familienpolitischen Defizit in der Bundesrepublik Deutschland wieder herauszukommen. Deshalb bitte ich dringend und herzlich um die Unterstützung unseres Entschließungsantrages.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Sind weitere Wortmeldungen vorhanden? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 552/1/73, der Antrag Bayerns, der soeben begründet wurde, mit Drucksache 552/2/73 vor.

Ich rufe in Drucksache 552/1/73 unter I die Ziff. 1 auf. Wer für Annahme ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Antrag Bayerns in Drucksache 552/2/73 und die Empfehlung des Gesundheitsausschusses in Ziff. 2 der Drucksache 552/1/73 überschneiden sich. Der Antrag Bayerns geht weiter. Wer diesem weitergehenden Antrag Bayerns zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 2 der Drucksache 552/1/73.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **wie soeben festgelegt Stellung zu nehmen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes** (Drucksache 526/73)

Wortmeldungen? — Keine!

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 526/1/73 vor. Ich lasse über diese Empfehlungen abstimmen.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 927) (Drucksache 549/73)

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die aus der Drucksache 549/1/73 ersichtliche **Stellungnahme** zu beschließen.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die **Verwendung des Vermögens der Deutschen Industriebank** (Drucksache 564/73)

Wortmeldungen? — Keine!

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 564/1/73 vor.

Der Wirtschaftsausschuß schlägt vor, die unter I dieser Drucksache ersichtliche **Stellungnahme** abzugeben. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung der Höfeordnung** (Drucksache 548/73)

Wortmeldungen? — Keine!

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 548/1/73 vor. Zur Abstimmung rufe ich zunächst in Drucksache 548/1/73 Ziff. 1 a auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Über Ziff. 1 b und Ziff. 23 stimmen wir gemeinsam ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

(A) Über Ziff. 2 a, b und c, Ziff. 16 b sowie Ziff. 17 stimmen wir gemeinsam ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Wenn Sie damit einverstanden sind, stimmen wir über Ziff. 3 bis Ziff. 12 gemeinsam ab. Bitte, Handzeichen! — Mehrheit.

Ich rufe dann Ziff. 13 a auf. Bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Über Ziff. 13 b, aa, bb und cc sowie die entsprechende Folgeänderung in d stimmen wir gemeinsam ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen dann über Ziff. 13 b, dd und die entsprechende Folgeänderung in d sowie Ziff. 14 gemeinsam ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 13 c! — Mehrheit.

Über Ziff. 13 d wurde bereits entschieden.

Ziff. 13 e und Ziff. 13 f, bb und cc schließen sich aus. Wir stimmen zunächst über Ziff. 13 e und die entsprechende Folgeänderung in Ziff. 24 b ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit sind die Empfehlungen unter Ziff. 13 f, bb und cc erledigt.

Wir stimmen dann über Ziff. 13 f, aa, ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Mehrheit.

Über Ziff. 14 wurde bereits entschieden.

(B) Ziff. 15! — Mehrheit.

Ziff. 16 a! — Mehrheit.

Über Ziff. 16 b wurde bereits entschieden.

Ziff. 16 c! — Mehrheit.

Über Ziff. 17 wurde bereits entschieden.

Wenn Sie damit einverstanden sind, stimmen wir über Ziff. 18 bis Ziff. 21 gemeinsam ab. — Das ist der Fall. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Mehrheit.

Ziff. 22! — Mehrheit.

Über Ziff. 23 wurde bereits entschieden.

Ziff. 24 a! — Mehrheit.

Über Ziff. 24 b wurde bereits entschieden.

Ziff. 25! — Mehrheit.

Ziff. 26! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die **Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft** — ZVALG — (Drucksache 561/73)

Wortmeldungen? — Keine!

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen (C) in Drucksache 561/1/73 vor.

Ziff. 1 a! — Mehrheit.

Ziff. 1 b! — Mehrheit.

Ziff. 2 a! — Mehrheit.

Ziff. 2 b! — Mehrheit.

Ziff. 3! — der Empfehlung des Agrarausschusses widerspricht der Finanzausschuß. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Nun bitte ich um Ihr Handzeichen, wenn Sie der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagenen Begründung zustimmen. — Das ist die Minderheit.

Wenn Sie der Begründung des Rechtsausschusses zustimmen, bitte ich ebenfalls um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Meine Damen und Herren, zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 9/73 *) zusammengefaßten Punkte ohne Punkt 17 auf, also

die Punkte 20, 23 bis 35, 37 bis 49, 52 bis 73.

Zu Punkt 48 weise ich darauf hin, daß die Präambel der Verordnung redaktionell berichtigt wird. (D) Die Einzelheiten ergeben sich aus zu Drucksache 504/72.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, die im Umdruck 9/73 zitiert sind, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist damit so **beschlossen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** (Drucksache 511/73).

Wortmeldungen? — Keine!

Zur Abstimmung liegen vor in Drucksache 511/1/73 die Empfehlungen der Ausschüsse und in Drucksache 511/2/73 ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg.

Ich rufe in Drucksache 511/1/73 Ziff. 1 a auf. — Mehrheit.

Ziff. 1 b! — Mehrheit.

Ich rufe auf in Drucksache 511/2/73 den Antrag Hamburgs. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

In Ziff. 2 der Drucksache 511/1/73 schließen sich die Buchst. a, b und c aus. Ich bitte um das Handzeichen für die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post in Drucksache 511/1/73 Ziff. 2 a. — Das ist die Minderheit.

*) Anlage 4

(A) Ziff. 2 b! — Mehrheit; damit entfällt die Empfehlung unter c.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines **Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter** (Drucksache 525/73).

Zur Abstimmung liegen vor in Drucksache 525/1/73 die Empfehlungen der Ausschüsse und in Drucksache 525/2/73 ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg.

Ich rufe in Drucksache 525/1/73 Ziff. 1 a, b und c gemeinsam auf! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3 a, b, c und d gemeinsam! —

(Zuruf: Bitte getrennt!)

— Getrennt.

Ziff. 3 a! — Mehrheit.

Ziff. 3 b! — Mehrheit.

Ziff. 3 c! — Mehrheit.

Ziff. 3 d! — Mehrheit.

In Ziff. 3 schließen sich die Buchst. e und f aus. Ich lasse zunächst über die weitergehende Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten in Buchst. f abstimmen und bitte um das Handzeichen für Ziff. 3 f. — Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 3 e.

(B)

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5 a, b einschließlich der Klammer und c gemeinsam! — Mehrheit.

In Ziff. 6 schließen sich die Empfehlungen unter a, b und c aus. Ich bitte um das Handzeichen für die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten in Ziff. 6 a. — Minderheit. Dann lasse ich abstimmen über Ziff. 6 b. — Mehrheit. Damit entfällt Buchst. c.

Ziff. 6 d! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ich rufe nunmehr den Antrag Hamburgs in Drucksache 525/2/73 auf. Dieser Antrag faßt die Ausschlußempfehlungen in Ziff. 8 a und b der Drucksache 525/1/73 zusammen. Diese Empfehlungen entfallen also bei Annahme des Antrags Hamburgs.

Wer stimmt also dem Antrag Hamburgs zu? — Das ist die Mehrheit. Damit entfallen a und b der Ziff. 8 in Drucksache 525/1/73.

Ich rufe nun aus Drucksache 525/1/73 Ziff. 8 c auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

In Ziff. 10 schließen sich die Empfehlungen in a und b, aa aus. Ich bitte um das Handzeichen für die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in Ziff. 10 a! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 10 b, aa! — Mehrheit.

Ziff. 10 b, bb! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur neunten Änderung der Richtlinie zur Angleichung der **Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen** (Drucksache 480/73).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 480/73 vor.

Punkt 1 — Widerspruch des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften — ! — Das ist die Mehrheit.

Punkt 2! — Auch die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 50 der Tagesordnung:

Verordnung zu Artikel II § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (Drucksache 475/73).

Meldet sich jemand zum Wort? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen Ihnen vor in Drucksache 475/1/73 Antrag Hamburg, in Drucksache 475/2/73 Antrag von (D) Baden-Württemberg.

Zuerst rufe ich den Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 475/2/73 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Nunmehr rufe ich den Antrag Hamburgs in Drucksache 475/1/73 auf. — Das ist auch die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 51 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der **Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte** (Drucksache 582/73)

Wortmeldungen? — Keine.

Abstimmungsunterlage ist die Drucksache 582/1/73, die einen Antrag Bayerns enthält. Ich lasse darüber abstimmen und bitte um das Handzeichen. — Angenommen.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe des angenommenen Antrages **zuzustimmen**.

Punkt 74 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 594/73 [neu]).

Zum Wort hat sich Herr Staatsminister Adorno gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

(C)

(A) **Adorno** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wie Ihnen bekannt ist, hat die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz eine **abstrakte Normenkontrolle** wegen des Vierten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes **beim Bundesverfassungsgericht** beantragt, da der Bundesrat dem Gesetz die Zustimmung versagt hat, der Bundespräsident aber gleichwohl das Gesetz ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet hat. Das Gesetz bedurfte nach Auffassung des Bundesrates schon deshalb seiner Zustimmung, weil es das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 in zahlreichen Bestimmungen förmlich ändert.

Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen unter II der Drucksache 594/73 (neu), von einer Äußerung gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzusehen. Im Rechtsausschuß war man — mit Ausnahme des Landes Hamburg — entsprechend der bisherigen Rechtsauffassung und der ständigen Staatspraxis des Bundesrates zwar der Auffassung, daß jede **förmliche Änderung eines Zustimmungsgesetzes** wiederum **der Zustimmung des Bundesrates bedarf**. Die Mehrheit war jedoch der Meinung, daß es politisch nicht opportun sei, ein sozialpolitisch bedeutendes Gesetz durch das von Rheinland-Pfalz in Gang gesetzte Normenkontrollverfahren zu Fall zu bringen; eine Stellungnahme des Bundesrates zu der umstrittenen Frage der Zustimmungsbedürftigkeit der Änderung von Zustimmungsgesetzen sollte das unerwünschte Normenkontrollverfahren nicht fördern.

(B) Ihnen liegt nunmehr ein **gemeinsamer Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein** vor, der zum Ziele hat, daß der Bundesrat sich gegenüber dem Bundesverfassungsgericht in dem anhängigen Normenkontrollverfahren äußert. Die antragstellenden Länder sind der Auffassung, daß der **Bundesrat** hier geradezu **aufgefordert** ist, eine **Äußerung gegenüber dem Bundesverfassungsgericht** abzugeben. Die Frage, ob die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur mit Zustimmung des Bundesrates möglich ist, ist seit Bestehen der Bundesrepublik zwischen Bundesregierung und Bundesrat umstritten. Die Beantwortung der Frage ist für die Rechtsstellung des Bundesrates von grundlegender Bedeutung. Von der Entscheidung über diese Frage hängt es in einer Vielzahl von Fällen ab, ob dem Bundesrat ein **gleichberechtigtes Mitwirkungsrecht beim Zustandekommen von Bundesgesetzen** zusteht oder nicht. Der Umfang dieses Mitwirkungsrechts ist für die Rechtsstellung und das politische Gewicht des Bundesrates von erheblicher Tragweite.

Es war bisher ständige Übung des Bundesrates, sich in Verfassungstreitsachen nur zu äußern, wenn durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Stellung des Bundesrates als Verfassungs-

organ tangiert wird. Daß diese Voraussetzungen (C) hier vorliegen, bedarf keiner weiteren Begründung. Es kann auch nicht allein deshalb von einer Äußerung seitens des Bundesrates abgesehen werden, weil man aus politischen Überlegungen gegen eine Nichtigkeitserklärung des Vierten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes ist.

Der Bundesrat hat das Normenkontrollverfahren zwar nicht selber eingeleitet. Wenn aber ein entsprechender Antrag beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist und wenn in dem konkreten Verfahren die verfassungsrechtliche Stellung des Bundesrates unmittelbar berührt ist, dann muß der Bundesrat unseres Erachtens seine Rechtsmeinung zu der bisher umstrittenen Frage der Änderung von Zustimmungsgesetzen darlegen.

Ich darf Sie deshalb bitten, dem Ihnen vorliegenden Antrag auf Drucksache 594/1/73 zuzustimmen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zu dem **unter I** der Drucksache 594/73 (neu) genannten Verfahren stelle ich fest, daß der Bundesrat **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechender Empfehlung des Rechtsausschusses **absieht**.

Zu dem **unter II** genannten **Normenkontrollantrag** der Regierung des Landes Rheinland-Pfalz empfiehlt der Rechtsausschuß, von einer Äußerung gemäß § 77 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes abzusehen. Dagegen beantragen in der Drucksache 594/1/73 die dort genannten 5 Länder, die aus dieser Drucksache (D) ersichtliche Äußerung abzugeben.

Wird dazu noch einmal das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann lasse ich darüber abstimmen. Wer dem Antrag auf Drucksache 594/1/73 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, die zu dem Verfahren unter II aus der Drucksache 594/1/73 ersichtliche **Äußerung gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzugeben**.

Unsere Tagesordnung ist damit abgewickelt. Ich möchte Ihnen allen danken, vor allem unseren Damen und Herren Bevollmächtigten, die den Abstimmungsvorgang so großartig mitvollzogen haben, den das Büro des Präsidenten noch vorzüglicher vorbereitet hatte. Auch dafür möchte ich meinen herzlichen Dank sagen.

Ich verabschiede mich von Ihnen mit der Festsetzung der **nächsten Sitzung** auf den 9. November 1973, 9.30 Uhr, unter einem neuen Präsidium.

(Ende der Sitzung: 13.21 Uhr.)

(A)

(C)

Berichtigung

396. Sitzung. Auf Seite 276 B ist ab 17. Zeile zu lesen:

Wir sind nicht damit zufrieden, daß ein Antrag Bremens, von Niedersachsen unterstützt, nicht angenommen worden ist. Es handelt sich einmal ...

Im übrigen sind Einsprüche gegen den Bericht über die 396. Sitzung nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)

(A) Anlage 1

Drucksache 608/73

**Antrag
des Präsidiums des Bundesrates**

zur

Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse

Nach Anhörung der Ausschüsse wird vorgeschlagen:
Für das Geschäftsjahr 1973/74 werden folgende
Ausschubvorsitzende gewählt:

Agrarausschuß	Staatsminister Otto Meyer (Rheinland-Pfalz)
Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik	Staatsminister Dr. Horst Schmidt (Hessen)
Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten	Regierender Bürgermeister Klaus Schütz (Berlin)
Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften	Minister Herbert Hellmann (Niedersachsen)
Finanzausschuß	Minister Hans Wertz (Nordrhein-Westfalen)
Ausschuß für Inner- deutsche Beziehungen	Ministerpräsident Dr. Franz Josef Röder (Saarland)
Ausschuß für Innere Angelegenheiten	Minister Rudolf Titzack (Schleswig-Holstein)
Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit	Minister Dr. Rainer Wicklmayr (Saarland)
(B) Ausschuß für Kulturfragen	Minister Professor D. Dr. Wilhelm Hahn (Baden-Württemberg)
Rechtsausschuß	Senator Dr. Hans-Joachim Seeler (Hamburg)
Ausschuß für Verkehr und Post	Senator Oswald Brinkmann (Bremen)
Ausschuß für Verteidigung	Präsident des Senats, Erster Bürgermeister Peter Schulz (Hamburg)
Wirtschaftsausschuß	Staatsminister Anton Jumann (Bayern)
Ausschuß für Städte- bau und Wohnungs- wesen	Senator Dr. Klaus Riebschläger (Berlin)

Anlage 2**Erklärung von Staatssekretär Eicher**

zu Punkt 12 der Tagesordnung

Der von der Bundesregierung vorgelegte **Entwurf eines Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation** ist ein wichtiger Bestandteil des „Aktionsprogramms Rehabilitation“. Der Gesetzentwurf will — in sinnvoller Ergänzung des bereits

im Frühjahr vorgelegten Entwurfs eines neuen (C) **Schwerbehindertengesetzes — die Rechtsgrundlagen der Rehabilitation fortentwickeln**. Es wird hier erstmals der Versuch unternommen, die Eingliederung der Behinderten über mehrere Sozialleistungsbereiche hinweg zu koordinieren und die Leistungen final auszurichten.

Der Entwurf sieht vor, auf der Grundlage des gegliederten Systems der Rehabilitation die Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz und der Kriegsoferversorgung und Kriegsoferversorgung zu vereinheitlichen und zu verbessern, und zwar in erster Linie durch eine einheitliche Bemessung des Übergangsgeldes nach dem bisherigen Nettoeinkommen und durch eine jährliche Anpassung des Übergangsgeldes an die wirtschaftliche Entwicklung.

Es ist das Ziel des Entwurfs, eine weitestgehende Angleichung der zersplitterten und unterschiedlichen Rechtsgrundlagen der Rehabilitation herbeizuführen. Der Entwurf will sicherstellen, daß die verschiedenen Rehabilitationsträger künftig bei gleichen Tatbeständen den Behinderten gleiche Leistungen gewähren, und zwar nicht nur für die beruflichen, sondern auch für die medizinischen und die ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation.

Trotz dieser Vereinheitlichung der Leistungen läßt der Entwurf das historisch gewachsene, in mehrere Trägergruppen **gegliederte System der deutschen Rehabilitation** im Prinzip unangetastet. Die Vorteile des gegliederten Systems bleiben erhalten, die entscheidenden Nachteile aber, nämlich die unterschiedlichen Leistungen der einzelnen Träger und die sich (D) aus den verschiedenen Zuständigkeiten ergebende Unübersichtlichkeit, werden überwunden.

Durch die Einrichtung besonderer **Auskunfts- und Beratungsstellen** soll dem einzelnen Behinderten die Orientierung im gegliederten System erleichtert werden. Bei ungeklärter Zuständigkeit sollen vorläufige Leistungen der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit die rechtzeitige Einleitung der gebotenen Rehabilitationsmaßnahmen sicherstellen. Hierdurch wird erreicht, daß dem einzelnen Behinderten aus Zuständigkeitskonflikten, die bei einem gegliederten System fast unabweisbar sind, keine Nachteile erwachsen.

Die **Auswirkungen der Angleichung** lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Einheitliche Sachleistungen während der medizinischen und berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation, volle Übernahme der entstehenden Kosten,
2. einheitliche Ausrichtung der ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation,
3. einheitliche Bemessung des Übergangsgeldes und des Krankengeldes nach dem bisherigen Nettoeinkommen,
4. jährliche Anpassung des Übergangsgeldes und des Krankengeldes entsprechend der Rentenanpassung (Dynamisierung)

- (A) 5. Sicherung bei Krankheit, Unfall und Arbeitslosigkeit während der Rehabilitation, Anrechnung von Rehabilitationszeiten als Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung,
6. einheitliche Regelung der Reisekosten und der Familienheimfahrten.

Wer die Praxis in den Rehabilitationseinrichtungen kennt, weiß, daß gerade die Unterschiede bei den sogenannten Nebenleistungen zur Unzufriedenheit und zu Unruhen unter den Behinderten geführt haben. Sie konnten es mit Recht nicht verstehen, daß der eine ein Mehr an Rehabilitationsleistungen nur deshalb erhielt, weil er einen anderen Rehabilitationsträger hatte, sich aber im gleichen Umschulungslehrgang befand. Deshalb wurde gerade auf eine weitestgehende **Angleichung der sogenannten Nebenleistungen** besonderer Wert gelegt.

Bei allen Verbesserungen, die der Gesetzentwurf den Behinderten bringen soll, darf nicht übersehen werden, daß noch nicht alle Bereiche der Rehabilitation in die Harmonisierung der Leistungen einbezogen werden konnten. Das gilt insbesondere für die Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz und die beruflichen Leistungen an behinderte Jugendliche.

- (B) Die Bundesregierung begrüßt deshalb die Anregung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates, auf dem Wege zur weiteren **Harmonisierung der Rehabilitationsleistungen** fortzuschreiten. Das wird die Bundesregierung tun und ihr in der Regierungserklärung vom 18. Januar 1973 gegebenes Versprechen, sich besonders auch den durch persönliches Schicksal benachteiligten Gruppen zuzuwenden, Schritt für Schritt erfüllen. Die Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen der Rehabilitation entspricht einem ständigen Auftrag an alle politische Verantwortung tragende Stellen, sich um eine systematische Weiterentwicklung und Vervollkommnung der Rechte, Ansprüche und Leistungen für die Behinderten zu bemühen.

Anlage 3

Erklärung von Staatsminister Prof. Dr. Maier (Bayern) zu Punkt 14 der Tagesordnung.

Seit langem beobachten wir mit Sorge, daß die derzeitigen **Einkommensgrenzen im Zweiten Wohngeldgesetz** den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr gerecht werden. Die fortschreitende Inflation und die hierdurch bedingten Einkommensanhebungen führten dazu, daß immer mehr Haushalte über diese Einkommensgrenze hinausgewachsen sind und somit den Anspruch auf Wohngeld verloren haben, ohne daß sich ihre reale Einkommenssituation, die doch allein entscheidend ist, auch nur im geringsten verbessert hat. Das Wohngeldgesetz kann derzeit also seinen Zweck, ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen sicherzustellen, in vielen Fällen nicht mehr erfüllen. Bayern drängte deshalb zusam-

men mit anderen Ländern seit langem auf eine Lösung dieses unsozialen Ärgernisses. Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf hat jedoch unverständlicherweise diese Problematik nicht berücksichtigt. Bayern hat deshalb, da es nicht gerechtfertigt ist, daß die Folgen der Inflation gerade die sozial Schwachen zu tragen haben, im Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen einen Antrag auf Erhöhung der Einkommensgrenzen gestellt, der leider von der Mehrheit abgelehnt worden ist. Der Bundesratsausschuß hat sich aber für eine Entschließung entschieden, in der ebenfalls eine Erhöhung der Einkommensgrenze des § 19 gefordert wird.

Der jetzt von uns eingebrachte Antrag auf Änderung des § 19 sieht gegenüber unserem ersten Antrag eine geringere **Anhebung der Einkommensgrenze** vor und nimmt somit Rücksicht auf die Stabilitätsbemühungen der Bundesregierung. Durch den jetzigen Vorschlag werden die Haushalte des Bundes und der Länder insgesamt nur unwesentlich mehr belastet als durch die inzwischen von den Koalitionsfraktionen SPD/FDP mit Zustimmung des Bundesfinanzministers vorgesehene Erhöhung des Freibetrages in § 17, die in ihrer Auswirkung ebenfalls zu einer Anhebung der Einkommensgrenze führt.

Mit unserem Antrag beabsichtigen wir, zu verhindern, daß die Erhöhung der Einkommensgrenze auf dem Umweg über eine Erhöhung der Freibeträge erreicht wird. Wir sind der Ansicht, daß dies ein falscher, systemwidriger Weg wäre. Wenn man beabsichtigt, die Einkommensgrenzen zu erhöhen, dann soll man auch die Vorschrift ändern, in der die Einkommensgrenze festgelegt ist. Der Einwand, daß durch eine Änderung des § 19 und der dadurch bedingten Änderung der Wohngeldtabellen eine Verzögerung des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes bewirkt würde, ist nicht stichhaltig. Der Verwaltung ist es möglich, die Wohngeldtabellen ohne Gefährdung des Inkrafttretenstermins an eine geänderte Fassung des § 19 anzupassen.

Wir bitten um Unterstützung unseres Antrags.

Anlage 4

Umdruck 9/73

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 397. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 19. Oktober 1973, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzentwürfen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der jeweiligen Empfehlungsdrucksache wiedergegebene **Stellungnahme abzugeben:**

Punkt 23

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Zusatzübereinkommen** vom 26. Februar 1966 zum Internationalen Übereinkommen

(A) über den **Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr** vom 25. Februar 1961 über die **Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden**

sowie zu den Internationalen Übereinkommen vom 7. Februar 1970 über den **Eisenbahnfrachtverkehr**

und über den **Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr**

(Drucksache 555/73, Drucksache 555/1/73)

Punkt 31

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 29. November 1972 über die **Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds** (Drucksache 556/73, Drucksache 556/1/73)

Punkt 32

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 19. April 1972 über die **Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts** (Drucksache 554/73, Drucksache 554/1/73)

II.

Gegen die Gesetzentwürfe gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben:**

Punkt 20

(B) Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Geflügelstatistik** (Drucksache 530/73)

Punkt 24

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen Nr. 92** der Internationalen Arbeitsorganisation vom 18. Juni 1949 über die **Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen** (Neufassung vom Jahre 1949) (Drucksache 518/73)

Punkt 25

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen Nr. 133** der Internationalen Arbeitsorganisation vom 30. Oktober 1970 über die **Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen** (zusätzliche Bestimmungen) (Drucksache 521/73)

Punkt 26

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen Nr. 134** der Internationalen Arbeitsorganisation vom 30. Oktober 1970 über den **Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle** (Drucksache 522/73)

Punkt 27

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen Nr. 126** der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1966 über die **Quartierräume an Bord von Fischereifahrzeugen** (Drucksache 519/73)

Punkt 28

(C) Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen Nr. 130** der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1969 über **ärztliche Betreuung und Krankengeld** (Drucksache 520/73)

Punkt 29

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 14. Mai 1973 zwischen den **Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl** einerseits und dem **Königreich Norwegen** andererseits (Drucksache 532/73)

Punkt 30

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 24. November 1972 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung** bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei einigen anderen Steuern (Drucksache 524/73)

Punkt 33

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Beschluß** vom 28. Februar 1972 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur **Aufhebung der gemäß Artikel 69 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erlassenen Rechtsakte** (Drucksache 531/73) (D)

Punkt 34

Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll vom 30. November 1972 zur Änderung des in Paris am 22. November 1928 unterzeichneten **Abkommens über Internationale Ausstellungen** (Drucksache 523/73)

III.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme** abzugeben oder ihnen nach **Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 35

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 durch Einführung neuer **Bestimmungen über die önologischen Verfahren** (Drucksache 435/73, Drucksache 435/1/73)

Punkt 37

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien vom 14. Juni 1966 über den **Verkehr mit Betarübensaatgut**, über den **Verkehr mit Futterpflanzensaatgut**, über den **Ver-**

- (A) **kehr mit Getreidesaatgut** und über den Verkehr mit **Pflanzkartoffeln**, der Richtlinie vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit **Saatgut von Öl- und Faserpflanzen** und der Richtlinie vom 29. September 1970 über den Verkehr mit **Gemüsesaatgut** und über einen **gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten**
- Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie vom 9. April 1968 über den **Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben**
- Vorschlag einer Zweiten Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den **Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut**
(Drucksache 486/73, Drucksache 486/1/73)
- Punkt 42**
- Verordnung über die **Bestimmung von Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen nach § 38 a des Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 427/73, Drucksache 427/1/73)
- Punkt 56**
- Bericht des Bundesrechnungshofes** nach § 99 der Bundeshaushaltsordnung zum **Arbeitsförderungsbericht der Bundesregierung** (Drucksache 263/73, Drucksache 495/73, Drucksache 495/1/73)
- IV.**
- (B) Den Vorlagen ohne Änderung **zuzustimmen:**
- Punkt 38**
- Verordnung zur Änderung der **Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz** (Drucksache 558/73)
- Punkt 39**
- Verordnung zur Änderung der **Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Vesikulären Schweinekrankheit** (Drucksache 551/73)
- Punkt 40**
- Fünfte Verordnung über die **Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter** (5. Bemessungs-Verordnung) (Drucksache 502/73)
- Punkt 41**
- Verordnung zur **Änderung der Beitragseinzugsverordnung** (Drucksache 529/73)
- Punkt 43**
- Verordnung zur Änderung der **Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften** vom 25. Juli 1969 **im Luftverkehr** (C) (Drucksache 507/73)
- Punkt 44**
- Verordnung zur **Änderung der Gebührenordnung für Tierärzte** (Drucksache 565/73)
- Punkt 45**
- Dritte Verordnung zur **Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz** (Drucksache 482/73)
- Punkt 46**
- Verordnung zu dem Protokoll vom 2. Februar 1973 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die **Durchführung des Kulturabkommens vom 23. Oktober 1954 auf dem Gebiet der Steuern und Zölle** (Drucksache 499/73)
- Punkt 47**
- Vierzehnte Verordnung zur **Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 500/73)
- Punkt 48**
- Sechste Verordnung über den **Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke** (Drucksache 504/72, zu Drucksache 504/72) (D)
- Punkt 49**
- Zweite Verordnung zur **Änderung der Gasölbetriebsbeihilfe-VO-Werkfernverkehr** (Drucksache 567/73)
- Punkt 52**
- Verordnung zur Anpassung der **Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (1. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung — LAG — 1 — UhAnpV)** (Drucksache 585/73)
- Punkt 53**
- Dritte Verordnung zur Änderung der **Elften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes zugleich Dreizehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz** (Drucksache 473/73)
- Punkt 54**
- Verordnung zur **Änderung der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung** (Drucksache 566/73)
- Punkt 55**
- Verordnung zur **Änderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen** (Drucksache 528/73)

(A) **Punkt 57**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Erteilung von Ausfertigungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen (Drucksache 488/73)

Punkt 58

Verwaltungsanordnung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke (Drucksache 505/73)

V.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 59

Wahl eines Mitglieds des Rundfunkrates der Anstalt des öffentlichen Rechts „Deutschlandfunk“ (Drucksache 571/73)

Punkt 60

Bestimmung eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (Drucksache 503/73)

Punkt 61

(B) Bestimmung eines stellvertretenden Mitglieds

- a) des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette,
- b) des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel,
- c) des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse

(Drucksache 516/73)

Punkt 62

Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit (Drucksache 485/73)

Punkt 63

Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Aufzugsausschusses (Drucksache 497/73)

Punkt 64

Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Dampfkesselausschusses (Drucksache 498/73)

Punkt 65

(C)

Vorschlag für die Ernennung von 49 Mitgliedern des Versicherungsbeirates beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Drucksache 562/73)

Punkt 66

Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksachen 543/73, 543/1/73)

Punkt 67

Benennung eines Beisitzers in einem Ausschuß des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Drucksache 484/73)

Punkt 68

Vorschlag für die Ernennung von vier Mitgliedern des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Drucksachen 581/73, 581/1/73)

Punkt 69

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Ausschusses für Getränkeschankanlagen (Drucksache 483/73)

Punkt 70

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Kohlenbeirates beim Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete (Drucksache 491/73) (D)

Punkt 71

Vorschlag für die Berufung von drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern des Beirats beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft (Drucksachen 492/73, 515/73, 515/1/73)

Punkt 72

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Sachverständigenausschusses für explosionsgefährliche Stoffe (Drucksache 506/73)

VI.

Der Veräußerung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung nach Maßgabe der Vorlage zuzustimmen:

Punkt 73

Veräußerung des bundeseigenen Restgeländes des ehemaligen Flugplatzes Paderborn an die Stadt Paderborn (Drucksache 570/73)